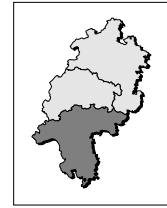


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 8.7

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
	09.10.2014 (NLF)	-2-	-3-
	10.10.2014 (HPA)	-2-	-3-
	17.10.2014 (RVS)	-2-	-3-

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant

hier: Abschließender Beschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Das Planänderungsverfahren wird derzeit nicht weiter betrieben, sondern ruht bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts im Hauptsacheverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant

hier: Abschließender Beschluss; Beschlussfassung über den Entwurf der Planänderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 HLPG

Die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2014 die 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen, Gebiet: „Sand-und Kiesabbau am Langener Waldsee“ abschließend beschlossen und den Regionalvorstand beauftragt

- den abschließenden Beschluss der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen zu übersenden mit der Bitte um Zustimmung,
- nach § 7 Abs. 2 HLPG mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen zusammen zu arbeiten, um die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 der obersten Landesplanungsbehörde zwecks Genehmigung durch die Landesregierung vorzulegen,
- in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen nach § 7 Abs. 8 HLPG und § 6 Abs. 5 BauGB.

Siehe hierzu beiliegende Anlagen mit dem Beschluss der Verbandskammer vom 16. Juli 2014, den Änderungsunterlagen und den Stellungnahmen/Bearbeitungseinheiten (aus öffentlicher Auslegung nach BauGB beim Regionalverband).

Dem Beschluss der Verbandskammer ging folgendes voraus:

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat am 27. April 2012 für die „1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant, die Anhörung und Offenlegung gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Nr. 1 HLPG (2002) beschlossen. Bereits am 25. April 2012 hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain den Beginn des Beteiligungsverfahrens für diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) beschlossen.

Die Anhörung und Offenlegung des Änderungsentwurfs nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) fand gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach BauGB vom 13. August 2012 bis zum 15. Oktober 2012 statt.

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 26. April 2013 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und beschlossen, dass für den Bereich der Stadt Langen die Ausweisung des „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“ in „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler

Grünzug“, „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ geändert wird.

Vom 05. August 2013 bis zum 04. September 2013 fand die öffentliche Auslegung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt vom Regionalverband) statt. Vom 01. April 2014 bis zum 02. Mai 2014 erfolgte eine wiederholte öffentliche Auslegung beim Regionalverband.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann dem Beschluss vom 16. Juli 2014 der Verbandskammer nicht gefolgt werden.

Begründung:

Mit der Vorlage der Anregungen und Bedenken nach der ersten Offenlage an die Regionalversammlung (26.04.2013) wurde seitens der Behörde im Rahmen der Beschlussvorschläge aufgeführt, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Planänderung bestehen. Die RVS hätte kurz nach der Genehmigung des Planes das Planänderungsverfahren ohne neue, noch nicht abgewogene Argumente beschlossen, und das Unternehmen habe zu diesem Zeitpunkt auf die Rechtssicherheit des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 vertrauen können. Außerdem hatte die oberste Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 erhebliche Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der Planänderung geäußert.

In der Folge wurde der Regionalversammlung empfohlen, es bei der Festlegung als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“ des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 im Bereich der Stadt Langen zu belassen und das Planänderungsverfahren einzustellen. Den nach wie vor bestehenden Zweifeln und der entsprechend empfohlenen Konsequenz ist die Regionalversammlung Südhessen nicht gefolgt.

Außerdem haben sich zwischenzeitlich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der im Änderungsverfahren befindlichen Fläche geändert.

Planfeststellungsverfahren

Es ist nunmehr die Entwicklung im Zusammenhang mit dem ergangenen Planfeststellungsbeschluss (15.08.2013), dem angeordneten Sofortvollzug auf 7,5 ha (09.12.2013) und dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 20. Februar 2014, mit dem die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes zurückgewiesen wurde, zu berücksichtigen.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15. August 2013 wurden von den beantragten gut 82,7 ha rund 63,7 ha zugelassen. Im Südwesten wurde die Gewinnung aus Gründen des Trinkwasser- und Naturschutzes in den Waldabteilungen 37 und 24 (teilweise) abgelehnt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde Klage eingereicht.

Mit der Entscheidung des VGH am 20. Februar 2014 hat die sofortige Vollziehbarkeit für den ersten Teilbereich von 7,5 ha Rechtskraft erlangt.

Mit dem Vorliegen eines sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses gibt es keinen planerischen Spielraum die 7,5 ha zukünftig anders als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“, darzustellen.

Auch wird im Urteil des VGH vom 20. Februar 2014 ausgeführt, dass „... der Antrag des Antragstellers, den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach keinen Erfolg wird haben können“.

Nach der Definition der Planzeichen der Karte des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 sind fachrechtlich genehmigte Fläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ darzustellen.

Eine Änderung des Planzeichens von „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“ zu „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ würde wiederum eine Planänderung bedeuten, die eine erneute Beteiligung im Planänderungsverfahren erforderlich machen würde.

Dass innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplanes Flächen durch ergehende Genehmigungen ihren Status ändern und zwischenzeitlich die Voraussetzungen zur Darstellung als „Bestand“ vorliegen, ist bei der Vielzahl der Ausweisungen und der Laufzeit des Regionalplanes jedoch ein normaler Vorgang. Dieser Statuswechsel wird dann üblicherweise im Rahmen der Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde könnte es daher bei der Darstellung des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 bleiben.

Aufgrund der noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidung, der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Planänderung und der geänderten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Planfeststellung, Sofortvollzug), wird der RVS empfohlen, das Planänderungsverfahren derzeit nicht weiter zu betreiben, sondern bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts im Hauptsacheverfahren ruhen zu lassen.



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Geschäftsstelle der
Regionalversammlung Südhessen
Herrn Ortmüller
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: FNP-P/bloem
Ansprechpartner: Dr. Bloem
FNP/Prozesssteuerung
Telefon: +49 69 2577-1510
Telefax: +49 69 2577-1547
bloem@region-frankfurt.de

04. August 2014

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Durchführung von Planänderungen nach Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2014 nachfolgende Beschlüsse zum abschließenden Beschluss von Planänderungen des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gefasst:

6. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteile Niederursel und Kalbach
Gebiet: "Riedberg - Niederurseler Hang"

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Weilrod**, Ortsteil Oberlauken
Gebiet: "Nördlicher und südöstlicher Ortsrand", Weißfläche Nr. 27"

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Langen**
Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Wir bitten diese Beschlüsse der Regionalversammlung Südhessen zur Beschlussfassung über die Planänderung vorzulegen. Im Anschluss an die gemeinsame Beschlussfassung werden diese Änderungsverfahren der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dr. Gabriela Bloem
Leiterin FNP/Prozesssteuerung

Anlage: Abschließende Beschlüsse als PDF (auf CD-ROM) und Ausdruck

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 2577-0
Telefax: +49 69 2577-1204
info@region-frankfurt.de
www.region-frankfurt.de

Deutsche Bank
BLZ 500 700 24, Kto. 803 428 200
IBAN: DE26 5007 0024 0803 4282 00
BIC: DEUTDE33HAN

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Kto. 302 802
IBAN: DE15 5005 0201 0000 3028 02
BIC: HELADEF1822



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Sitzungsdatum: 16.07.2014

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Langen**

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. III-32 des Regionalvorstandes vom 22.03.2012
Beschluss Nr. III-45 der Verbandskammer vom 25.04.2012 zu DS III-52
(Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. III-134 des Regionalvorstandes vom 19.06.2013
Beschluss Nr. III-121 der Verbandskammer vom 03.07.2013 zu DS III-128 (Offenlegungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen:

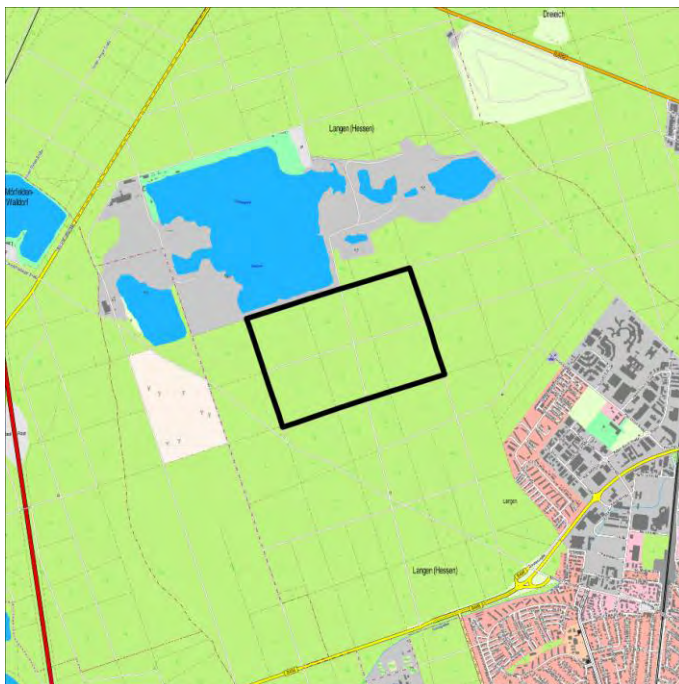
1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt /Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigelegt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen zu übersenden mit der Bitte um Zustimmung,
 - nach § 7 Abs. 2 HLPG mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen zusammenzuarbeiten, um die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 der obersten Landungsplanungsbehörde zwecks Genehmigung durch die Landesregierung vorzulegen,
 - in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen nach § 7 Abs. 8 HLPG und § 6 Abs. 5 BauGB.

Für die Richtigkeit:

Esther Stegmann
Schriftführerin

Änderungsunterlagen

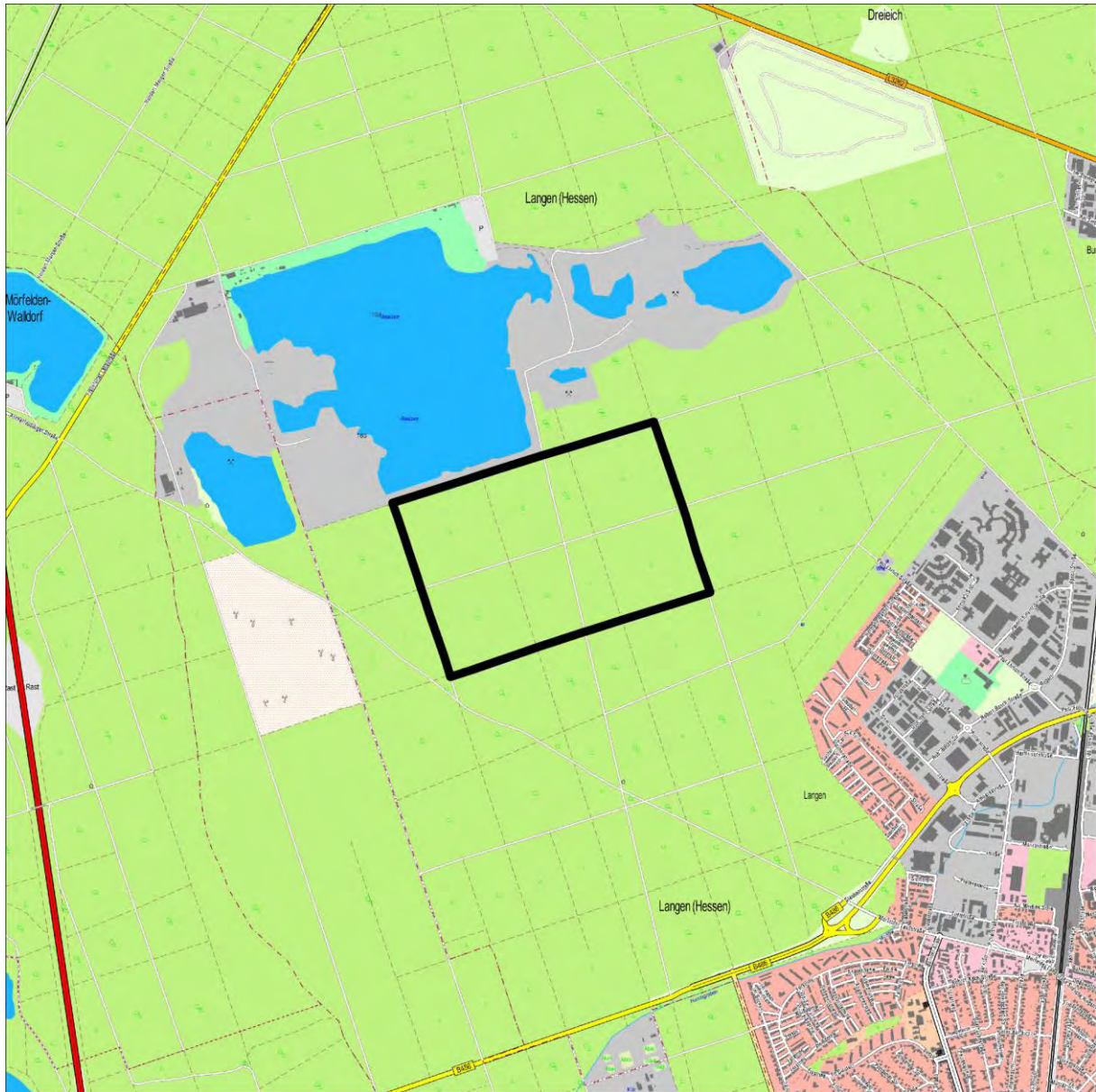
1. Änderung des Regionalplans Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Langen**
Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"



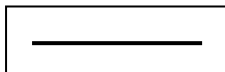
INHALTSVERZEICHNIS

1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

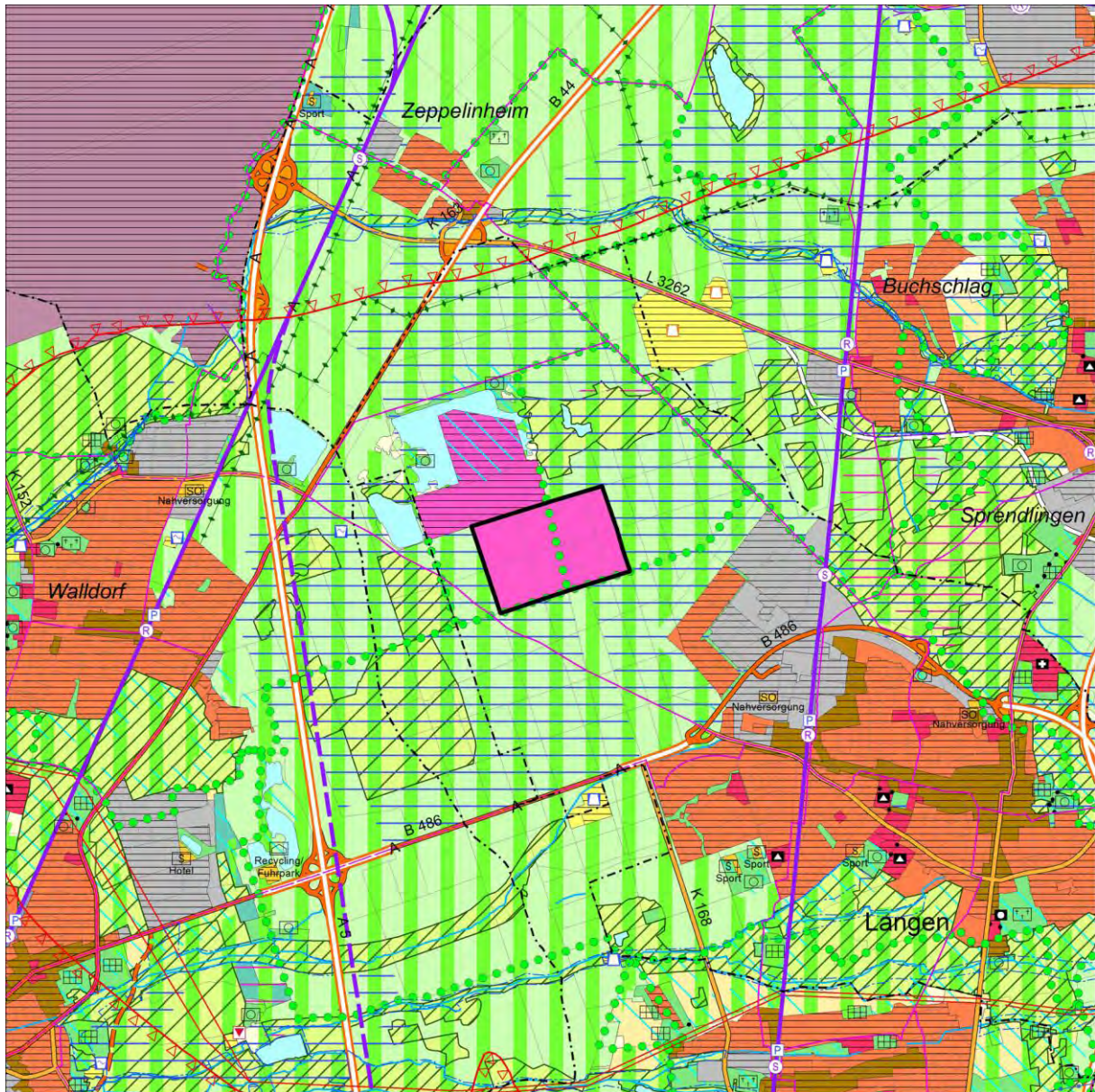


Ohne Maßstab

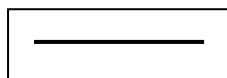


Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010
in der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung

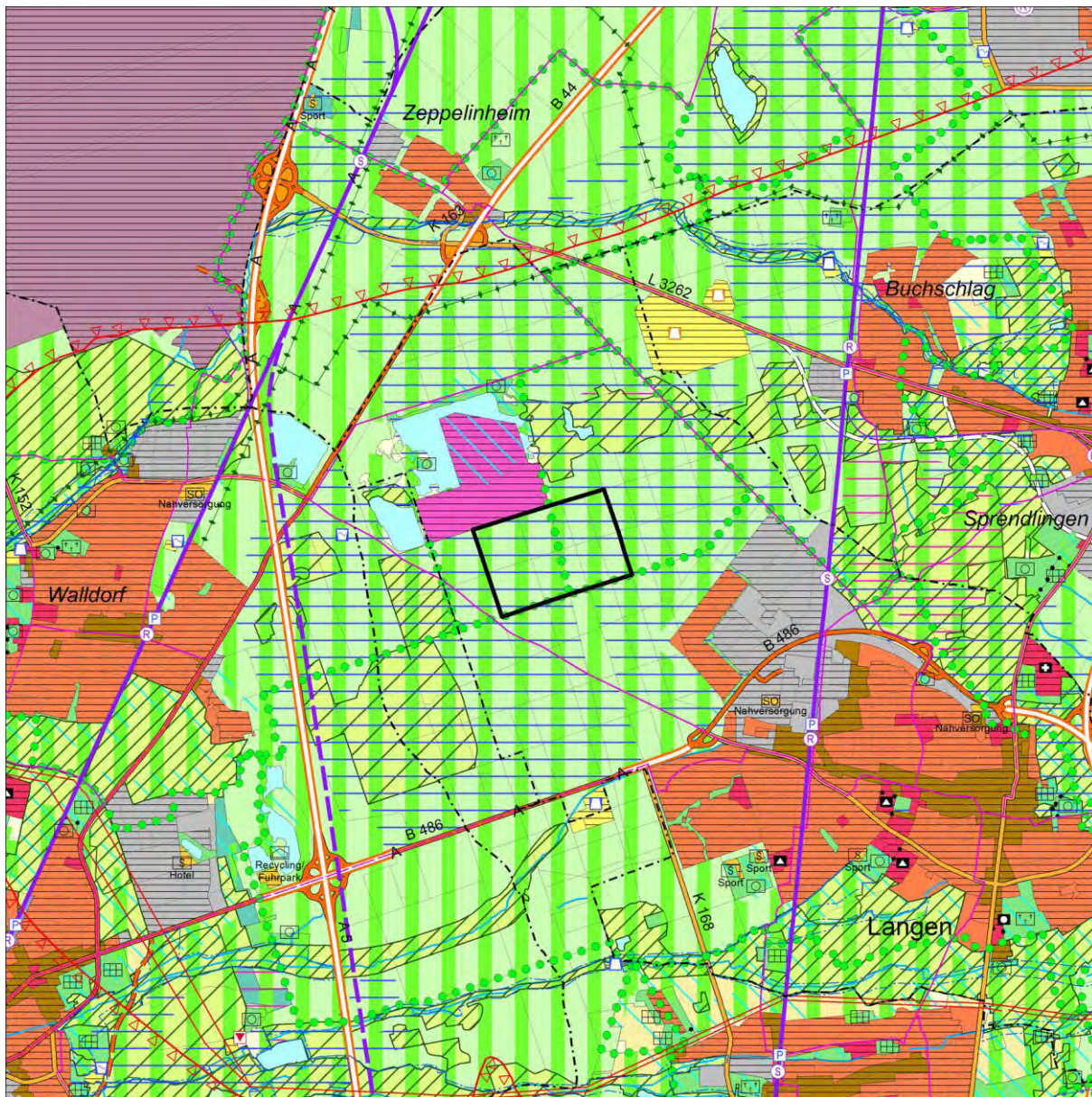


M. 1 : 50 000

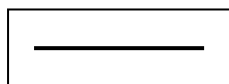


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



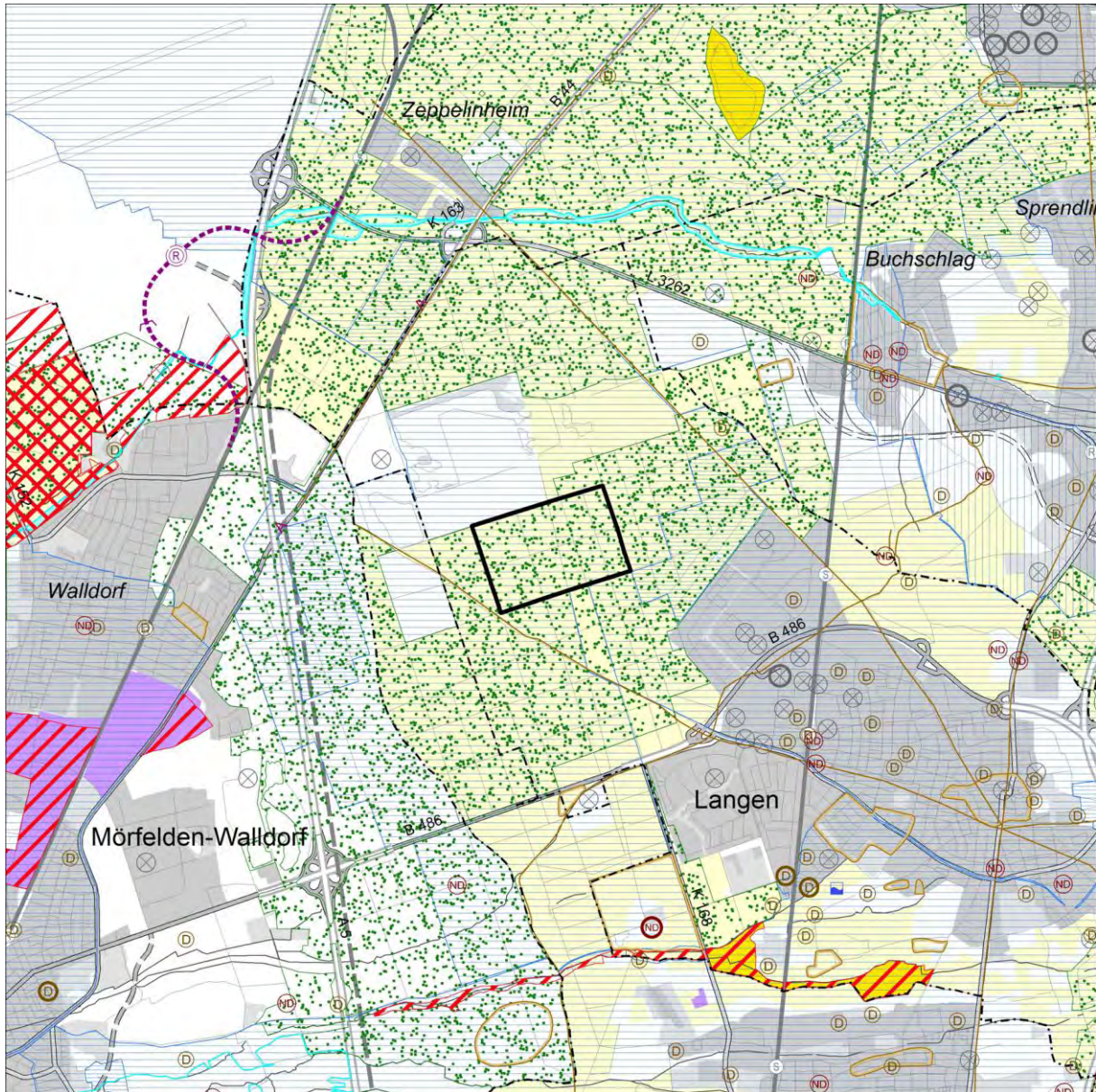
M. 1 : 50 000



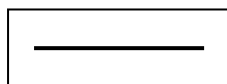
Grenze des Änderungsbereiches

"Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" (ca. 84 ha) in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz"

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

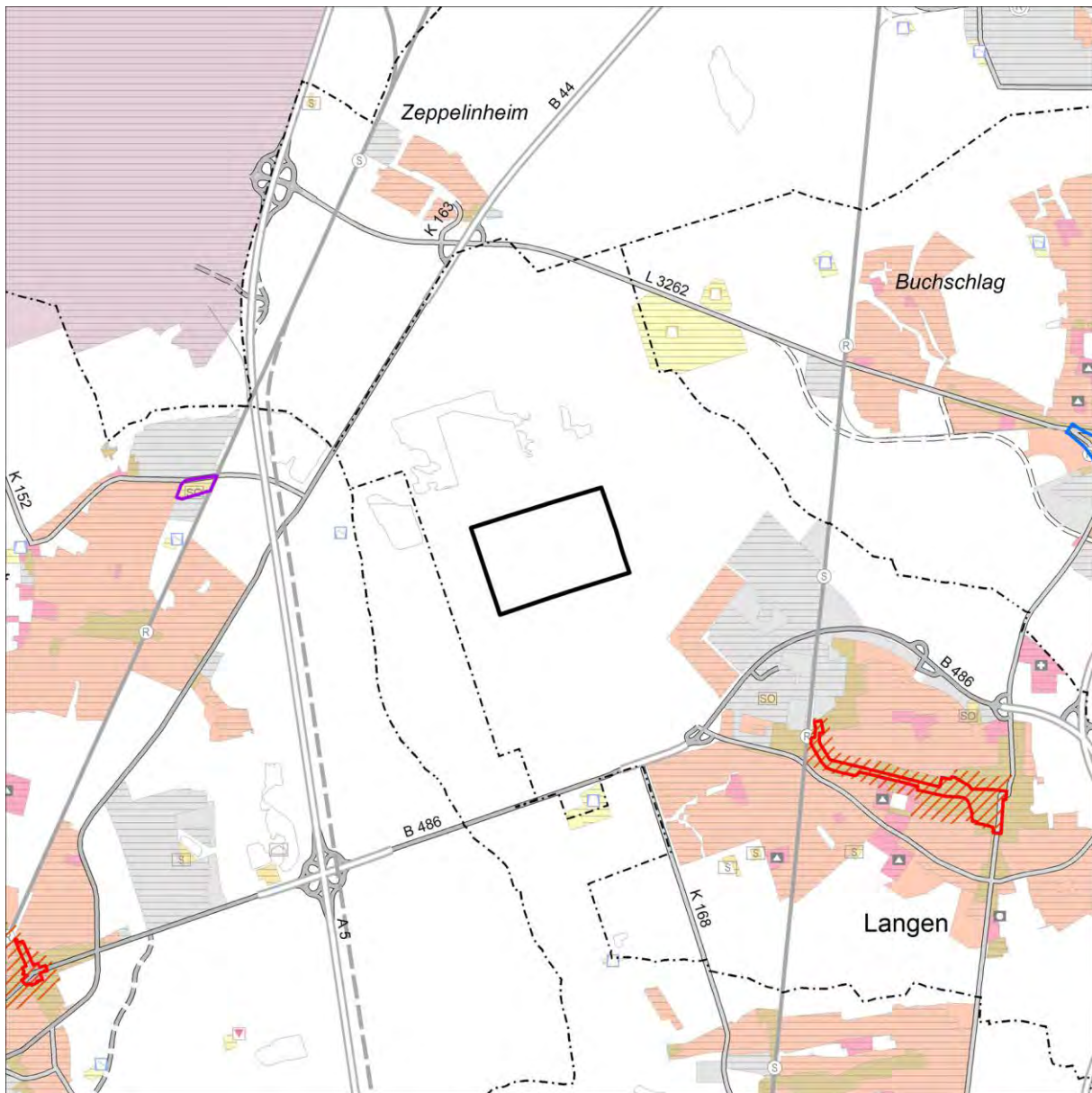


M. 1 : 50 000

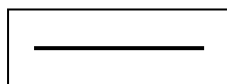


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umpannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------







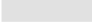


Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)



	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

zur **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Langen**

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat mit Beschluss vom 2.12.2011 die Obere Landesplanungsbehörde beauftragt, gemeinsam mit dem Regionalvorstand die Planänderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) mit folgendem Ziel zu erarbeiten: Für den Bereich der Stadt Langen wird die Darstellung der Fläche für die geplante Südosterweiterung der Abbauflächen am Langener Waldsee von „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“ in „Wald, Bestand“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ geändert. Die Verbandskammer des Regionalverbandes hat am 15.12. 2011 einen gleichlautenden Beschluss gefasst.

Das Verfahren zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 wird gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 HLPG sowie den §§ 2 (1) und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG in Verbindung mit § 9 HLPG die Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen werden die Planaussagen im Gebiet „Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee“ in der Stadt Langen geändert.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 84 ha.

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten der Gemarkung Langen, südöstlich des Langener Waldsees in einem zusammenhängenden Waldgebiet. Im Nordosten grenzt die Fläche direkt an den Waldsee. Von Nordosten bis Südwesten geht der Bereich in die bestehende Waldfläche über.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Die Regionalversammlung Südhessen und die Verbandskammer begründen ihren Beschluss zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 für den Bereich Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, wie folgt:

"Die geplante Tagebauerweiterung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 82,7 ha und ist in ihrer gesamten Fläche mit Wald bestockt, der gem. § 22 Hessisches Forstgesetz als Bannwald ausgewiesen ist. Der Tagebauerweiterung stehen aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken entgegen, da 82,7 ha Bannwald, zum größeren Teil Laub- bzw. Laubmischwälder, in Anspruch genommen würden. Der Bannwald besitzt Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion. In der Abteilung 24 befindet sich nach Auskunft des Forstamtes Langen eine Buchenalthol-

zinsel (Bestandsalter 212 Jahre), die eine besonders hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. In den landesweiten Artgutachten wurde am Langener Wald eine Reihe von Fledermausarten nachgewiesen. Südlich der B 486 wurde eine Kolonie von Bechsteinfledermäusen kartiert. Insbesondere in der Abteilung 24 sind Vorkommen weiterer geschützter Arten wie z.B. Spechtarten und Holzkäfern nachgewiesen. Die Flächen befinden sich alle innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Landkreis Offenbach.

Die Aufhebung der Bannwalderklärung für den in Rede stehenden Bereich ist gemäß der gültigen Rechtslage (§ 22 Abs. 2 Hessisches Forstgesetz i. V. mit der Rechtsprechung des Hess. VGH v. 28.06.2005, Az. 12A 8/05) nicht möglich. Die Aufhebung einer Bannwalderklärung kann nur in Frage kommen, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Gemessen an den durch den VGH in der Urteilsbegründung formulierten Vorgaben, lassen sich für die Erweiterung des Tagebaus -auch bei anschließender Nutzung als Freizeitanlage- keine überwiegenden Gemeinwohlbelange im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung erkennen.

Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken. Die Fläche liegt vollständig in der Zone III des "Wasserschutzgebietes Zeppelinheim" der Stadtwerke Neu-Isenburg und zu einem Teil in der Zone III A des "Wasserschutzgebietes Walldorf" der Stadtwerke Mörfelden-Walldorf.

Nach § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Walldorf ist in der Zone IIIA das Herstellen von Bohrungen oder Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Nach § 3 Nr. 1 u) der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Zeppelinheim sind in der Zone III Erdaufschlüsse verboten, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist die zur Zeit genehmigte Abbaufäche.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat mit den oben genannten Argumenten ihre Ablehnung der Abbauerweiterung im RPS/RegFNP-Verfahren begründet. Eine ordnungsgemäße Abwägung der Argumente ist in den Beschlussfassungen zum RPS/RegFNP nicht erfolgt. Vielmehr widerspricht die Entscheidung des Einzelfalls „Langener Waldsee“ der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG den Zielen und Grundsätzen des Plans und seiner Begründung.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten wird die bisherige Planaussage im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

"Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" (ca. 84 ha) in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz"

Der Text Regionalplan Südhessen wird wie folgt geändert:

Seite 141, Kap. 9.2 Rohstoffgewinnung, Tabelle 4: die Zeile 32
Of Langen -> Langen -> PVF Kiessand 84
wird herausgenommen.

Der Text „Allgemeinen Teil Regionaler Flächennutzungsplan“ wird wie folgt geändert:

Seite 124, Kap. 9.2 Rohstoffgewinnung, Tabelle 8: die Zeile 10
Of Langen -> Langen -> PVF Kiessand 84
wird herausgenommen.

Gemeindeteil Regionaler Flächennutzungsplan, Seite 149: im Kartenausschnitt wird die Darstellung der Fläche an die Änderung der Hauptkarte angepasst.

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird - soweit erforderlich - an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant". Mit Ausnahme der im Norden angrenzenden bestehenden Abbaufäche grenzt der Änderungsbereich an Waldflächen mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz".

Mit der Festlegung als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" war die regionalplanerische Zielsetzung einer kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft mit einem Planungshorizont bis zu 25 Jahren verbunden (vgl. Kapitel Z9.2-1 RPS/RegFNP 2010). Mit der Planänderung werden die derzeitigen Nutzungen und Funktionen der Fläche gesichert.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Durch die Rücknahme der geplanten Südosterweiterung der Abbaufächen sind keine neuen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Das bestehende Straßen- und Wegenetz bleibt unverändert.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2001 (Karte 24: "Entwicklungsgrade") ist der Änderungsbereich als "Fläche für Wald einschließlich Waldneuanlagen" dargestellt. Entlang der nördlichen Grenze verläuft der Regionalpark-Korridor mit einer Regionalpark-Anbindung in Richtung Süden.

Die geänderte Darstellung des RPS/RegFNP 2010 entspricht somit den Zielen der Landschaftsplanung. Durch die Rücknahme der Abbaufäche kommt es zu keinerlei Eingriffen in den bestehenden Waldverband. Der besonderen Bedeutung des Bannwalds für den Ressourcen-, Arten- und Biotopschutz wird Rechnung getragen und auch die Möglichkeit zur landschaftsgebundenen Erholung bleibt durch das unveränderte Landschaftsbild langfristig erhalten.

Der Regionalparkweg wurde im Rahmen der konkreten Festlegungen unter Berücksichtigung der geplanten Abbaufäche gegenüber der ersten generalisierten Darstellung im Landschaftsplan geringfügig nach Süden verschoben und der See über Stichwege angebunden.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind im Teil B Umweltbericht behandelt.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Änderung des RPS/RegFNP 2010 sind keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes sich auch weiterhin positiv auf den Verdichtungsraum Rhein/Main auswirken.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum RPS/RegFNP 2010 wurde trotz der vorhandenen Konflikte in Bezug auf die hohe ökologische Bedeutung der bestehenden Waldfläche in der Abwägung für die Darstellung als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“ entschieden. Die Bewertung der Schutzgüter des Bannwalds mitsamt seiner Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion in Verbindung mit den vorhandenen geschützten Arten, etwa der Bechsteinfledermaus, Spechtarten und Holzkäfer und auch der Ausweisung der Wasserschutzgebiete Zeppelinheim und Walldorf sind in den Beschlussfassungen zum RPS/RegFNP 2010 nicht in ausreichendem Maße bewertet worden. Die Planänderung trägt nun der ausreichenden Gewichtung dieser Belange Rechnung.

Somit wird den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasserschutzes gegenüber der Rohstoffgewinnung und den wirtschaftlichen Interessen der Firma Sehring weiterhin der Vorrang eingeräumt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15. August 2013 über die geplante Südosterweiterung des Langener Waldsees entschieden. Der Firma Sehring wurden 63,7 Hektar mit einer Abbauzeit von 25 Jahren genehmigt; beantragt waren insgesamt 82,7 Hektar. Abgelehnt wurde die Sand- und Kiesgewinnung in der Waldabteilung 37 und im Bereich der Altholzinsel in der südlichen Waldabteilung 24. Dieser Planfeststellungsbeschluss vom August 2013 wird gegenwärtig beklagt. Der Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht bestandskräftig, weil die Klage aufschiebende Wirkung hat.

Im November 2013 hat die Firma Sehring für einen 7,5 ha großen Teil der Fläche den Sofortvollzug beantragt. Dieser wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt am 9. Dezember 2013 angeordnet. Auch der Sofortvollzug wurde beklagt. Diese Klage ist jedoch inzwischen abgewiesen, sodass auf dieser ca. 7,5 ha großen Fläche, die südlich des bestehenden Waldsees dreiecksförmig in die Planungsfläche hineinragt, der Wald gerodet und der Abbau begonnen werden konnte. Nach rechtlicher Prüfung wird allein wegen der bloßen Anordnung des Sofortvollzuges eine Plananpassung als nicht erforderlich angesehen. Somit bleibt die Planung unverändert, da auch für die aus der Planfeststellung herausgenommenen o.g. Waldabteilungen weiterhin das Planungsziel "Wald, Bestand" besteht.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Im Bereich des Langener Waldsees wird aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung der Fläche die geplante Tagebauerweiterung aufgehoben und der bestehende Waldverband in vollem Umfang erhalten. Die bisherige Darstellung im RPS/RegFNP 2010 wird dementsprechend von "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" (ca. 84 ha) in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Grundwasserschutz" geändert.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BWaldG § 1, BBodSchG § 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 4

Sie lauten:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BWaldG: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 1: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 4: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Die im RPS/RegFNP 2010 dargestellte Abbauerweiterung ist in ihrer gesamten Fläche mit Wald bestockt, der gemäß § 22 Hessisches Forstgesetz als Bannwald ausgewiesen ist. Zu großen Teilen handelt es sich um Laub- bzw. Laubmischwälder mit einer Buchenaltholzinsel von ca. 212 Jahren.

Der Bannwald besitzt eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. In den landesweiten Artengutachten wurde am Langener Wald eine Reihe von Fledermausarten nachgewiesen. Nach den Planfeststellungsunterlagen gibt es im Plangebiet Nachweise von verschiedenen Fledermausarten, auch Quartiere dieser Arten, diverse Holzkäfer- und Laufkäferarten sowie Lebensräume von Springfrosch und Zauneidechse.

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Die Umsetzung des bisher geplanten Abbaus von Sand und Kies hätte die Inanspruchnahme von natürlich gewachsenen Boden bedeutet. Insbesondere der Eingriff in teilweise sehr alte, als Bannwald gesicherte, Waldbestände mit entsprechenden Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen wäre nur in langen Entwicklungszeiträumen wiederherstellbar. Zudem liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Offenbach mit einer hohen Bedeutung für die Erholung, den Arten- Biotop- und Ressourcenschutz sowie vollständig in der Zone III und zum Teil der Zone IIIa des Wasserschutzgebietes Zeppelinheim bzw. Waldorf und ist somit auch von Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung.

Auswirkungen der Planänderung

Durch die Änderung des RPS/RegFNP 2010 werden die bisher geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zurückgenommen. Die vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes können sich daher auch weiterhin positiv auf den Verdichtungsraum Rhein/Main auswirken.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Natura 2000-Gebiete sind Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um FFH-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Durch die geänderte Darstellung im RPS/RegFNP 2010 sind im Gegensatz zu der bisherigen Planung keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die bisherige Re-
alnutzung bleibt erhalten und die vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes können sich weiter entwickeln. Damit sind auch keinerlei Kompensationsmaßnahmen notwendig.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die vorliegende Änderung des RPS/RegFNP 2010 werden die infolge des bisher geplanten Tagebaus möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft zurückgenommen. Da der bestehende Waldverband in vollem Umfang erhalten bleibt, erübrigt sich auch die Prüfung von alternativen Standorten.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastun-

gen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Die bisher geplante Erweiterung des Abbaus der Rohstoffvorkommen am Langener Waldsee hätte einen Eingriff in den bestehenden Waldverband mit erheblichen Umweltauswirkungen bedeutet. Der als Bannwald ausgewiesene Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet und hat eine hohe Bedeutung für den Arten-, Biotop- und Ressourcenschutz sowie für die landschaftsgebundene Erholung im Verdichtungsraum Rhein/Main. Aufgrund der geänderten Planung werden diese vielfältigen Schutzfunktionen gesichert und Konflikte mit dem Naturschutz ausgeschlossen.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden. Im Rahmen der vorliegenden Änderung wurde die Umweltprüfung für die bisherige Planung (Abbau von Rohstoffen) untersucht, da die Planänderung keine negativen naturschutzrechtlichen Auswirkungen hat.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Kreis Offenbach Bauaufsicht
Gruppe: TöB**

001_LANG_B-00659

**Dokument vom: 04.09.2013
Dokument-Nr.: S-01603**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Im Rhein-Main-Gebiet besteht aufgrund der anhaltenden Bautätigkeit ein hoher Bedarf an Baumaterialien und Rohstoffen, insbesondere auch an den in Langen vorhandenen außerordentlich hochwertigen hochquarzhaltigen Mainsanden und —kiesen.

Es ist auch weiterhin mit einer guten Geschäftslage der Bauunternehmen und damit auch mit einer starken Nachfrage nach Baumaterialien zu rechnen.

Um den Rohstoffbedarf in der Rhein-Main-Region zu decken ist die Nutzung örtlich vorhandener oberflächennaher Lagerstätten auch in Zukunft unverzichtbar und wirtschaftlich erforderlich. Wenn die Rohstoffe nicht mehr ortsnah beschafft werden können, ist dies mit einem wesentlich erhöhten Transportaufwand und damit einhergehend mit einer erhöhten Belastung der überörtlichen Verkehrswege sowie einer erhöhten CO₂-Belastung über die Region hinaus verbunden.

Mit der nun beabsichtigten Änderung des gültigen regionalen Flächennutzungsplanes wird die Zukunft eines mittelständischen Unternehmens mit etwa 100 Arbeitsplätzen gefährdet. Zu diesen Arbeitsplätzen gibt es im Rhein-Main-Gebiet nur wenige Alternativen.

Die privatwirtschaftlichen Interessen des Unternehmens, das im Vertrauen auf den erst im Oktober 2011 in Kraft getretenen regionalen Flächennutzungsplan bereits ein Planfeststellungsverfahren veranlasst hat, sollten in die Abwägung einfließen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die jetzt genannten maßgeblichen Begründungen für die beabsichtigte Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes bereits Gegenstand der Beratungen im Aufstellungsverfahren des Planes waren. Insbesondere das Thema Bannwald wurde im Aufstellungsverfahren durch die Regionalversammlung und die Verbandskammer erörtert und im Rahmen der Abwägung zu Gunsten der derzeitigen Ausweisung des Gebietes hintangestellt.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Durch die Ausweisung als "Wald, Bestand", mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" wird die Rohstoffversorgung der Region nicht gefährdet. Die Auswirkungen auf die Rohstoffversorgung sind höchstens im engeren lokalen Umfeld des Planänderungsgebietes spürbar und überwiegen nicht die Vorteile der beabsichtigten Neuausweisung. Die zu erwartenden Immissionen aus weiteren Transportwegen sind als erheblich geringere Beeinträchtigungen zu werten als die Rodung des Bannwaldes und die Beeinträchtigung des Grundwassers bei einer Aufrechterhaltung der Ausweisung als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant".

Die Interessen des bestehenden mittelständischen Unternehmens können die bestehenden naturschutz- und forstfachlichen Bedenken nicht überwiegen. Eben die genannte Gewichtung der Bannwaldausweisung mit ihren naturschutzrechtlichen und forstfachlichen Folgen wie auch die Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, der geschützten Arten und der vorhandenen Buchenaltholzinsel sprachen dagegen, den von dem Einwender genannten Belangen ein überwiegendes Gewicht einzuräumen. Die nur geringe Flächeninanspruchnahme, die angebotenen Wiederaufforstungen und die sonstigen Belange stellen sich nicht als schutzwürdiger dar als die Bewahrung des Bannwaldes. Dessen forstfachliche und natur- und artenschutzrechtliche

Funktion wird bei einer Aufrechterhaltung weitaus stärker gewährleistet als bei einer Rodung und Wiederaufforstung. Auch aus wasserrechtlicher Sicht ist die Gewährleistung der Zone III des Wasserschutzgebietes Zeppelinheim und der Zone III A des Wasserschutzgebietes Walldorf als wichtiger zu werten als die Zulassung einer erweiterten Auskiesung.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

001_LANG_B-00664

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 04.09.2013

Dokument-Nr.: S-01608

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.10.2012 und die dortige Begründung im Rahmen der ersten Offenlage.

Zwischenzeitlich hat das RP Darmstadt mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.08.2013 über die geplante Südosterweiterung entschieden. Genehmigt wurden 63,7 ha. Die hier vorliegende Planänderung kann nicht mehr realisiert werden und ist von daher bereits unzulässig. Die Änderung lehnen wir ab. Für das einzelfallbezogene Änderungsverfahren besteht zeitlich und inhaltlich keine sachliche Rechtfertigung. Das Verfahren ist ungeeignet, unzulässig und nicht rechtmäßig.

Anbei die Stellungnahme vom 25.10.2012:

Stellungnahme und Ablehnung zur beantragten Planänderung

Am 17.10.2011 trat der Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als gemeinsames Planwerk in Kraft. Die Landesregierung hatte den im Dezember 2010 von der Regionalversammlung und von der Verbandskammer beschlossenen Plan im Juni 2011 beschlossen und genehmigt.

Im Plan ist die nunmehr zur Änderung beantragte Fläche mit als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" als regionalplanerisches Ziel ausgewiesen.

Die Zielausweisung ist in der Karte Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (Teilkarte 1 und Hauptkarte RegFNP Blatt 5) dargestellt. Im Text des Regionalplans Südhessen ist die Zielausweisung auf Seite 141 in Kap. 9.2 Rohstoffgewinnung, Tabelle 4 in der Zeile 34 enthalten. Im Text des Regionalen Flächennutzungsplans ist die Zielausweisung auf Seite 124 in Kap. 9.2 Rohstoffgewinnung, Tabelle 8 in der Zeile 10 enthalten.

Im jeweiligen Kap. 9.2 ist Folgendes festgelegt:

Z9.2-1 Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung" ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.

Die "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung" sind auch in Tabelle 4 (Regionalplan) bzw. in untenstehender Tabelle 8 (RegFNP) aufgelistet.

Von der Genehmigung ausgenommen wurde die Fläche für den Abbau von Quarzsand in Kelsterbach mit 51 ha.

G9.2-2 Bei der Gewinnung von Rohstoffen und dem damit einhergehenden Verkehr sind die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Abbau soll in ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben.

G9.2-3 Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Südhessens sicherzustellen.

G9.2-4 In Bereichen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffnutzung ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung aus agrarstrukturellen Gründen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

G9.2-5 Die Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (Substitute, Recyclingstoffe) sind wahrzunehmen.

G9.2-6 Lagerstätten sind möglichst vollständig und bis zur größtmöglichen Abbautiefe abzubauen, sofern Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind.

G9.2-7 Der Abbau ist in räumlich und zeitlich geordneten Teilabschnitten unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Lagerstättenverhältnisse vorzunehmen.

G9.2-8 Bei der Erschließung neuer Abbauflächen sollen Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernem gleichwertigen Vorkommen eingeräumt werden.

G9.2-9 Über die Folgenutzung der nach Möglichkeit vollständig abgebauten Lagerstättenteile wird im Einzelfall entschieden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sind die standörtlichen Gegebenheiten - auch der angrenzenden Flächen - sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum einzubeziehen

In der jeweiligen Begründung zu 9.2-1 bis 9.2-9 heißt es:

Die Versorgungssituation mit mineralischen Rohstoffen ist in der "Rohstoffsicherungskonzeption für Hessen (HLT, 1997) sowie vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Heft 4/5.1998) dargestellt und bilanziert sowie der mittellangfristige Bedarf prognostiziert. Diese Ergebnisse wurden berücksichtigt. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie lieferte mit seiner Betriebsflächenkarte und der Karte Rohstoffsicherung die Abgrenzungen und weitere Informationen zu Abbauflächen. Weitere Informationsgrundlage ist das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Hessen. Die in Text bzw. Karte des Regionalplans / RegFNP aufgeführten genehmigten und geplanten Gewinnungsstellen gewährleisten - für die Planungsregion Südhessen insgesamt - eine ausreichende Versorgung für die nächsten Jahre.

Zur räumlichen Festlegung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung sind in der Karte "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung" ausgewiesen. Vorranggebiete bis zu einer Größe von 10 ha sind als Symbol dargestellt.

"Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand" stellen bestehende Abbaurechte ggf. mit Arrondierungen dar. Darin enthalten sind teilweise bereits großflächig abgebaute Teilflächen, schon rekultivierte oder für die Folgenutzung hergerichtete Abbaubereiche. Im "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand" in Nidda-Michelnau ist lediglich eine gelegentliche Entnahme von Material (Schlackenagglomerat) vorgesehen. Einzelentnahmen sind weiterhin möglich.

Betriebsanlagen sind meistens Bestandteil der Darstellung. Genehmigte Betriebsanlagen, Halden u. ä. außerhalb der "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand" genießen Bestandsschutz. Erforderliche betriebsbedingte An- und Umbaumaßnahmen entsprechen den Zielen der Regionalplanung.

Als "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung" sind mittel- und längerfristige regionalplanerisch abgestimmte Abbauvorhaben mit einem Planungshorizont bis zu 25 Jahren ausgewiesen, in denen die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und Energierohstoffe zwar raumverträglich ist, die zum Abbau erforderliche Abbaugenehmigung (Planfeststellungsbeschluss/Zulassungsbescheid) aber noch nicht vorliegt. Damit erhalten die Betriebe der Rohstoffwirtschaft die planmäßige Absicherung ihres Standortes, auch weit über den Geltungszeitraum des Regionalplans/RegFNP hinaus. Hohe betriebswirtschaftliche Ausgaben zur Standortsicherung und die damit verbundenen langfristigen Planungen, sowie damit einhergehend die langfristige kommunale Planungssicherheit erfordern diese vorausschauende Planung.

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen unvermeidbaren, zeitlich und räumlich auf die Lagerstätte begrenzten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Rohstoffwirtschaft hat daher die größtmögliche Vorsorge und Vermeidung hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit vorzunehmen. Daher ist eine Eingriffsminimierung und die vollständige Ausnutzung der Lagerstätte anzustreben.

Auch im Hinblick auf Lärm- und Staubbeeinträchtigungen sowie Erschütterungen bei der Gewinnung, der Weiterverarbeitung, dem Abtransport des Rohstoffes (usf.) sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung für davon Betroffene zu treffen.

Auf eine Festlegung der Folgenutzung im Regionalplan/RegFNP wird verzichtet, da sich für längerfristige Planungshorizonte entsprechende Folgenutzungsziele sinnvoll nur entsprechend kurz- und (ggf.) mittelfristig festlegen lassen. Sie sind daher an die Laufzeit von Planungsabschnitten zu koppeln.

(Anmerkung RP: In Originalstellungnahme sind hier Tabellen aus RegFNP (Tabelle 8) und Regionalplan Südhessen (Tabelle 4) mit den Vorrangflächen zu den Rohstoffen Quarzsand, Kiessand, Sand aufgeführt. Sind nicht in INFODOC aufnehmbar - können bei Bedarf eingesehen werden)

Im Vorwort des RegFNP 2010 heißt es:

"Der Plan macht verbindliche Vorgaben für die Flächennutzung und setzt damit den planerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Im Ballungsraum FrankfurtRheinMain sind Regionalplan und Flächennutzungsplan in einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst. Damit liegt erstmals ein räumlicher Gesamtplan für den Kern der Metropolregion FrankfurtRheinMain vor. ... Zugleich werden Natur, Landschaft und Landwirtschaft durch erhebliche Flächenausweisungen gestärkt. ...

Der Plan wurde in einem umfangreichen Beteiligungsverfahren aufgestellt. ... Über knapp 16.000 Anregungen haben Regionalversammlung und Verbandskammer nach intensiven Diskussionen entschieden. Letztlich ist es gelungen, ein ausgewogenes und in die Zukunft gerichtetes Planwerk zu schaffen. Wir danken allen Beteiligten für die geleistete Arbeit und verbinden dies mit der Erwartung, dass die Ziele des Plans im Interesse der Region und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in den kommenden Jahren umgesetzt werden."

Insbesondere auch aus der Vorbemerkung des gemeinsamen Planwerks ist Folgendes ersichtlich:

Nach den Aufstellungsbeschlüssen aus dem Jahre 2003 und der Erarbeitung und den Beschlussfassungen über das Leitbild der Region im Jahre 2004 stellten das Regierungspräsidium Darmstadt und der Planungsverband Anfang 2006 den Entwurf des Regionalplans und den Vorentwurf des RegFNP fertig. Auf die Beschlüsse der Verbandskammer vom Dezember 2006 und der Regionalversammlung vom Februar 2007 erfolgte die Anhörung, Beteiligung und Offenlage des Entwurfs des Regionalplans Südhessen 2007 / Vorentwurfs 2007 des Regionalen Flächennutzungsplans. Insgesamt gingen etwa 1.500 Stellungnahmen mit 9.500 Anregungen und Bedenken zum Entwurf ein.

Nach Überprüfung und Auswertung entschied die Regionalversammlung am 27. Februar 2009 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und beschloss am 30. April 2009 wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs eine erneute Offenlegung. Die Verbandskammer hat am 18. Februar und am 29. April 2009 den Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Behördenbeteiligung gefasst. Die Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Südhessen / Entwurf des RegFNP 2009 fanden vom 1. September bis 2. November 2009 zeitlich parallel statt. Dabei gingen etwa 2.900 Stellungnahmen mit 6.200 Anregungen und Bedenken ein.

Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat die Regionalversammlung Südhessen am 17. September und die Verbandskammer am 22. September 2010 entschieden. Am 15. Dezember 2010 hat die Verbandskammer den Regionalen Flächennutzungsplan abschließend beschlossen und am 17. Dezember 2010 hat die Regionalversammlung den Regionalplan und Regionalen Flächennutzungsplan ebenfalls abschließend beschlossen.

Das gemeinsame Planwerk wurde mithin seit 2006 über mehrere Jahre in den Gremien der Regionalversammlung und des Regionalverbandes erörtert und sodann im Dezember 2010 beschlossen. Sodann wurde er von der Landesregierung im Juni 2011 beschlossen und genehmigt.

Der Plan bildet den Rahmen für kommunale Bebauungspläne und Fachplanungen anderer Planungsträger. Der Regionalverband macht deutlich, dass der Plan die Grundlage dafür liefert, dass die Region FrankfurtRheinMain weiterhin zu den Wachstumsregionen in Deutschland zählen kann.

Nachdem die Vorhabenfläche in der Modifizierung mit einer Fläche von 84 ha im Entwurf 2009 Aufnahme gefunden hatte, stellte Sehring im Juli 2010 nach kommunaler Beschlussfassung der Stadt Langen am 06.05.2010 und Abschluss des Nutzungs- und Kiesförderungsvertrages mit der Stadt Langen den Zulassungsantrag im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Bergbehörde.

Nach der im Dezember 2010 erfolgten positiven Beschlussfassung von Regionalversammlung und Verbandskammer über den Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 sowie im Planfeststellungsverfahren nach Vollständigkeitsprüfung und Ergänzung der Unterlagen erfolgte die Offenlage und Auslegung des Rahmenbetriebsplans mit Stand 31.08.2011.

Die Ergänzung vom 21.04.2011 umfasste seinerzeit auch mangels Inkrafttreten des neuen Regionalplans mit der Ausweisung als Abbauvorranggebiet als Anlage I.20 zum Teil I Erläuterungsbericht den Abweichungsantrag nebst Begründung nach § 12a Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) zum Regionalplan Südhessen 2000. Für die Abweichungsentscheidung zuständig ist die Bergbehörde auf Grund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens.

Die Rahmenbetriebsplanunterlagen wurden in Abstimmung mit der Bergbehörde und der Oberen Landesplanungsbehörde auch in vollständigen 9 Ausfertigungen und der Abweichungsantrag darüber hinaus als Druckvorlage und in Papierform der Oberen Landesplanungsbehörde zur Beteiligung der Regionalversammlung Südhessen, der Mitglieder und Gremien übermittelt. Nach Inkrafttreten am 17.10.2011 erfolgte abstimmungsgemäß die Rücknahme des Abweichungsantrages.

Die Regionalversammlung Südhessen ist - ebenso wie der Regionalverband - im Rahmen der Anhörung der Träger

öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren weiterhin beteiligt.

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Dieter Posch, hatte in seiner Presseerklärung am 17.10.2011 anlässlich des Inkrafttretens des Planwerks mitgeteilt, dass "Damit Sicherheit und rechtliche Klarheit für die Planungsverfahren in Südhessen gewährleistet sind."

Keine drei Wochen später nach rechtskräftigem Abschluss des Plans lag mit Datum vom 03.11.2011 der Antrag der Fraktion Bündnis '90 / Die Grünen auf Durchführung des Änderungsverfahrens an die Regionalversammlung vor, der unter den geänderten politischen Mehrheiten im Dezember 2011 beschlossen wurde.

Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren fand in der Zeit vom 04.06. bis 08.06.2012 statt. Derzeit läuft im Planfeststellungsverfahren "Sehring" eine Auslegung in den Gemeinden Dreieich, Neu-Isenburg und Mörfelden - Walldorf. Zuständig ist das RP DA, Dezernat Bergaufsicht in Wiesbaden. Der Plan wurde zunächst in den unmittelbar betroffenen Kommunen Langen und Egelsbach ausgelegt. Mit Blick auf eine potentielle Betroffenheit von Bürgern der drei genannten Gemeinden im Hinblick auf die Erholungsfunktion des "Bannwaldes" legte das Bergamt die Pläne in den drei Gemeinden aus. Derzeit läuft bis ca. Ende Oktober 2012 das Auslegungsverfahren.

Gegen den Planänderungsentwurf melden wir nicht nur Bedenken an, sondern sind der Auffassung, dass es sich um ein unrechtmäßiges, ja sogar rechtsmissbräuchliches Verfahren handelt.

1. Die Beschlussfassungen zur Planänderung sind nicht rechtmäßig.

1.1 Die Begründung des Änderungsantrages enthält außer der wortgleichen Wiederholung der Aspekte, die schon im Rahmen der zwei Offenlagen in 2007 und 2009 Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 waren, nur die Behauptung, die Aufnahme der jetzt bestehenden Ausweisung als Abbaufäche sei nicht ordnungsgemäß abgewogen worden. Diese Behauptung ist falsch. Die Landesregierung als oberste Landesplanungsbehörde hat die Zielausweisung als Rohstoffvorrangfläche im Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 auf Rechtmäßigkeit überprüft und genehmigt. Bereits dies spricht eindeutig für die Rechtmäßigkeit des Abwägungsvorgangs.

1.1.1 Im Übrigen: Würde die (falsche) Behauptung der nicht ordnungsgemäßen Abwägung zutreffen, wäre das Änderungsverfahren ohnehin nicht das richtige Verfahren. In Betracht würde vielmehr ein Normenkontrollverfahren zu ziehen sein, welches bei Fassen des Änderungsaufstellungsbeschluss noch zulässig gewesen wäre, jetzt wegen Zeitablaufs nicht mehr. Denn eine nicht ordnungsgemäße Abwägung würde zur Unwirksamkeit bzw. Teilnichtigkeit der Festsetzung, die der Änderung denknotwendig überhaupt nicht zugänglich sein kann, führen, weil eine unwirksame bzw. nichtige Festsetzung nicht geändert werden kann, sondern gerichtlich aufgehoben werden muss.

1.1.2 Aus dem Antrag und der Begründung ist ersichtlich, dass nur solche Belange angeführt werden, die bereits im Rahmen der Abwägung im Verfahren für den am 17.10.2012 gerade erst in Rechtskraft getretenen Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 berücksichtigt worden sind.

Für die nunmehr beantragte Planänderung sprechende neue Erkenntnisse und Gründe liegen ersichtlich nicht vor.

Die Antragstellung und Begründung vom November 2011 und die Beschlussfassung am 02.12.2011 unter den geänderten politischen Mehrheiten kaum drei Wochen nach Rechtskraft lässt bereits erkennen, dass geänderte Verhältnisse nicht vorliegen, die die beantragte Einzelfall - Planänderung rechtfertigen.

Raumbedeutsame Belange werden mit der Begründung des Änderungsantrags nicht angeführt. Vielmehr schwingen sich Planungsverband und Regionalversammlung zum Sachwalter forstlicher, naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Belange ohne Bezug zur Region oder zum Raum auf. Hierfür sind aber Verbandskammer und Regionalversammlung nicht zuständig, denn das Regierungspräsidium Darmstadt hat durch seine Abteilungen OFB, ONB und OWB die Belange bereits auf der Ebene der Fachplanung im Planfeststellungsverfahren gewahrt und vorgetragen. Die Begründung des Änderungsantrages ist auch insoweit fehlerhaft als dass sie sich mit keiner Silbe zur Frage der Rohstoffsicherung äußert. Es wurde oben mit der Wiedergabe der Begründung zum jetzigen Planstand bereits angeführt, dass die Ausweisung der Abbaufächen im Regionalplan und im RegFNP auf der Rohstoffsicherungskonzeption für Hessen und Angaben des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung basiert und aus diesen Grundlagen der mittelfristige Rohstoffbedarf analysiert. Wenn nun mit Kelsterbach und Langen 135 ha Abbaupotential für Kies entfallen soll, so entspricht das mehr als der Hälfte des prognostizierten Bedarfs für das Verbandsgebiet und etwa ein Drittel der Region. Der Antrag zielt also eindeutig darauf ab, Verbandsgebiet und Region entgegen den Grundlagen der Landes- und Bundesfachbehörden von der Rohstoffsicherheit für die Geltungsdauer der jeweiligen Pläne abzuschneiden. Dies bedürfte einer wesentlich neuen Begründung zu Ziffer 9.2-1 bis 9.2-9 des Planwerks, insbesondere der Angabe, woher der fehlende Rohstoff gedeckt werden soll. Eine solche Änderung, die im Übrigen rein tatsächlich nicht vorliegt, sieht der Antrag jedoch insgesamt nicht vor, was ihn schon aus diesem Grund allein grob rechtswidrig erscheinen lässt.

1.2 Der dem Änderungsantrag und der Begründung zu Grunde liegende Erkenntnisstand ist teilweise veraltet. So liegen (neue) Umstände vor, die zu Gunsten des temporären und abschnittswisen Vorhabens bzw. zu Gunsten der

rechtskräftigen Zielausweisung als Rohstoffvorranggebiet und gegen die beantragte Planänderung sprechen.

1.2.1 Hierzu wird auf die Planfeststellungsunterlagen und den Erörterungstermin von Anfang Juni 2012 im laufenden Planfeststellungsverfahren verwiesen. Der Regionalversammlung und dem Regionalverband sind diese Umstände auf Grund der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren und der Vertretung im Erörterungstermin bekannt.

Nachstehend werden die Gründe und Umstände zusammenfassend skizziert. Im Übrigen wird hierzu dann auf die unten im Einzelnen genannten Ausführungen verwiesen.

Gründe und Umstände, die für die Zielausweisung als Rohstoffvorranggebiet und damit gegen die beantragte Planänderung sprechen,

- wie beispielsweise bezüglich der Umweltbelange aus der Umweltverträglichkeitsstudie mit Berücksichtigung der Bannwaldfunktionen ersichtlich,
- die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Zeppelinheim über die privatrechtliche Vereinbarung mit den Stadtwerken Neu-Isenburg zur Stilllegung der betroffenen Brunnen, wie aus den Fachgutachten zu Grund- und Trinkwasser, zu Klima und Lärm sowie aus den damit zusammenhängenden Darlegungen zur zu ersehen,
- wie aus den Darstellungen der Hessischen Landgesellschaft im Erörterungstermin vom 06.06.2012 zur Verfügbarkeit von derzeit bereits ca. 79 ha an Ersatzaufforstungsflächen im mit der Forstbehörde abgestimmten Natur- und Suchraum deutlich wird.
- wie beispielsweise bezüglich der Belange der regionalen Rohstoffversorgung die Darlegungen zum regionalen Rohstoffversorgungsbedarf.

1.2.2 Ein weiterer nach Rechtskraft vom 17.10.2011 liegender Umstand spricht für die erfolgte Zielausweisung als Rohstoffvorranggebiet:

Mit Blick auf den Belang "Bannwald" hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 04.04.2012 die Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichts vom 28.06.2005 und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.08.2009 und damit die Rechtsprechung zum Ausbau des Frankfurter Flughafens und auch zum Bau der A 380 Halle bestätigt, dass es keine Ewigkeitgarantie für Bannwald gibt. Damit wurde auch der Ansatz des Regionalplans Südhessen / RegFNP 2010 zur regional- und flächennutzungsplanerischen Zielausweisung des Rohstoffvorranggebietes im Bannwald, der also gerade keinen zwingenden rechtlichen Versagungsgrund bilden kann, bestätigt.

1.3 Unrechtmäßigkeit wegen Abwägungsdefizit mangels Berücksichtigung der Belange der Rohstoffversorgung

Zudem werden die abwägungsrelevanten Belange der Rohstoffversorgung überhaupt nicht vorgetragen, so dass Antrag und Begründung bereits insoweit ein Abwägungsdefizit aufweisen und unbegründet sind.

1.4 Unrechtmäßigkeit des Planänderungsverfahrens wegen Widerspruchs zum abschließenden Charakter der verbindlichen Zielausweisung als Rohstoffvorranggebiet im Umkehrschluss gemäß § 10 Abs. 7 Hessisches Landesplanungsgesetz

Wie ausgeführt, hat der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde in seiner Presseerklärung vom 17.10.2011 anlässlich des Inkrafttretens des Planwerks mitgeteilt, dass

"Damit Sicherheit und rechtliche Klarheit für die Planungsverfahren gewährleistet sind."

Damit wurde der in § 10 Abs. 7 Hessisches Landesplanungsgesetz verankerte Grundsatz des abschließenden Charakters zum Ausdruck gebracht.

§ 10 Abs. 7 S. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz bestimmt: "Regionalpläne sind innerhalb von acht Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen."

Aus dieser Fristenregelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass ohne veränderte Verhältnisse eine Anpassung in Gestalt einer Planänderung unrechtmäßig ist.

Die Unrechtmäßigkeit ergibt sich hier zudem aus der zeitlichen Nähe zum gerade erst durchgeführten Verfahren und rechtskräftigen Plan im Verein mit der Tatsache, dass die Beschlussfassungen in der Regionalversammlung und im Regionalverband gerade erst unter den neu gewechselten Mehrheitsverhältnissen mit geänderten Vorzeichen erfolgten.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat erst kürzlich mit Urteil vom 10.05.2012, 4 C 841/11.N diesen abschließenden Charakter eines verbindlichen Raumordnungsziels bekräftigt und dies damit begründet, dass während des in § 10 Abs. 7 Hessisches Landesplanungsgesetz angeführten Zeitraums der regelmäßigen Geltungsdauer des Regionalplans von acht Jahren bis zur nächsten Anpassung an geänderte Verhältnisse auch

Planungssicherheit für alle von der Zielfestlegung Betroffenen gewährleistet werden soll.

(Anmerkung zum Vorgesagten: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte mit dieser Begründung in diesem Urteil dem Träger der Regionalplanung eine Zielausweisung mit kurzfristigem "Überbrückungscharakter" versagt und auch festgehalten, dass zur Problembewältigung im Übrigen mit dem Raumordnungsverfahren gemäß § 18 HLPg und der Möglichkeit einer Abweichungszulassung gemäß § 12 HLPg zwei Instrumente zur Verfügung stehen, die eine flexible Reaktion auf neuere Entwicklungen bis zur nächsten Plannovellierung ermöglichen.)

2. Das Planänderungsverfahren steht im Widerspruch zum kommunalen Planungswillen der Stadt Langen und verletzt die ihr von Art. 28 Abs. 2 GG garantierte kommunale Planungshoheit und ihre Eigentumsrechte an der Fläche und an der Nutzung ihrer Rohstofflagerstätte

Die Fläche und die Sand- und Kiesvorkommen stehen im kommunalen Eigentum der Stadt Langen. Sehring betreibt den Abbau auf der Basis langjähriger Nutzungs- und Kiesförderverträge. Die Stadt Langen hat in den Sitzungen vom 05.07.2007 und vom 06.05.2010 mit großer Mehrheit aller Parteien bis auf die Fraktion BÜNDNIS '90 / DIE GRÜNEN die Flächennutzung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und den Abschluss eines Anschlussvertrages beschlossen. An dieser klaren Beschlusslage hat sich nichts geändert.

Die Vertreter der Stadt Langen haben bei den Beschlussfassungen in der Regionalversammlung und in der Verbandskammer zur Einleitung im Dezember 2011 bzw. bei den Beschlussfassungen in der Regionalversammlung und in der Verbandskammer vom April 2012 zur Offenlage gegen die Planänderung gestimmt.

Die Abbauvorrangfläche liegt unmittelbar im Anschluss an die sich in Kürze erschöpfenden Abbauflächen des seit den 50er Jahren bestehenden Quarzsand- und -kiestagebaues "Langener Waldsee". Das Vorhaben umfasst die Südosterweiterung auf der Fläche von 82,7 ha in 7 Abbauabschnitten mit sukzessiver Wiedernutzbarmachung entsprechend dem Konzept Naturlandschaftspark am Langener Waldsee zur ruhigen, naturnahen Erholung.

Ziel ist es, mit dem Auskiesungsvolumen von rund 30 Mio. t Sand und Kies und einem geplanten Absatz von durchschnittlich rund 1,0 Mio. t jährlich, der dem durchschnittlichen Absatz der vergangenen zehn Jahre entspricht, den weiterhin hohen regionalen Rohstoffversorgungsbedarf für ca. 25 bis 30 Jahre aus der bedarfsnah mitten im Verdichtungsraum zu Frankfurt und zum Flughafen gelegenen Lagerstätte zu decken. Ortsdurchfahrten und Rohstoffferntransporte aus außerhalb des Verdichtungsraums gelegenen Lagerstätten werden vermieden.

Die schon vorhandene Infrastruktur des standortgebundenen, eingerichteten und ausgeübten Gewinnungsbetriebes zur Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung werden weiterhin genutzt. Der Rohkies wird über elektrische Förderbänder transportiert. Es erfolgt mit der Südosterweiterung eine standortangepasste Nutzung.

Der bestehende Gewinnungsbetrieb und die Arbeitsplätze werden gesichert. Ebenso werden für die Stadt Langen die laufenden Haushaltseinnahmen aus den Förder- und Verfüllabgaben und die aus der betrieblichen Tätigkeit resultierenden Steuereinnahmen zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben, insbesondere zur Daseinsvorsorge, gesichert.

Der Waldanteil auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langen liegt weit über dem Durchschnitt. Während der Waldanteil im Verbandsgebiet ca. 32% beträgt, liegt er im Gemeindegebiet der Stadt Langen bei ca. 52,9%. 42% der Gemarkungsfläche sind Bannwald.

Die Vorhabensfläche mit 82,7 ha betrifft ca. 5,5 % der gemäß der einschlägigen Bannwalderklärung vom 15.10.1996 in Verbindung mit der Änderung vom 25.11.2011 bestimmten Bannwaldflächen (1.495,3 ha). Betroffen sind ca. 1 % der Gesamtbannwaldflächen im Verdichtungsraum (ca. 7.900 ha).

Zum überwiegenden Teil erfolgt lediglich eine temporäre Inanspruchnahme mit dem Ziel der sukzessiven Wiederaufforstung.

Die Stadt Langen hat sich im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bezüglich der Fläche angesichts des geplanten Vorhabens für die Ausweisung als Rohstoffvorrangfläche und damit für die vollständige Nutzung der in ihrem Eigentum stehenden, hochwertigen Lagerstätte entschieden. Dies dient der regionalen Rohstoffversorgung und damit den überörtlichen Interessen.

Der "nachwachsende" Rohstoff Wald (Bannwald) tritt sukzessive und vorübergehend hinter den "nicht nachwachsenden" Rohstoff Quarzsand und Quarzkies der "endlich", begrenzt und nicht vermehrbar ist, zur Sicherung der verbrauchsnahe Rohstoffversorgung der Region in Zeiten hohen Bedarfs aus der quantitativ und qualitativ hochwertigen Lagerstätte, die im Eigentum der Stadt Langen steht und ansonsten ihre Versorgungsfunktion für die Region endgültig verlieren würde, zurück.

Die Planänderung bedeutet eine unangemessene und unzulässige Einschränkung der Planungshoheit. Eine Einschränkung der Planungshoheit ist aber immer nur erlaubt, soweit aufgrund einer Güterabwägung überörtliche, schutzwürdige Interessen von höherem Gewicht diese Einschränkung fordern (vgl. o.g. Urteil des Hessischen

Verwaltungsgerichtshofs vom 10.05.2012, 4 C 841/11.N).

Die Gemeinde trägt auf Grund ihres weit überproportionalen Bannwaldanteils bereits deutlich zu Gunsten der Bannwaldschutzfunktionen für den Regionalverbands- und Verdichtungsraum bei. Durch die gegenüber der Gesamtbannwaldfläche und gegenüber der Bannwaldfläche der Erklärung aus 1996 flächenmäßig geringe und zudem sukzessive und temporäre Inanspruchnahme erfolgt hier keine erhebliche nachteilige Veränderung. Demgegenüber werden die Belange der Gemeinde und der Region an der Nutzung der vom Bannwald überdeckten Rohstofflagerstätte mit der beantragten Planänderung unangemessen eingeschränkt. Mit dem gerade erst in Kraft getretenen Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 wurden die Planungsinteressen der Gemeinde nach Durchführung des mehrjährigen Planungsverfahrens berücksichtigt.

Die kaum drei Wochen nach Rechtskraft unter politischen Veränderungen beantragte Planänderung macht die Gemeinde, um mit den Worten des Gerichts im genannten Urteil zu sprechen, zum bloßen Objekt einer verfahrensrechtlichen Planung. Nach dem o.g. Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 10.05.2012, 4 C 841/11.N) muss die Gemeinde davor bewahrt werden, zum bloßen Objekt einer überörtlichen Gesamtplanung zu werden.

Die beantragte Planänderung greift daher in die Planungshoheit und in die Rechte der Gemeinde mit dem Umgang ihres Eigentums ein und berücksichtigt diese Rechte nicht hinreichend.

3. Das Änderungsziel widerspricht den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans und der im Bundesberggesetz verankerten Rohstoffsicherungsklausel.

Aus den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergibt sich unzweifelhaft, dass der Abbau von Rohstoffen im Allgemeinen und damit aus der Lagerstätte am Langener Waldsee im öffentlichen Interesse liegt.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG bestimmt, dass die Rohstoffversorgung einen mitbestimmenden Faktor für eine räumlich ausgewogene und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur darstellt. Die Begründung zu Ziff. 10 Landesentwicklungsplans hebt hervor, dass die Rohstoffgewinnung der Versorgung der heimischen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen dient und bezeichnet die Rohstoffgewinnung zu Recht als unvermeidlich.

Nach § 9 Abs. 4 Nr. 8 HPLG soll der Regionalplan Festlegungen über Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen enthalten. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 HPLG sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans bei der Regionalplanung zu beachten. Der LEP 2000 trifft Aussagen zur Rohstoffsicherung und zum Rohstoffabbau in Ziff. 5.3 sowie in Ziff. 10 (Rohstoffsicherung - Ziele und Grundsätze). Ziff. 10 besagt, dass "...die im Lande verfügbaren, mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und vor allem standortgebundenen oberflächennahen Rohstoffressourcen langfristig im Regionalplan zu sichern sind ...Mit der Ausweisung in den Regionalplänen sind die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen ...Bei Ausweisung sind die regional bedeutenden Lagerstätten besonders hoch einzuschätzen. Eine anderweitige zwischenzeitliche Nutzung kommt nur in Betracht, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird".

In Ziff. 10 LEP ist als Grundsatz geregelt, dass "...die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen sind ...Vorkommen sind möglichst vollständig abzubauen. Umweltbelastende Rohstofftransporte sind durch verbrauchsnahe Gewinnung zu vermeiden."

Dem entspricht der neue Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 und widerspricht das Änderungsziel.

Der Antrag widerspricht auch dem sich aus dem Bundesberggesetz, mithin der gesetzlichen Verpflichtung, ergebenden Erfordernis der "Sicherung der Rohstoffversorgung" (§ 48 BbergG, sogenannte "Rohstoffsicherungsklausel").

4. Unzutreffende Behauptung zur nicht ordnungsgemäßen Abwägung in den Änderungsunterlagen

Die in der Begründung in den Änderungsunterlagen zu A 3.1 im letzten Absatz enthaltene Aussage, dass eine ordnungsgemäße Abwägung der Argumente in den Beschlussfassungen zum Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 nicht erfolgt ist, ist unzutreffend und kann nicht nachvollzogen werden. Das Vorhaben war Gegenstand des seit 2006 laufenden, mehrjährigen Aufstellungsverfahrens, in welchem die Argumente umfassend über zwei Offenlagen vorgetragen und beraten wurden. Die Regionalversammlung und der Regionalverband haben sich zudem unmittelbar vor Ort, beispielsweise am 18.09.2009, vom Vorhaben einen persönlichen Eindruck gemacht und das Vorhaben mit der Stadt und Sehring diskutiert. Die hessische Landesregierung hat den Plan und die Zielausweisung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und die Abwägung im Rahmen ihrer Überprüfung als rechtmäßig festgestellt und den Plan und die Zielausweisung genehmigt.

5. Nichtberücksichtigung von bekannten Belangen, insbesondere zu Wald/Bannwald und

Wasser

- Die Begründung in den Änderungsunterlagen stützt sich auf die im Rahmen der Offenlagen aus 2007 und 2009 von der Oberen Landesplanungsbehörde vorgetragene Argumente, insbesondere zu den Aspekten Lage im Wald/Bannwald und Wasser, Grundwasser und Lage in Trinkwasserschutzzonen.

- Nicht berücksichtigt wird der seither insbesondere im Rahmen des seit 2010 laufenden Planfeststellungsverfahrens fortgeschrittene Erkenntnisstand und die seither veränderten und konkretisierten Umstände;

- Umstände, wie sie aus den Planfeststellungsunterlagen der Regionalversammlung und dem Regionalverband auf Grund der Beteiligung im Verfahren allgemein und im Rahmen des von Sehring früher gestellten Zielabweichungsantrages nach § 12a Hessisches Landesplanungsgesetz und zuletzt auch im Erörterungstermin vom Juni 2012 bekannt sind und die die Zielausweisung bestätigen bzw. gegen die Planänderung sprechen.

- Wie in ausgeführt, liegen Umstände und Gründe vor, die zu Gunsten des temporären und abschnittsweisen Vorhabens bzw. zu Gunsten der rechtskräftigen Zielausweisung als Rohstoffvorranggebiet und gegen die beantragte Planänderung sprechen.

In den Änderungsunterlagen und der Begründung werden diese Umstände und Gründe nicht erwähnt und ignoriert, teilweise wird mit einem überholten Erkenntnisstand gearbeitet, obschon der Fortschritt und der Inhalt des laufenden Planfeststellungsverfahrens der Regionalversammlung und dem Regionalverband auf Grund der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und auch der Vertretung im Erörterungstermin bekannt sind.

Diese Umstände sind insbesondere auf Grund des von Sehring früher gestellten Zielabweichungsantrages und dessen Begründung (vgl. etwa Planfeststellungsunterlagen, Vervollständigung Stand 31.03.2011, eingereicht am 21.04.2011 auch mit Fertigungen zur Beteiligung der Regionalversammlung, insbesondere zu den Belangen Wasser, Grundwasser und Lage in Wasserschutzgebieten, Aufhebung WSG Zeppelinheim) bekannt.

(Anmerkung: Der Zielabweichungsantrag wurde von Sehring alsdann am 20.10.2011 nach Rechtskraft des Regionalplans Südhessen / RegFNP 2010 am 17.10.2011 zurückgenommen. Dies ändert nichts daran, dass die geschilderten Umstände erkenntlich sind.)

5.1 Zu Wald, Bannwald

Nicht berücksichtigt werden die im Rahmenbetriebsplanverfahren, etwa auch im Erörterungstermin, dargestellten Umstände und Gründe zur Rechtfertigung eines Bannwaldeingriffs, insbesondere die fachliche Bewertung zum Wald/Bannwald und zu den Bannwaldschutzfunktionen durch das Fachbüro Götte GmbH Landschaftsarchitekten, die im Rahmen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie und im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen in Teil V. erfolgte.

5.1.1 Lage im Wald, Bannwald

Die Vorhabenfläche beträgt ca. 0,1% der im Regionalverbandsgebiet (82.040 ha) und lediglich ca. 0,15% der im Verdichtungsraum (51.938 ha) als "empfindliche und geschützte Waldgebiete" bezeichneten Waldflächen (vgl. RegFNP 2010, Umweltbericht, Ziff. 2.1.6).

Ausweislich der Daten und Fakten des Regionalen Monitoring 2010 des Planungsverbandes, vgl. Seite 16, nahm der Wald in der Region FrankfurtRheinMain allein zwischen 2000 und 2008 durch Aufforstung um 2.831 ha zu.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt im Geltungsbereich der Bannwalderklärung aus dem Jahre 1996 für Langen und andere Gemeinden. Sie betrifft mit ihren 82,7 ha ca. 5,5 % dieser Gesamtbannwaldfläche (ca. 1.495 ha) und ca. 1 % der Gesamtbannwaldflächen im Verdichtungsraum (ca. 7.900 ha). Der Bewaldungsanteil in Langen an der Gesamtmarkungsfläche beträgt ca. 52,9%, wovon ca. 42% Bannwald sind.

5.1.2 (Teilweise) Aufhebbarkeit der Bannwalderklärung ist grundsätzlich möglich.

Entgegen der ohne Begründung schlicht aufgestellten Behauptung entsprechend dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS '90 / DIE GRÜNEN ist eine teilweise Aufhebbarkeit der Bannwalderklärung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls möglich. § 22 Abs. 2 S. 3 des Hessischen Forstgesetzes lässt dies ausdrücklich zu. Dies hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in dem auch im Antrag der Fraktion BÜNDNIS '90 / DIE GRÜNEN zitierten Urteil vom 28.06.2005 ausdrücklich bestätigt.

Entgegen den Ausführungen kann aus den Urteilsgründen auch und gerade nicht abgeleitet werden, dass eine (teilweise) Bannwaldaufhebung im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt.

5.1.3 Leistung und Nachweis flächengleicher Ersatzaufforstungen im Naturraum

Der Begründung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN liegt der veraltete Planungsstand 2009 zur Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen zu Grunde.

Zwischenzeitlich sind bereits rund 79 ha an Ersatzaufforstungsflächen verfügbar (vgl. Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren, 06.06.2012, Darstellung der Hessischen Landgesellschaft).

5.1.4 Temporärer und sukzessiver Charakter des Vorhabens

Zum überwiegenden Teil erfolgt lediglich eine temporäre Inanspruchnahme der Fläche von 82,7 ha mit dem Ziel der sukzessiven Wiederaufforstung. Auf ca. 51,4 ha entsteht wieder Wald. Auf ca. 14 ha entstehen Offenland und Nichtwaldflächen (u.a. Biotope) sowie auf ca. 17,3 ha der Vorhabenfläche im Zuge der geplanten Wiedernutzbarmachung Seeflächen. Nur insoweit erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme im Rahmen des sukzessiven Abbaus in Abschnitten unter sukzessiver Wiederverfüllung und Wiederaufforstung. Diese zeitliche Beschränkung des Eingriffs ist bei der nicht nur kurzfristig zu betrachtenden Beurteilung der Schutzfunktionen des Bannwaldes und des Gesamtbannwaldes zu berücksichtigen.

5.1.5 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Bannwaldschutzfunktionen

Die gutachterliche Beurteilung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und der forstlichen Belange macht deutlich, dass die Schutzfunktionen bezogen auf den gesamten Bannwaldbereich der hier gegenständlichen Langener Erklärung und der Gesamtbannwalderklärungen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Während der Durchführungsphase beeinträchtigt das Vorhaben im Vorhabensbereich die Schutzfunktionen Biotop- und Artenschutz und Erholung zwar erheblich. Diese bleiben aber bezogen auf den übrigen Bannwaldbereich erhalten und gehen insgesamt somit nicht vollständig verloren. Die Schutzfunktion bleibt insgesamt erhalten.

Zu berücksichtigen bei den Auswirkungen auf die Waldfunktionen des Bannwaldes ist der Kontext des hohen Bewaldungsanteils in Langen von ca. 52,9% und des Anteils an der zu Bannwald erklärten Fläche in Langen von ca. 42%. Die Vorhabensfläche betrifft mit ca. 5,5 % der nach dem Flughafenausbau verbleibenden Bannwaldfläche gemäß Erklärung vom 15.10.1996 (ca. 1.495 ha) und mit ca. 1 % der verbleibenden Gesamtbannwaldflächen (ca. 7.900 ha) einen flächenmäßig nicht erheblichen Teil. Eine nicht erhebliche Beeinträchtigung ist somit festzustellen.

5.1.6 Buchenaltholzinsel in WA 24, insbesondere Artenschutzfunktion

In der Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Betroffenheit und der Artenschutz dargestellt. In der UVS (Seite 59) wird darauf hingewiesen, dass durch die Wahl der Abbauführung und den zeitlich gestuften Ablauf die Möglichkeit geschaffen wird, wertvolle Strukturen (Altholzbestände in WA 24) zu erhalten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Erhaltungswürdigkeit dieser Altholzbestände aus naturschutz- und forstrechtlicher Sicht geprüft. Dies ist auch Vorgabe der Beschlussfassung der Stadt Langen und Bestandteil der Vereinbarung mit Sehring.

Durch eine späte Inanspruchnahme dieser Abschnitte besteht die Möglichkeit, dass der Zusammenbruch der Bestände möglichst noch auf natürliche Weise erfolgen kann. Ungeachtet dessen erfolgt im Verhältnis 1 zu 1 als sog. CEF-Maßnahme die Anlage von sog. Naturwaldzellen in einer nordöstlich unmittelbar angrenzenden Ausgleichsfläche.

Letztlich wird dies, wie gesagt, im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Insgesamt wird in der UVS festgestellt, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bei Ausführung des definierten Arbeitsablaufs und der forst- und naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen innerhalb der räumlichen Umgebung und in der Region gegeben ist.

5.1.7 Rohstoffversorgung und Darstellung der Rohstoffbedarfslage

Wie oben zu 1.3 ausgeführt, sagt die Begründung der beantragten Planänderung zur Rohstoffversorgung kein Wort. Belange der Rohstoffversorgung werden überhaupt nicht angeführt, so dass Antrag und Begründung bereits ein Abwägungsdefizit aufweisen und unbegründet sind.

In Teil V. der Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens und ergänzend im Erörterungstermin am 08.06.2012 wurde der Rohstoffversorgungsbedarf konkret im Einzelnen dargestellt. Für die Metropolregion mit ihrem über dem Landes- und Bundesdurchschnitt liegenden Bauvolumen und Verbrauch errechnet sich danach eine Bedarfsmenge von ca. 24,86 Mio to Sand und Kies, allein für Südhessen von ca. 17,06 Mio to und im Planungsverbandsraum von ca. 9,95 Mio to.

Legt man zu Grunde, dass ca. 50% von außerhalb zugefahren werden, insbesondere mit Blick auf grobe Gesteinskörnungen vom Oberrhein, errechnet sich ein Fördervolumen, das aus der Lagerstätte der Region mit gedeckt werden könnte, und zwar für die Metropolregion von ca. 12,43 Mio to, für Südhessen von 8,53 und für den Planungsverbandsraum (Ballungsraum) allein von ca. 4,98 Mio to, mithin rund 5,0 Mio to.

Aus der Darstellung der Stoffströme für die vergangenen 10 Jahre aus der Lagerstätte Langener Waldsee ergibt sich, dass der Absatz durchschnittlich ca. 1,0 Mio to jährlich betrug. Bei einem Bedarf von ca. 5,0 Mio to im Planungsverbandsraum (Ballungsraum) nach Sekundärbaustoffeinsatz könnte die Nachfrage nach dem frachtkostenempfindlichen Rohstoff zu ca. 20% bedarfsnah und ohne Ortsdurchfahrten über die vollständige Nutzung der Lagerstätte gedeckt werden.

Der mit der Erschöpfung verbundene Wegfall von ca. 30 Mio to Sand und Kies, von rund 1 Mio to jährlich, aus der bedarfsnah im Verdichtungsraum gelegenen Lagerstätte, während demgegenüber die Baunachfrage im Umfeld des Flughafens und der prosperierenden Entwicklung in Frankfurt auf Jahre hinaus anhaltend auf hohem Niveau bleiben wird, würde zu einer Verknappung der Versorgung mit Kies, insbesondere aber mit Sand aus unmittelbaren Bedarfsnähe innerhalb des Wirtschaftsraums Frankfurt führen. Die Versorgungsreichweiten ohne die Erweiterung Langen werden dem Bedarf nicht gerecht.

Darüber hinaus müsste die Versorgungslücke durch Transporte aus den ca. 25 - 30 km und noch weiter entfernt, außerhalb des Verdichtungsraumes liegenden Lagerstätten geschlossen werden. Dies wiederum würde zu einem weiteren Preisschub auf Grund der höheren Transportkosten, mithin für den Preis frei Bau führen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise bei einer Mehrentfernung von 25 km und mehr die Frachtkapazitäten und die Nachfrage auf Grund der Erhöhung der LKW -Frachtlumlaufzeiten von 50% und mehr bis zu teilweise 100% deutlich zunehmen würden, was wiederum einen zusätzlichen Preissteigerungseffekt nach sich ziehen würde.

Die Erforderlichkeit ergibt sich im Rahmen der vorliegenden Abwägung des Gemeinwohlgrundes der Rohstoffsicherung gegenüber dem zum großen Teil temporären Eingriff in den Bannwald allerdings insbesondere aus dem Vorhandensein der hochwertigen Lagerstätte im Verdichtungsraum und dem Grundsatz, dass Lagerstätten möglichst vollständig und bis zur größtmöglichen Abbautiefe abzubauen sind.

Mineralische Rohstoffe und deren Lagerstätten sind nicht regenerierbar und somit endlich. Mit der Erschöpfung von Lagerstätten nimmt die Rohstoffverknappung zu. Das verpflichtet zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Rohstoffen.

Demgegenüber steht der zum großen Teil temporäre Eingriff in den Bannwald, in den Wald als "nachwachsendem Gut".

5.2 Zu Wasserwirtschaft, Lage vollständig in Zone III des WSG Zeppelinheim (Neu: Stilllegung der Brunnen und geplante Aufhebung des WSG) und Lage mit der WA 37 in Zone III des WSG Mörfelden-Walldorf.

Wie erwähnt, berücksichtigt die Begründung der Planänderung nicht den seit 2010 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch der Regionalversammlung und dem Regionalverband bekannten, fortgeschrittenen und zuletzt im Erörterungstermin dargestellten Erkenntnisstand, wie er auch in der Umweltverträglichkeitsstudie und in der vorliegenden hydrogeologischen Studie dargestellt ist.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich in quantitativer Hinsicht auf Grund der Grundwasserabsenkungen während der Maßnahme für die Leistungsfähigkeit der drei Trinkwassergewinnungsanlagen lediglich geringfügige Verringerungen ergeben, zudem temporär beschränkt auf den Zeitraum, in dem ein See mit großer Ost - West - Erstreckung entsteht. Im Endzustand wird die Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Bei den Walldorfer Brunnen ist eher eine leichte Anhebung des Grundwasserstandes zu erwarten. In qualitativer Hinsicht sind Auswirkungen auf die Brunnen Langen und Walldorf nicht zu erwarten.

Aktueller Planungsstand gemäß den Antragsunterlagen bereits vom 31.03.2011 zur Aufhebung des WSG Zeppelinheim nach verbindlicher Vereinbarung mit den Stadtwerken Neu-Isenburg zur Stilllegung der beiden Brunnen und zum Bau einer Trinkwasseranschlussleitung

Der nunmehrigen Planung 2010/2011 liegt abschließend abgesichert über eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH Folgendes zu Grunde:

Die Trinkwasserversorgung des Stadtteils Zeppelinheim soll über eine direkte Anschlussleitung an das Wasserwerk Neu-Isenburg erfolgen. Die im Wasserwerk Zeppelinheim vorhandene Trinkwasseraufbereitung und die beiden Brunnen nebst Rohwasserleitungen werden nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anschlussleitung stillgelegt und rückgebaut. Die Stadtwerke verzichten, soweit für die Aufhebung des Wasserschutzgebietes erforderlich, auf das Wasserrecht und wirken an der Aufhebung des Wasserschutzgebietes und der zu Grunde liegenden Verordnung mit, indem sie alle erforderlichen Erklärungen hierzu abgeben.

Die Ausführung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Planfeststellung des Erweiterungsvorhabens. Die Vorhabenträgerin hat allerdings das Recht, jederzeit und ungeachtet der Planfeststellung die Maßnahmen zur Schaffung der Anschlussleitung und Stilllegung und die Mitwirkung der Stadtwerke zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes und der Verordnung zu verlangen, insbesondere, wenn es sich im laufenden Planfeststellungsverfahren herausstellt, dass die Planfeststellungsentscheidung die vorherige Stilllegung und/oder Aufhebung des Wasserschutzgebietes und der Wasserschutz -Gebietsverordnung erfordert.

Mit Bestandskraft der Planfeststellungsentscheidung hat Sehring im Verhältnis zu den Stadtwerken die Pflicht, die Maßnahmen auszuführen.

Der Rahmenbetriebsplan geht davon aus, dass in der Planfeststellungszulassungsentscheidung erforderlichenfalls eine Nebenbestimmung zur Stilllegung der beiden Brunnen und der Trinkwasseraufbereitung und erforderlichenfalls zum Verzicht auf das Wasserrecht sowie erforderlichenfalls zur Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung getroffen wird.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der Maßnahmen zur Stilllegung und Aufhebung würde bei dem geplanten Beginn der Auskiesung im ersten Abbaubereich eine Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Zeppelinheim nicht mehr vorliegen.

Von daher ist die Gefährdung der Trinkwasserversorgung aus den stillgelegten Brunnen restlos auszuschließen.

Unter dieser Prämisse sind die Bedenken des RPDA aus 2007 bzw. 2009 nicht mehr aktuell. Die Begründung der beantragten Planänderung berücksichtigt dies nicht. Diese Planungsgrundlage erfolgte nicht zuletzt in Abstimmung mit den Fachbehörden in 2010 und 2011, die deutlich zu erkennen gaben, dass damit aus wasserrechtlicher Sicht die Chance für die Zulassung jedenfalls bezüglich der Nassauskiesung der Waldabteilungen mit Ausnahme der WA 37 (WSG Mörfelden-Walldorf) deutlich steigt. Dies wurde auch im Erörterungstermin deutlich.

Selbst, wenn die Stilllegung der Brunnen bzw. die Aufhebung des Wasserschutzgebietes erst nach Beginn der Auskiesung erst innerhalb eines Zeitraumes von ca. 5 Jahren erfolgen würden, die Auskiesung im Trocken- und Nassbereich mithin noch während des Betriebes erfolgen würde, so ist auf Grund der dargestellten Fließzeiten eine qualitative Beeinflussung restlos ausgeschlossen.

Eine qualitative Beeinflussung, mithin eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Trinkwasserversorgung aus den übrigen Brunnen der Wasserversorgung Neu-Isenburg, die weit nördlich außerhalb des Grundwasserströmungsbereichs liegen und die hiermit einhergehende Trinkwasserversorgung des Stadtteils Zeppelinheim über die neue Anschlussleitung ist ebenfalls restlos ausgeschlossen.

Voraussichtliche Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen

In den der Regionalversammlung und dem Regionalverband bekannten Planfeststellungsunterlagen, dort Teil IV, Hydrogeologisches Gutachten des Büros BGU Dr. Brehm & Grünz GbR, wird von keiner negativen Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen ausgegangen:

5.3 Keine negativen Lärmauswirkungen, auch mit Blick auf die Bannwaldschutzfunktion

Aus den bekannten Planfeststellungsunterlagen, hier aus der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt sich, dass es zu keinen negativen Lärmauswirkungen kommt. Zuletzt im Erörterungstermin und ergänzt in einem zu den Planfeststellungsunterlagen eingereichten und vom Dezernat Bergaufsicht im Internet veröffentlichten Gutachten wird konstatiert, dass die Anforderungen der TA Lärm an den Schallimmissionsschutz in reinen Wohngebieten an der nächstgelegenen Wohnbebauung sicher eingehalten werden.

Obwohl Wald keine Schutzbedürftigkeit im Sinne der TA Lärm hat, werden in unmittelbarer Umgebung zur geplanten Südosterweiterung beim Regelbetrieb für den Erholungssuchenden weitestgehend der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete eingehalten.

Selbst ein kompletter Wegfall der Waldfläche würde keine Änderungen der Geräuscheinwirkung des Flughafens auf die Wohnbebauung Langen - Neurott verursachen. Dies gilt umso mehr für den temporären Charakter. Die Wohnbebauung Walldorf ist auf Grund der Lage ohnehin insoweit nicht betroffen.

5.4 Keine erheblichen negativen Klimaauswirkungen, auch mit Blick auf die Bannwaldschutzfunktion

Aus den bekannten Planfeststellungsunterlagen, hier aus der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt sich, dass es zu keinen negativen Klimaauswirkungen kommt. Zuletzt im Erörterungstermin und ergänzt in einer zu den Planfeststellungsunterlagen eingereichten und vom Bergamt im Internet veröffentlichten gutachterlichen Klimaanalyse wird konstatiert, dass die Nutzung der Fläche zum Rohstoffabbau keine regionalklimatischen, sondern nur mikroklimatische Auswirkungen hat.

Grundsätzlich sind zwar deutliche Veränderungen zu erkennen, die jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima durch abschnittweisen Abbau, Verfüllung und Rekultivierung erwarten lassen. Die Veränderungen der

kleinklimatischen Verhältnisse werden durch das abschnittsweise Vorgehen minimiert, weshalb es nur zu einem geringen Einfluss auf das örtliche Klima, in Form von thermischer Belastung und erhöhter Staubemission, kommt. Das Regionalklima und die klimatischen Bedingungen der umliegenden Wohngebiete bleiben insgesamt unbeeinträchtigt.

Zusammenfassung:

Für das einzelfallbezogene Änderungsverfahren besteht daher zeitlich und inhaltlich keine sachliche Rechtfertigung. Das Verfahren ist ungeeignet und nicht rechtmäßig.

Das Vorhaben ist in der jetzigen Situation im Fachverfahren vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Bergaufsicht, zu entscheiden. Dieses Fachverfahren stellt das rechte Instrument dar und ist das richtige Verfahren. Das Änderungsziel widerspricht den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben zur Rohstoffsicherung im Landesentwicklungsplan/Regionalplan Südhessen/RegFNP 2010 und der im Bundesberggesetz verankerten Rohstoffsicherungsklausel.

Das Planänderungsverfahren steht im Widerspruch zum kommunalen Planungswillen der Stadt Langen und verletzt die ihr von Art. 28 Abs. 2 GG garantierte kommunale Planungshoheit und ihre Eigentumsrechte an der Fläche und an der Nutzung ihrer Rohstofflagerstätte. Der bestehende Gewinnungsbetrieb und die Arbeitsplätze würden vernichtet. Ebenso würden für die Stadt Langen die laufenden Haushaltseinnahmen aus den Förder- und Verfüllabgaben und die Steuereinnahmen zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben, insbesondere zur Daseinsvorsorge, entfallen.

Sowohl dem Unternehmen als auch der Stadt Langen und dem Verdichtungsraum würden bei Umsetzung der Änderung die bestehenden direkten Arbeitsplätze für mehr als 100 Beschäftigte verloren gehen, zudem weitere ca. 200 indirekte und induzierte Arbeitsplätze.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Planänderung stellt die korrekte Vorgehensweise dar, um den erkannten Schutzbedarf des Bannwaldes und des Grundwassers für das Änderungsgebiet planerisch festzulegen. Es ist eben die Aufgabe des Regionalverbandes, forstliche, naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Belange in Planform zu gießen und entsprechenden Schutznotwendigkeiten auch durch Änderungsverfahren nachzukommen. Die Belange der Rohstoffsicherung wurden hierbei abgewogen und als weniger wichtig als die Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltefunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion des Bannwaldes sowie der Schutz der Wasserschutzgebiete Zeppelinheim und Walldorf eingestuft. Die Rohstoffversorgung wird nicht derart beeinträchtigt und stellt insbesondere keine überwiegenden Grund des Allgemeinwohls i.S.d. § 22 Abs. 2 Hess-ForstG i.V.m. dem Urteil des Hess. VGH vom 28.06.2005 - 12 A 8/05 dar, die allein eine Aufhebung der Bannwalderklärung begründen können.

Die im Plan erfolgte Ausweisung als Rohstoffvorranggebiet kann durch eine Planänderung auch angepasst werden. Die Änderungsmöglichkeit ist übergreifend in § 7 Abs. 7 ROG vorgesehen. Auch im HLPG ergibt sich für Regionalpläne aus § 6 Abs. 6 und 7 nicht, dass eine Frist von 8 Jahren bis zu einer Planänderung abzuwarten wäre. Eine Anpassung kann jederzeit und explizit auch vor Ablauf von acht Jahren erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans sind nach § 9 Abs. 6 HLPG ebenfalls stets möglich.

Die kommunale Planungshoheit der Stadt Langen wird vorliegend nicht beeinträchtigt. Die Stadt Langen ist über § 5 MetropolG Mitglied des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain. Als Mitglied dieses Verbandes wird seitens der angehörigen Gemeinde die Erstellung eines gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans, nämlich des Regionalen Flächennutzungsplans, dem Verband übertragen. Dementsprechend hat die Stadt Langen auch ihre Kompetenz zur Erstellung einer Flächennutzungsplanung dem Regionalverband übertragen. Nach § 13 Abs. 1 HLPG enthält der vom Regionalverband erstellte Plan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB. In § 13 Abs. 2 Satz 4 HLPG ist die Entscheidungsgewalt der Verbandskammer über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach Maßgabe der regionalplanerischen Darstellungen festgehalten. Ergänzend sind nach § 13 Abs. 5 HLPG die Bestimmungen von §§ 2 bis 4 BauGB zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes heranzuziehen. Durch die Nutzung der Verbandsstruktur und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte genügt diese Kompetenzübertragung auf den Regionalverband auch § 203 Abs. 1 BauGB und den Vorgaben des BVerfG (Beschluss v. 09.12.1987 - 2 BvL 16/84). Auch nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH ist diese Kompetenzübertragung mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV vereinbar (Hess. VGH, Urteil vom 27. November

2008 - 8 UE 1737/07). Ihre gemeindliche Planungshoheit im Bezug auf Bebauungspläne wird dabei nicht beeinträchtigt.

Die Planänderung widerspricht nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Bundesberggesetzes. Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 weist auch nach der Planänderung weiterhin, wie nach § 9 Abs.4 Nr.8 HLPG gefordert, Festlegungen über Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen aus. Er genügt damit den Anforderungen von Ziff. 10 des Landesentwicklungsplans 2000 und auch § 48 BBergG.

Die vorgebrachten Belange zum Bannwald und zum Schutzgut Wasser wurden in die Abwägung eingestellt. Eben die genannte Gewichtung der Bannwaldausweisung mit ihren naturschutzrechtlichen und forstfachlichen Folgen wie auch die Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, der geschützten Arten und der vorhandenen Buchenaltholzinsel sprachen dagegen, den von der Einwenderin genannten Belangen ein überwiegendes Gewicht einzuräumen. Die nur geringe Flächeninanspruchnahme, die angebotenen Flächenaufforstungen und Wiederaufforstungen und die sonstigen Belange stellen sich nicht als schutzwürdiger dar als die Bewahrung des Bannwaldes. Dessen forstfachliche und natur- und artenschutzrechtliche Funktion wird bei einer Aufrechterhaltung weitaus stärker gewährleistet als bei einer Rodung und Wiederaufforstung. Auch aus wasserrechtlicher Sicht ist die Gewährleistung der Zone III des Wasserschutzgebietes Zeppelinheim und der Zone III A des Wasserschutzgebietes Walldorf als wichtiger zu bewerten als die Zulassung einer erweiterten Auskiesung.

Den angedachten Lärmauswirkungen und klimatischen Auswirkungen kommt im Hinblick auf die zu treffende Abwägungsentscheidung nur untergeordnete Bedeutung zu. Der Schutz des Bannwaldes, der geschützten Arten und des Grundwassers gebietet die Planänderung, auch wenn mit der Erweiterung des Kieswerks keine negativen Lärmauswirkungen und Klimaauswirkungen verbunden wären.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00666

Dokument vom: 29.08.2013
Dokument-Nr.: S-01597

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o.g. 1. Flächennutzungsplanänderung aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Zur Durchführung der 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen hatte die Regionalversammlung Südhessen am 27.04.2012 die Anhörung und Offenlegung gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Nr. 1 HLPG beschlossen.

Die Anhörung und Offenlegung des Änderungsentwurfs nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) fand gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach BauGB vom 13. August 2012 bis zum 15. Oktober 2012 statt.

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat in ihrer Sitzung am 26. April 2013 über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und im Ergebnis den Beschluss gefasst, dass für den Bereich der Stadt Langen die Ausweisung des "Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" in "Vorranggebiet für Forstwirtschaft", "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" geändert wird.

Zu berücksichtigen ist, dass mit Datum vom 15.08.2013 im betreffenden Bereich die Südosterweiterung des Sand- und Kiestagebaus "Langener Waldsee" der Firma Sehring in einem Umfang von 63,7 ha des im RPS/RegFNP 2010 festgelegten, 84 ha umfassenden "Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant", planfestgestellt wurde. Mit Erlangung der Rechtskraft ist der Planfeststellungsbeschluss zu beachten.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt teile ich Ihnen folgendes mit:

Am 16. August 2013 wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt folgende Pressemitteilung, die ich auszugsweise zitiere, veröffentlicht:

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15. August 2013 über die geplante Südosterweiterung des Langener Waldsees entschieden. Der Firma Sehring wurden 63,7 Hektar mit einer Abbauezeit von 25 Jahren genehmigt; beantragt waren 82,7 Hektar. Abgelehnt wurde die Sand- und Kiesgewinnung in der Waldabteilung 37 und im Bereich der Altholzinsel in der südlichen Waldabteilung 24.

Die Erweiterung des Abbaubereichs ist notwendig, um den hohen Bedarf an Sand und Kies im Rhein-Main-Gebiet zu decken. Die Lagerstätte hat mit über 10% der gesamthessischen Fördermenge eine erhebliche Bedeutung. Der Planfeststellungsbeschluss erlaubt auch die Rodung von Bannwald. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind zwar erheblich, halten sich aber nach sachgerechter Abwägung aller Aspekte in vertretbarem Rahmen. Mit der Rekultivierung der sogenannten Ostgrube des bisherigen Sees werden auch wieder Flächen für Erholung und Natur frei. Ferner wird abschnittsweise gerodet, während im vorangegangenen Abschnitt bereits mit der Rekultivierung begonnen wird. Eine Gefahr für das Kleinklima anliegender Ortsteile kann ausgeschlossen werden.

Durch diesen Planfeststellungsbescheid treffen wesentliche Aussagen in dem vorliegenden Änderungsantrag wie z. B.

- Für den Bereich der Stadt Langen wird die Darstellung der Fläche für die geplante Südosterweiterung der Abbaufächen am Langener Waldsee von "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" in "Wald, Bestand", "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" geändert
- Die bisher geplante Erweiterung des Abbaus der Rohstoffvorkommen am Langener Waldsee hätte einen Eingriff in den bestehenden Waldverband mit erheblichen Umweltauswirkungen bedeutet

nicht mehr zu.

Eine Stellungnahme zu dem Änderungsantrag ist mir daher erst nach einer grundlegenden Überarbeitung der Unterlagen, die den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen muss, möglich.

Aus Sicht meines Dezernates Bergaufsicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung.

Am 15.08.2013 erging für einen Großteil der von der Änderung betroffenen Fläche ein Planfeststellungsbeschluss (PFB), der die sog. "Südosterweiterung" des Sand- und Kiesabbaus am Langener Waldsee genehmigt. Im Rahmen jenes Verfahrens, das sich u.a. am derzeitigen Stand des Regionalplans 2010 zu orientieren hatte, wurden auch die in der jetzigen Begründung genannten Belange ausführlich abgewogen, was zur Genehmigung von lediglich 77 % der beantragten 82,7 ha Abbaufäche sowie zur Festlegung umfangreicher wasser- und forstrechtlicher Nebenbestimmungen führte.

Ebenfalls bereits in die Abwägung einbezogen wurde die Änderung des Regionalplans (siehe Kapitel II.A.5 des PFB), an deren Rechtmäßigkeit jedoch nach Auffassung sowohl der oberen als auch der obersten Landesplanungsbehörde Zweifel geäußert wurden. Inhaltlich ist der Beschlussvorlage meines Hauses vom 28. März 2013 für die Regionalversammlung Südhessen (Az. III 31.1 - 93b10/01) nichts hinzuzufügen. Die Bergaufsicht lehnt daher die Änderung des Regionalplans und die jetzt vorliegende Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche des PFB ab.

Der Regionalplanänderung für das nicht vom Planfeststellungsbeschluss betroffene Gebiet von 19 ha stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass das Gesamtgebiet obiger Planung von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt wird. Der Bergaufsicht sind aber keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.

Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Sowohl die derzeitige Fassung des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 als auch der Planfeststellungsbescheid vom 15.08.2013 bewerten die Schutzgüter

- des Bannwalds mitsamt seiner Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion
- der Buchenaltholzinsel in Abteilung 24 (Bestandsalter 212 Jahre)
- der vorhandenen geschützten Arten, etwa der Bechsteinfledermaus, der Spechtarten und Holzkäfer
- der Ausweisung der Wasserschutzgebiete Zeppelinheim und Walldorf

nicht in ausreichendem Maße. Insbesondere die Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie die Erholungsfunktion des Bannwaldes sowie der Schutz der Wasserschutzgebiete Zeppelinheim und Walldorf wurde nicht hinreichend gewürdigt. Die Funktionen des Bannwaldes würden nach einer Rodung nicht in derselben Qualität gewährleistet wie zuvor, auch in Anbetracht einer Aufforstung.

Deshalb erfolgte dort die Festlegung eines "Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung" bzw. die Genehmigung der "Südosterweiterung" des Sand- und Kiesabbaus am Langener Waldsee.

Die Planänderung trägt der ausreichenden Gewichtung dieser Belange Rechnung.

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole wird zur Kenntnis genommen. Er entwickelt keine Darstellungsrelevanz.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: IHK Offenbach am Main
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00671

Dokument vom: 28.08.2013
Dokument-Nr.: S-01596

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Durch dieses Änderungsverfahren wird die Planungssicherheit des Unternehmens grundsätzlich in Frage gestellt und gefährdet, das Änderungsziel widerspricht den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben, der Antrag widerspricht dem kommunalen Planungswillen der Stadt Langen, der Rohstoffabbau ist nur ein temporärer Eingriff und der Rohstoffabbau ist wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Wir fordern die Mitglieder der Regionalversammlung und der Verbandskammer auf, im Sinne der Planungssicherheit für das Unternehmen, aber auch im Sinne des Wirtschaftsstandorts FrankfurtRheinMain insgesamt, auf die Herausnahme des Vorranggebiets Rohstoffabbau am Langener Waldsee zu verzichten.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass dem von der geplanten Änderung betroffenen Unternehmen Sehring am 15. August 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt ein Planfeststellungsbeschluss zugesandt wurde, der die Erweiterung des Abbaugebiets um 63,72 ha genehmigt. In dem Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls alle Fragestellungen behandelt und es konnten in kritischen Fällen Lösungen aufgezeigt werden. Es stehen keine fachlichen Gründe der Abbaugenehmigung entgegen. Dieser Beschluss widerspricht somit dem o.g. Änderungsentwurf.

Stellungnahme vom 15.10.2012:

Das Unternehmen Sehring baut seit Jahrzehnten auf dem Gebiet der Stadt Langen Sand und Kies ab. Der abgebaute Rohstoff hat für die Bauindustrie in der Region FrankfurtRheinMain eine große Bedeutung. Im Sinne einer langfristigen Standortplanung hat sich das Unternehmen frühzeitig um eine Erweiterung der Abbaufächen nach Süden bemüht. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans wurde, nach einer intensiven Prüfung, das betreffende Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten in den Plan aufgenommen. Das Unternehmen erhielt somit auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung die Grundlage für das aktuell laufende bergrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalversammlung Südhessen hat im April 2012 beschlossen dieses Vorranggebiet Rohstoffabbau zu streichen, um somit die Erweiterung der Abbaufächen zu verhindern. Dieses soll durch die Änderung der beiden Planwerke erfolgen.

Wir lehnen das Ziel dieses Änderungsverfahrens aus folgenden Gründen ab:

1. Planungssicherheit für Unternehmen wird in Frage gestellt

Der Regionalplan und der Regionale Flächennutzungsplan sind wichtige Steuerungsinstrumente für flächenbezogene Entwicklungen in der Region. Sie bieten Kommunen, aber auch Unternehmen Planungssicherheit. Mit der geplanten Änderung der Pläne, kurz nach dem Inkrafttreten der Pläne, wird die Planungssicherheit, die diese eigentlich bieten sollten, grundsätzlich in Frage gestellt. Somit hat dieses Änderungsverfahren nicht nur Auswirkungen auf den konkreten Fall, sondern sendet auch negative Signale für den gesamten Wirtschaftsstandort Südhessen.

2. Änderungsziel widerspricht den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben

Aus den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben, insbesondere dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan, ergibt sich unzweifelhaft, dass der Abbau von Rohstoffen im Allgemeinen und damit aus der Lagerstätte am Langener Waldsee im öffentlichen Interesse liegt. In Ziff. 10 LEP ist als Grundsatz geregelt, dass "...die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen sind ...Vorkommen sind möglichst vollständig abzubauen. Umweltbelastende Rohstofftransporte sind durch verbrauchsnahe Gewinnung zu vermeiden." Das Ziel des Änderungsverfahrens widerspricht somit grundsätzlich den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

3. Antrag widerspricht dem kommunalen Planungswillen der Stadt Langen

Die Aufnahme der Abbaufäche in den Regionalplan erfolgte auf Betreiben der Stadt Langen. Die Gremien der Stadt haben mehrfach mit großer Mehrheit die Aufnahme des Gebiets als Vorrangfläche beschlossen. Das Abbauvorhaben stärkt die regionale Wertschöpfung und erhält bestehende bzw. schafft neue Arbeitsplätze am Standort Langen. Das Ziel des Änderungsverfahrens widerspricht somit den klar formulierten Interessen der Stadt Langen.

4. Rohstoffabbau ist nur ein temporärer Eingriff

Der Rohstoffabbau ist zum überwiegenden Teil nur ein temporärer Eingriff in das Ökosystem Wald. Damit ist dieser Eingriff in den Bannwald nicht zu vergleichen mit einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen. Die Abbaufäche umfasst 82,7 ha. Auf ca. 51,4 ha entsteht wieder Wald. Auf ca. 14 ha entstehen Offenland und Nichtwaldflächen (u.a. Biotope) sowie auf ca. 17,3 ha Seeflächen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Abbaufächen nach der Renaturierung deutlich wertvoller. Auch für den Menschen erhöht sich die Wertigkeit der Flächen für die Naherholung.

5. Rohstoffabbau ist wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Region

Die Metropolregion FrankfurtRheinMain ist eine der wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands und zeichnet sich durch eine besonders intensive Bautätigkeit aus. Grundlage hierfür ist eine ausreichende Versorgung mit Baustoffen. Im Gebiet des Regionalverbands werden im Jahr rund 5 Mio. Tonnen Sand und Kies verbraucht. Die Lagerstätte Langener Waldsee lieferte in den vergangenen Jahren durchschnittlich rund 1 Mio. Tonnen jährlich. Die Nachfrage nach dem frachtkostenempfindlichen Rohstoff im Ballungsraum FrankfurtRheinMain könnte somit zu ca. 20 Prozent bedarfsnah und ohne Ortsdurchfahrten über die vollständige Nutzung der Lagerstätte Langener Waldsee gedeckt werden. Ein Verzicht auf die Nutzung dieser Lagerstätte würde zu einer Verknappung und Verteuerung des Rohstoffes in der Region führen. Die Rohstoffe müssten stattdessen über längere Strecken transportiert werden, was wirtschaftlich und ökologisch nachteilig wäre.

Fazit:

Die IHK Offenbach am Main und die IHK Frankfurt am Main lehnen die geplante Änderung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans ab. Wir fordern die Mitglieder der Regionalversammlung und der Verbandskammer auf, im Sinne der Planungssicherheit für das Unternehmen, aber auch im Sinne des Wirtschaftsstandorts FrankfurtRheinMain insgesamt, auf die Herausnahme des Vorranggebiets Rohstoffabbau am Langener Waldsee zu verzichten.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Fläche des Änderungsgebietes ist im LEP 2000 ausgewiesen als ökologischer Verbundraum. Die Planänderung widerspricht weder raumordnerischen noch landesplanerischen Vorgaben. Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) weist auch nach der Planänderung weiterhin, wie nach § 9 Abs.4 Nr.8 HLPG gefordert, Festlegungen über Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen aus. Er genügt damit den Anforderungen von Ziff. 10 des Landesentwicklungsplans 2000 und auch § 48 BBergG.

Der Regionalversammlung ist die Möglichkeit eingeräumt, Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 durchzuführen. Die Änderungsmöglichkeit ist übergreifend in § 7 Abs. 7 ROG vorgesehen. Auch im HLPG ergibt sich für Regionalpläne aus § 6 Abs. 6 und 7 nicht, dass eine Frist von 8 Jahren bis zu einer Planänderung abzuwarten wäre. Eine Anpassung kann jederzeit und explizit auch vor Ablauf von acht Jahren erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans sind nach § 9 Abs. 6 HLPG ebenfalls stets möglich.

Die kommunale Planungshoheit der Stadt Langen wird vorliegend nicht beeinträchtigt. Die Stadt Langen ist über § 5 MetropolG Mitglied des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Als Mitglied dieses Verbandes wird seitens der angehörigen Gemeinde die Erstellung eines gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans, nämlich des RPS/RegFNP 2010, dem Verband übertragen. Dementsprechend hat die Stadt Langen auch ihre Kompetenz zur Erstellung einer Flächennutzungsplanung dem Regionalverband übertragen. Nach § 13 Abs. 1 HLPG enthält der vom Regionalverband erstellte Plan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB. In § 13 Abs. 2 Satz 4 HLPG

ist die Entscheidungsgewalt der Verbandskammer über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach Maßgabe der regionalplanerischen Darstellungen festgehalten. Ergänzend sind nach § 13 Abs. 5 HLPG die Bestimmungen von §§ 2 bis 4 BauGB zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes heranzuziehen. Durch die Nutzung der Verbandsstruktur und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte genügt diese Kompetenzübertragung auf den Regionalverband auch § 203 Abs. 1 BauGB und den Vorgaben des BVerfG (Beschluss v. 09.12.1987 - 2 BvL 16/84). Auch nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH ist diese Kompetenzübertragung mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV vereinbar (Hess. VGH, Urteil vom 27. November 2008 - 8 UE 1737/07). Ihre gemeindliche Planungshoheit im Bezug auf Bebauungspläne wird dabei nicht beeinträchtigt.

Die vorgebrachten Belange zum Bannwald und zum Schutzgut Wasser wurden in die Abwägung eingestellt. Eben die genannte Gewichtung der Bannwaldausweisung mit ihren naturschutzrechtlichen und forstfachlichen Folgen wie auch die Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, der geschützten Arten und der vorhandenen Buchenaltholzinsel sprachen dagegen, den von der Einwenderin genannten Belangen ein überwiegendes Gewicht einzuräumen. Die nur geringe Flächeninanspruchnahme, die angebotenen Flächenaufforstungen und Wiederaufforstungen und die sonstigen Belange stellen sich nicht als schutzwürdiger dar als die Bewahrung des Bannwaldes. Dessen forstfachliche und natur- und artenschutzrechtliche Funktion wird bei einer Aufrechterhaltung weitaus stärker gewährleistet als bei einer Rodung und Wiederaufforstung. Auch aus wasserrechtlicher Sicht ist die Gewährleistung der Zone III des "Wasserschutzgebietes Zeppelinheim und der Zone III A des Wasserschutzgebietes Walldorf als wichtiger zu bewerten als die Zulassung einer erweiterten Auskiesung.

Durch die geplante Änderung wird die Rohstoffversorgung der Region nicht gefährdet. Die Auswirkungen auf die Rohstoffversorgung sind höchstens im engeren lokalen Umfeld des Planänderungsgebietes spürbar und überwiegen nicht die Vorteile der beabsichtigten Neuausweisung. Die zu erwartenden Immissionen aus weiteren Transportwegen sind als erheblich geringere Beeinträchtigungen zu werten als die Rodung des Bannwalds und die Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der Aufhebung dieses Schutzgebietes bei einer Aufrechterhaltung der Ausweisung als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant".

Der Planfeststellungsbeschluss vom August 2013 wird gegenwärtig beklagt. Da die Klage aufschiebende Wirkung hat, ist er noch nicht bestandskräftig.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Industrieverband Steine und Erden e.V.
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00672

Dokument vom: 23.08.2013
Dokument-Nr.: S-01536

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Nach Überprüfung der uns übersandten Änderungsunterlagen halten wir nach wie vor an unserer Rechtsauffassung fest, dass die von der Regionalversammlung beschlossene Planänderung gegen rechtsstaatliche und verwaltungsrechtliche Grundsätze verstößt und daher rechtswidrig und unzulässig ist. Da wir der Begründung der Planänderung keinen neuen Sach- und Rechtsvertrag entnehmen können, verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 08.10.2012 und halten diese weiterhin aufrecht.

Eine Kopie unseres Schreibens vom 08.10.2012 haben wir aus Vereinfachungsgründen nochmals beigefügt.

Im Übrigen verweisen wir auf den Planfeststellungsbeschluss des RP Darmstadt vom 16.08.2013, in dem die Erweiterung der Abbaufäche um 63,7 ha genehmigt wurde. Vor diesem Hintergrund könnte die Planänderung ohnehin nicht mehr umgesetzt werden und ist von daher unzulässig.

Stellungnahme vom 8.10.12:

Wir bedanken uns für die Zusendung der Anhörungsunterlagen für den Änderungsentwurf mit Schreiben vom 27. Juli 2012 und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 02.12.2011, eine Planänderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 hinsichtlich der Darstellung der Flächen für die geplante Südosterweiterung der Abbaufächen am Langener Waldsee von "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" in "Wald, Bestand", "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" zu verändern, verstößt nach unserer Auffassung gegen rechtsstaatliche und verwaltungsrechtliche Grundsätze und ist daher rechtswidrig. Bereits die kurze zeitliche Spanne zwischen den beiden konträren Entscheidungen zum gleichen Thema macht dies überdeutlich.

Im Dezember 2010 erfolgte die Beschlussfassung über die Aufstellung des Regionalplans sowie des RegFNP durch die Regionalversammlung, deren Genehmigung nach Prüfung durch die Landesregierung am 27.06.2011 erfolgte. (Nicht die Regionalversammlung sondern das Land Hessen erlässt den Regionalplan (vgl. VG vom 16.08.2002. 4N 3272/01)!

In Kraft gesetzt wurde er durch die Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 17.10.2011.

Nur vier Wochen später, am 02.12.2011, erfolgte bereits der Beschluss der Regionalversammlung Südhessen, eine Planänderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 vornehmen zu wollen.

Lediglich die Mehrheitsverhältnisse in der Regionalversammlung hatten sich verändert. Dies kann und darf nicht der alleinige Grund für eine Planänderung sein.

Uns ist wohl bewusst, dass Raumordnungspläne keinen Ewigkeitscharakter haben. Die Planungen der Raumordnung werden aber entsprechend ihres überörtlichen und überfachlichen Anspruchs notwendigerweise auf lange Sicht (10 - 20 Jahre) vorausschauend und im Zusammenhang aufgestellt.

Daraus ergibt sich, dies ist die selbstverständliche logische Konsequenz, dass ein Raumordnungsplan nach einer gewissen Zeit immer wieder überprüft und überarbeitet werden muss (vgl. Akademie für Raumforschung und Raumentwicklung 2011 S. 574).

Dies bedeutet aber umgekehrt, dass nicht willkürlich und bereits kurze Zeit nach der Verabschiedung eines Plans dessen bereits umfassend abgewogenen Entscheidungen ohne zwischenzeitliche Änderungen die hierbei zugrunde liegenden abgewogenen Interessen wieder aufgehoben werden können.

Dies ist mit den auch bei der Raumordnung einzuhaltenden rechtsstaatlichen Verfahrensabläufen nicht vereinbar. Die Raumplanung ist ein Teilausschnitt staatlichen Handelns, das verlässlich und vorrausschauend einen Rahmen setzen muss für die geplante Laufzeit des Plans, es sei denn, dass sich nach Inkrafttreten des Plans Umstände ergeben haben, die bei der Verabschiedung nicht vorhersehbar sind und daher eine neue Abwägung erforderlich machen.

Diese Voraussetzungen für eine rechtlich gerechtfertigte Abänderung liegen im vorliegenden Falle nicht vor. Zu den in den Abwägungsprozess hinsichtlich der Vorranggebietsausweisung in Langen eingeflossenen Fakten sind keine neuen hinzugetreten. Alle wiederum vorgetragenen Argumente wurden bereits in der zweiten Offenlage vorgebracht und sind in den Abwägungsprozess mit eingeflossen.

Alleine die Behauptung auf Seite 9, letzter Absatz, eine ordnungsgemäße Abwägung der Argumente sei in den Beschlussfassungen zu RPS/RegNP nicht erfolgt, kann einen Änderungsantrag nicht rechtfertigen.

Außerdem widerspricht diese durch keine weiteren Fakten untermauerte Behauptung der zuvor getroffenen Güterabwägung der eigenen Planungsversammlung (nur in anderer personeller Besetzung), als auch der Rechtmäßigkeitsentscheidung der Landesregierung, da diese die einzelnen Verfahrensschritte bei der Aufstellung des RROP geprüft und für rechtmäßig befunden haben.

Ansonsten hätte ja kein "Inkrafttreten" erfolgen dürfen.

Davon abgesehen (dies sei zumindest noch erwähnt, obwohl dies auf dieser Stufe der Prüfung rechtlich nicht von entscheidender Bedeutung ist), würde eine Änderung des Regionalplans dem eindeutigen Planungswillen der Stadt Langen - auch als Eigentümerin der Flächen - widersprechen, die sowohl 2007 als auch 2010 der Südosterweiterung zur Erhöhung der Attraktivität des Freizeit- und Erholungsgebiets Langener Waldsee zugestimmt hat, wobei mit Beschluss vom 06.05.2010 das Rekultivierungsziel dahingehend abgeändert wurde, dass die Wiedernutzbarmachung der abgebauten Flächen für eine naturnahe Landschaftsgestaltung mit standortgerechter Bewaldung, diversen Biotopen, Teilgewässern und Offenland zum Zwecke der ruhigen Erholung für den Menschen und als natürlicher Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten vorgesehen wurde. Also alles Ziele, die auch mit der Bannwaldausweisung verfolgt wurde.

Dass Überprüfungen und Abweichungen auf der Ebene der Landesregierung tatsächlich erfolgt sind, zeigt allein die Herausnahme eines Vorranggebiets eines anderen Kies- und Sandunternehmens im Bereich Frankfurter Flughafen.

Dessen ungeachtet fehlt es auch an der sachlichen Rechtfertigung des Planänderungsverfahrens zur Herausnahme des "Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" im Bereich der Stadt Langen. Den Belangen des Rohstoffabbaus in der Region würden hierdurch nicht dem ihm zustehenden Stellenwert eingeräumt.

So bestimmt § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, dass die Rohstoffversorgung ein wichtiger mitbestimmender Faktor für die räumlich ausgewogene und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur darstellt.

In Ziffer 10 des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird bei der ersten Zielaussage ausgeführt, dass, um eine flächen- und rohstoffschonende Ressourcennutzung zu erreichen, alle Möglichkeiten einer gebündelten Rohstoffgewinnung und umfassende Rohstoffverwertung ausgeschöpft werden sollen. Und gerade dieser Anforderung wird nur die geplante Erweiterung der Baugrabungsfläche in Langen in vollem Umfang gerecht.

Die Erweiterung der Lagerstätte dient sowohl der Versorgung der Region Frankfurt/Offenbach mit Kies und Sand aufgrund der nach wie vor hohen Nachfragen nach mineralischen Rohstoffen aufgrund der hohen Bauaktivität sowohl im Wirtschafts- als auch Wohnungsbau sowie der ortsnahen angebundenen Weiterverarbeiter, wie z. B. Lithonplus sowie einem Transportbetonwerk. Durch die Erweiterung können sowohl die Arbeitsplätze der Firma Sehring als auch der zuvor genannten weiterverarbeitenden Unternehmen mit insgesamt über 100 Mitarbeitern erhalten und zudem langfristig gesichert werden.

Da unbestritten sein dürfte, dass die in der Region ansässigen Kies- und Sandunternehmen schon bisher den Bedarf der Region nicht selbst befriedigen konnten, sondern Kies und Sand, teilweise auch über hunderte Kilometer, sei es per Schiff oder LKW, antransportiert werden müssen, würde diese Situation mit dem Ausfall der Produktion in Langen noch weiter verschärft mit einer erheblichen Zunahme von Behinderungen im Straßenverkehr (Schwerlastverkehr, Verkehrsunfälle), erhöhte Lärmbelastigung der betroffenen Durchfahrkommunen, erhöhtem Dieselverbrauch und erhöhtem CO₂ Ausstoß sowie Lieferengpässen.

So deckt die Firma Sehring ca. 20 % der in der Region abgebauten Rohstoffe ab, wobei ebenfalls unstrittig sein dürfte, dass bereits schon jetzt ca. 50 %, der in der Region benötigten mineralische Rohstoffe aus anderen Regionen "importiert" werden müssen. Wir verweisen insoweit auch auf die Aussage des HLUg.

Dies wird sich auch in der Zukunft nicht ändern. So haben die Vertreter der Firma Sehring im Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren am 08.06.2012 gutachterlich vorgetragen, dass aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit im Großraum Frankfurt die durchschnittliche prognostizierte Bedarfsmenge an Kies und Sand für die nächsten 25 bis 30 Jahren im Regionalverbandsbereich bei ca. 10 Mio. t pro Jahr liegen wird, was eine Vorsorge für die langfristige Sicherstellung durch einer ortsnahe Versorgung erforderlich macht. Ansonsten muss mit erheblichen Lieferschwierigkeiten gerechnet werden.

Dies kann doch nicht gewollt sein, vielmehr ist die Rohstoffversorgung der Region Frankfurt durch ortsnahe gewonnene mineralische Rohstoffe weiterhin sicherzustellen.

Dessen ungeachtet gibt es auch keine Ewigkeitsgarantie für Bannwald. Diese Schutzgebietsausweisung muss sich ebenfalls einer Güterabwägung stellen. So bestimmt § 2 Abs. 2 Hess ForstG, dass eine teilweise Aufhebbarkeit von Bannwaldausweisungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls möglich ist. Dies hat der VGH Hessen in einem Urteil vom 28.06.2005 ausdrücklich bestätigt.

Hierzu wurde nach unserer Kenntnis auch im Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren der Firma Sehring von der Hessischen Landgesellschaft (HLG) vorgetragen, dass diese dem Unternehmen 79,3 ha für Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Kompensation und zum Nachweis oder der Leistung von Ersatzaufforstungen nach dem Hessischen Forstgesetz vertraglich zur Verfügung gestellt habe.

Zudem wurde bereits in der vollständig abgebauten Ortsgrube mit einer Fläche von ca. 62 ha Wald in der Größenordnung von ca. 20 ha wieder aufgeforstet. Diese Aufforstungen sowie die Rekultivierung schreiten laufend und parallel zum derzeitigen Abbau fort. Dieser Wald, der bisher noch der Ausschlussfläche außerhalb des Bannwaldes zuzurechnen ist, übernimmt jedoch bereits schon jetzt faktisch Stück für Stück flächenmäßig und funktionell Bannwaldfunktionen.

Zu den überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gehört auch die Versorgungssicherheit der Region mit mineralischen Rohstoffen auf kurzem Wege zur Schonung der natürlichen Umwelt. Zudem bleiben in Langen die Funktionen eines Bannwaldes in allen Facetten erhalten. Die 82,7 ha Vorrangfläche bedeuten lediglich 5,5 % der Gesamtwaldfläche (ca. 149.595 ha im Bereich Langen und den anderen Gemeinden im Umkreis) und ca. 14 % der Gesamtwaldfläche im Verdichtungsraum.

Der Bewaldungsanteil auf dem Gebiet der Stadt Langen beträgt im Verhältnis zur Gesamtgemarkungsfläche ca. 52,9 %, wovon ca. 42 % als Bannwald ausgewiesen ist.

Zudem ist nach der derzeitigen Planung für die als Vorranggebiet ausgewiesene Fläche für einen Großteil hiervon wieder eine Wiederaufforstung vorgesehen, auf ca. 51,4 ha, auf ca. 14 ha sollen Offenland und Nichtwaldflächen (u. a. für Biotop) auf ca. 17,3 ha entstehen. Wobei die Wiederverfüllung der Abbauflächen sowie die Wiederaufforstung sukzessiv mit den jeweils geplanten weiteren Abbauabschnitten erfolgen soll.

Da auch ohne diese Fläche die Schutzfunktion der großflächigen Bannwaldausweisung auf der Gemarkung Langen erhalten bleibt, muss der wieder nachwachsende Wald (der Eingriff ist somit nur sukzessiv und vorübergehend) hinter dem Abbau der nicht nachwachsenden Rohstoffe (hochwertige Quarzsande/Kies zur Sicherung der verbrauchernahen Rohstoffversorgung in Zeiten eines nach wie vor hohen Bedarfs an diesen Rohstoffen) zurückstehen. Ansonsten, würde man dem Antrag der Regionalversammlung folgen, würde sie endgültig verloren gehen.

Die nicht erhebliche Beeinträchtigung der Bannwaldfunktion konnte offensichtlich auch mit der UVS im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bestätigt werden.

Auch darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass die Waldfläche ausweislich des Regionalen Monitorings des Planungsverbands (Seite 16) in der Region Frankfurt Rhein-Main alleine zwischen 2000 bis 2008 durch Aufforstung um 2.831 ha zugenommen hat.

Auch konnten grundsätzlich die Fragestellungen zum Trinkwasserschutz geklärt werden. So stellt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Stadtwerken Neu-Isenburg das WSG III Zeppelinheim kein Hindernis mehr dar, da dieses Schutzgebiet nach Stilllegung von zwei Brunnen aufgehoben werden kann. Rund 68 ha fallen somit aus dem WSG heraus. Lediglich noch die Waldabteilung 37 liegt im WSG III A des WSG Mörfelden. Allerdings haben hier hydrogeologische Gutachten zwischenzeitlich ergeben, dass sich durch den vorgesehenen Abbau weder quantitativ noch qualitativ erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben werden.

Abschließend ist festzustellen, dass im Rahmen des Änderungsantrags alle mit den rechtskräftigen Verfahren der Planaufstellung verbundenen Abwägungen von Rohstoffbedarf und Rohstoffsicherung in der Region Frankfurt sowie alle positiven Aspekte und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem derzeit durchgeführten

Planfeststellungsverfahren festgestellt oder getroffen wurden, offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen wurden. Jedoch genau diese sachliche Auseinandersetzung mit neuen Erkenntnissen hätte allenfalls einen Änderungsantrag rechtfertigen können, nicht jedoch die pauschalen Behauptungen, dass eine fehlerhafte Güterabwägung erfolgt sei, ohne dies durch konkrete Fakten untermauert wurde.

Es ist daher nach unserer Auffassung für den Fall, dass man den Antrag auf Änderung des Regionalplans nicht allein schon aus rechtlichen Gründen für unzulässig erklärt, erforderlich, die neuen Erkenntnisse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in dieses Verfahren mit einfließen zu lassen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Regionalversammlung ist die Möglichkeit eingeräumt, Änderungsverfahren des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans durchzuführen. Die Änderungsmöglichkeit ist übergreifend in § 7 Abs. 7 ROG vorgesehen. Auch im HLPG ergibt sich für Regionalpläne aus § 6 Abs. 6 und 7 nicht, dass eine Frist von 8 Jahren bis zu einer Planänderung abzuwarten wäre. Eine Anpassung kann jederzeit und explizit auch vor Ablauf von acht Jahren erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans sind nach § 9 Abs. 6 HLPG ebenfalls stets möglich. Dabei übt sie das Planungsermessen der Gemeinde Langen auf Ebene des Flächennutzungsplans aus. Die Stadt Langen ist über § 5 MetropolG Mitglied des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Als Mitglied dieses Verbandes wird seitens der angehörigen Gemeinde die Erstellung eines gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans, nämlich des Regionalen Flächennutzungsplans, dem Verband übertragen. Dementsprechend hat die Stadt Langen auch ihre Kompetenz zur Erstellung einer Flächennutzungsplanung dem Regionalverband übertragen. Nach § 13 Abs. 1 HLPG enthält der vom Regionalverband erstellte Plan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB. In § 13 Abs. 2 Satz 4 HLPG ist die Entscheidungsgewalt der Verbandskammer über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach Maßgabe der regionalplanerischen Darstellungen festgehalten. Ergänzend sind nach § 13 Abs. 5 HLPG die Bestimmungen von §§ 2 bis 4 BauGB zur Aufstellung eines Regionalen FNP heranzuziehen. Durch die Nutzung der Verbandsstruktur und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte genügt diese Kompetenzübertragung auf den Regionalverband auch § 203 Abs. 1 BauGB und den Vorgaben des BVerfG (Beschluss v. 09.12.1987 - 2 BvL 16/84). Auch nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH ist diese Kompetenzübertragung mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV vereinbar (Hess. VGH, Urteil vom 27. November 2008 - 8 UE 1737/07). Ihre gemeindliche Planungshoheit im Bezug auf Bebauungspläne wird dabei nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Rohstoffsicherung wurden hierbei abgewogen und als weniger wichtig als die Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltefunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion des Bannwaldes sowie dem Schutz der Wasserschutzgebiete Zeppelinheim und Walldorf. Die Funktionen des Bannwaldes würden nach einer Rodung nicht in derselben Qualität gewährleistet wie zuvor, auch in Anbetracht einer Aufforstung. Durch die geplante Ausweisung wird die Rohstoffversorgung der Region nicht gefährdet. Die Auswirkungen auf die Rohstoffversorgung sind höchstens im engeren lokalen Umfeld des Planänderungsgebietes spürbar und überwiegen nicht die Vorteile der beabsichtigten Neuausweisung. Die zu erwartenden Immissionen aus weiteren Transportwegen sind als erheblich geringere Beeinträchtigungen zu werten als die Rodung des Bannwaldes und die Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der Aufhebung dieses Schutzgebietes bei einer Aufrechterhaltung der Ausweisung als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant".

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

001_LANG_B-00866

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 30.04.2014

Dokument-Nr.: S-02074

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.10.2012 und vom 03.09.2013 sowie auf die dortige Begründung im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage. Zwischenzeitlich hatte das RP Darmstadt mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.08.2013 über die geplante Südosterweiterung entschieden. Genehmigt wurden 63,7 ha. Hiergegen hat der BUND Hauptsacheklage zum Verwaltungsgericht Darmstadt (Az.: K 1452/13. DA) eingereicht. Die Klage hat aufschiebende Wirkung.

Mit Bescheid vom 09.12.2013 (Az.: IV/WI 44 — 622 — 76d — 29) hat das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Sehring Sand & Kies GmbH & Co KG die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich der 7,5176 ha großen Flächen des Abbaubereiches Ia der Hauptbetriebsplanergänzung vom 23.10.2013 angeordnet. Ebenfalls mit Bescheid vom 09.12.2013 (Az.: IV/WI 44 — 622 — 76d — 34) hat das Regierungspräsidium Darmstadt am gleichen Tag die Ergänzung des Hauptbetriebsplans für diese Teilfläche zugelassen und die sofortige Vollziehbarkeit dieser Hauptbetriebsplanergänzung angeordnet; der BUND hatte auch gegen die Zulassung der Hauptbetriebsplanergänzung Klage eingereicht.

Gegen die beiden Anordnungen der sofortigen Vollziehbarkeit bezüglich der Planfeststellung und bezüglich der Hauptbetriebsplanergänzung hatte der BUND zum Verwaltungsgericht Darmstadt das Eilrechtsschutzverfahren eingeleitet und jeweils Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat mit Beschluss vom 31.01.2014 (Az.: 7 L 1749/13.DA) den Antrag des BUND bezüglich der Planfeststellung und deren Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt. Zugleich hat das Verwaltungsgericht Darmstadt mit Beschluss ebenfalls vom 31.01.2014 (Az 7 L 1760/13.DA) den Antrag des BUND bezüglich der Zulassung der Hauptbetriebsplanergänzung und deren Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt.

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat mit Beschluss vom 20.02.2014 (Az.: 2 B 277 / 14) die Beschwerde des BUND gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt bezüglich der Planfeststellung und deren Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt. Gegen die Ablehnung durch das Verwaltungsgericht Darmstadt bezüglich der Hauptbetriebsplanergänzung und deren Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hatte der BUND keine Beschwerde eingelegt.

Die Gerichte haben in den beiden Eilrechtsschutzverfahren festgestellt, dass die Hauptsacheklage(n) des BUND voraussichtlich keinen Erfolg haben, weil der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums und die Zulassung der Hauptbetriebsplanergänzung für die 7,5 ha nicht gegen Belange des Umweltschutzes verstossen. Die Gerichte führen in den Begründungen aus, dass die Interessenabwägung der Behörde zu Gunsten der Rohstoffgewinnung nicht zu beanstanden ist. Die Belange des Natur-, Arten-, Wasser- und Bannwaldschutzes werden durch das Vorhaben gewahrt. Die Entscheidungen des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 09.12.2013 werden damit bestätigt.

Die Sehring Sand & Kies GmbH & Co KG hat zwischenzeitlich auf rechtmäßiger Grundlage die Rodung auf der Teilfläche von 7,5 ha durchgeführt und mit den Arbeiten zur Auskiesung begonnen.

In der Begründung der nunmehrigen wiederholten Offenlage sind Änderungen und Ergänzungen auf Grund des aktuellen Sachstandes März 2014 in rot dargestellt. Unter A. 8 wird in der Begründung auf den Planfeststellungsbeschluss, die Klage sowie auf die Anordnung des Sofortvollzuges vom 09.12.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt und auf die erfolgte Rodung und den Abbaubeginn auf der Teilfläche von 7,5 ha sowie auf die Abweisung der Klage, wie es in der Begründung formuliert ist, gegen den Sofortvollzug hingewiesen. Ausgeführt wird dort, dass nach rechtlicher Prüfung allein wegen der bloßen Anordnung des Sofortvollzuges eine Plananpassung als nicht erforderlich angesehen wird und die Planung somit unverändert bleibt, da auch für die aus

der Planfeststellung herausgenommenen o.g. Waldabteilungen weiterhin das Planungsziel "Wald, Bestand" besteht. Somit wird den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasserschutzes gegenüber der Rohstoffgewinnung und den wirtschaftlichen Interessen der Firma Sehring weiterhin der Vorrang eingeräumt.

Diese Begründung enthält nicht die oben genannten Erwägungen des Regierungspräsidiums und des Verwaltungsgerichts Darmstadt sowie des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel, dass die Hauptsacheklage(n) des BUND voraussichtlich keinen Erfolg haben, weil der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums und die Zulassung der Hauptbetriebsplanergänzung für die 7,5 ha nicht gegen Belange des Umweltschutzes verstossen, die Interessenabwägung der Behörde zu Gunsten der Rohstoffgewinnung nicht zu beanstanden ist und die Belange des Natur-, Arten-, Wasser- und Bannwaldschutzes durch das Vorhaben gewahrt werden.

Es gilt dadurch weiterhin und bestätigt durch die zwischenzeitlichen Entscheidungen und Umsetzung.

Die hier vorliegende Planänderung kann nicht mehr realisiert werden und ist von daher bereits unzulässig.

Die Änderung lehnen wir daher ab.

Für das einzelfallbezogene Änderungsverfahren besteht zeitlich und inhaltlich keine sachliche Rechtfertigung. Das Verfahren ist ungeeignet, unzulässig und nicht rechtmäßig.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Planänderung stellt die korrekte Vorgehensweise dar, um den erkannten Schutzbedarf des Bannwaldes und des Grundwassers für das Änderungsgebiet planerisch festzulegen. Es ist eben die Aufgabe des Regionalverbandes, forstliche, naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Belange in Planform zu gießen und entsprechenden Schutznotwendigkeiten auch durch Änderungsverfahren nachzukommen. Die Belange der Rohstoffsicherung wurden hierbei abgewogen und als weniger wichtig als die Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion des Bannwaldes sowie der Schutz der Wasserschutzgebiete Zeppelinheim und Walldorf eingestuft. Die Rohstoffversorgung wird nicht derart beeinträchtigt und stellt insbesondere keine überwiegenden Grund des Allgemeinwohls i.S.d. § 22 Abs. 2 Hess-ForstG i.V.m. dem Urteil des Hess. VGH vom 28.06.2005 - 12 A 8/05 dar, die allein eine Aufhebung der Bannwalderklärung begründen können.

Die im Plan erfolgte Ausweisung als Rohstoffvorranggebiet kann durch eine Planänderung auch angepasst werden. Die Änderungsmöglichkeit ist übergreifend in § 7 Abs. 7 ROG vorgesehen. Auch im HLPG ergibt sich für Regionalpläne aus § 6 Abs. 6 und 7 nicht, dass eine Frist von 8 Jahren bis zu einer Planänderung abzuwarten wäre. Eine Anpassung kann jederzeit und explizit auch vor Ablauf von acht Jahren erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans sind nach § 9 Abs. 6 HLPG ebenfalls stets möglich.

Die kommunale Planungshoheit der Stadt Langen wird vorliegend nicht beeinträchtigt. Die Stadt Langen ist über § 5 MetropolG Mitglied des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Als Mitglied dieses Verbandes wird seitens der angehörigen Gemeinde die Erstellung eines gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans, nämlich des Regionalen Flächennutzungsplans, dem Verband übertragen. Dementsprechend hat die Stadt Langen auch ihre Kompetenz zur Erstellung einer Flächennutzungsplanung dem Regionalverband übertragen. Nach § 13 Abs. 1 HLPG enthält der vom Regionalverband erstellte Plan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB. In § 13 Abs. 2 Satz 4 HLPG ist die Entscheidungsgewalt der Verbandskammer über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach Maßgabe der regionalplanerischen Darstellungen festgehalten. Ergänzend sind nach § 13 Abs. 5 HLPG die Bestimmungen von §§ 2 bis 4 BauGB zur Aufstellung eines Regionalen FNP heranzuziehen. Durch die Nutzung der Verbandsstruktur und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte genügt diese Kompetenzübertragung auf den Regionalverband auch § 203 Abs. 1 BauGB und den Vorgaben des BVerfG (Beschluss v. 09.12.1987 - 2 BvL 16/84). Auch nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH ist diese Kompetenzübertragung mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV vereinbar (Hess. VGH, Urteil vom 27. November 2008 - 8 UE 1737/07). Ihre gemeindliche Planungshoheit im Bezug auf Bebauungspläne wird dabei nicht beeinträchtigt.

Die Planänderung widerspricht nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Bundesberggesetzes. Der Regionalplan/Regionale Flächennutzungsplan weist auch nach der Planänderung weiterhin, wie nach § 9 Abs.4 Nr.8 HLPG gefordert, Festlegungen über Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen aus. Er genügt damit den Anforderungen von Ziff. 10 des Landesentwicklungsplans 2000 und auch § 48 BBergG.

Die vorgebrachten Belange zum Bannwald und zum Schutzgut Wasser wurden in die Abwägung eingestellt. Eben die genannte Gewichtung der Bannwaldausweisung mit ihren naturschutzrechtlichen und forstfachlichen Folgen wie auch die Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, der geschützten Arten und der vorhandenen Buchenaltholzinsel sprachen dagegen, den von der Einwanderin genannten Belangen ein überwiegendes Gewicht einzuräumen. Die nur geringe Flächeninanspruchnahme, die angebotenen Flächenaufforstungen und Wiederaufforstungen und die sonstigen Belange stellen sich nicht als schutzwürdiger dar als die Bewahrung des Bannwaldes. Dessen forstfachliche und natur- und artenschutzrechtliche Funktion wird bei einer Aufrechterhaltung weitaus stärker gewährleistet als bei einer Rodung und Wiederaufforstung. Auch aus wasserrechtlicher Sicht ist die Gewährleistung der Zone III des "Wasserschutzgebietes Zeppelinheim und der Zone III A des Wasserschutzgebietes Walldorf als wichtiger zu bewerten als die Zulassung einer erweiterten Auskiesung. Auch die bereits vorgenommene Rodung des Bannwaldes und die begonnene Auskiesung ändern nichts an dieser grundlegenden Entscheidung. Die schützende Ausweisung als Bannwald erscheint auch notwendig, da eine Wiederaufforstung qualitativ nicht den gleichen Waldbewuchs erzeugen kann wie vor einer Rodung, insbesondere wegen der starken Verdichtung des Bodens durch schwere Baumaschinen während der Wiederverfüllung und die fehlende Humusschicht sowie die Vernichtung des Mikroklimas.

Den angedachten Lärmauswirkungen und klimatischen Auswirkungen kommt im Hinblick auf die zu treffende Abwägungsentscheidung nur untergeordnete Bedeutung zu. Der Schutz des Bannwaldes, der geschützten Arten und des Grundwassers gebietet die Planänderung, auch wenn mit der Erweiterung des Kieswerks keine negativen Lärmauswirkungen und Klimaauswirkungen verbunden wären.

Die als zusätzliches Argument vorgebrachten Entscheidungen der in gerichtlichen Eilverfahren gegen die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und des ergänzten Hauptbetriebsplans beruhen auf dort vorgenommenen summarischen Prüfungen der Sach- und Rechtslage, ohne dass eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen werden könnte. Hier wurde nur die Frage der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses thematisiert, ohne dass sich hieraus verpflichtende Abwägungsleitlinien für den Regionalverband ergeben würden.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Industrieverband Steine und Erden e.V.
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00868

Dokument vom: 02.05.2014
Dokument-Nr.: S-02075

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir nehmen als die Vertretung der Kies- und Sandindustrie in Hessen vorab auf unsere Stellungnahme zur 1. Offenlage in 2012 Bezug, in der wir unsere rechtlichen Bedenken zur 1. Änderung zum Ausdruck gebracht haben.

Zwischenzeitlich wurde durch das RP Darmstadt der Planfeststellungsbeschluss positiv beschieden und kurz danach auch der sofortige Vollzug hinsichtlich einer ca. 7.5 ha großen Fläche angeordnet. Gleiches gilt für die Ergänzung des Hauptbetriebsplans für diese Teilfläche.

Ein Antrag des BUND gegen die sofortige Vollziehbarkeit beider Bescheide wurde vom VG Darmstadt mit Beschluss vom 31.01.2014 abgelehnt. Die Beschwerde hiergegen wurde vom VGH Hessen mit Beschluss vom 20.02.2014 zurückgewiesen.

Mit den dortigen Ausführungen wurde die Entscheidung des RP Darmstadt in vollem Umfang bestätigt.

Trotz dieser eindeutigen rechtlichen Vorgaben wird in der Begründung zur wiederholten Offenlage den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasserschutzes weiterhin der Vorrang eingeräumt.

Dies ist für uns rechtlich nicht nachvollziehbar, so dass wir die geplante Planänderung nach wie vor ablehnen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Regionalversammlung ist die Möglichkeit eingeräumt, Änderungsverfahren des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans durchzuführen. Die Änderungsmöglichkeit ist übergreifend in § 7 Abs. 7 ROG vorgesehen. Auch im HLPG ergibt sich für Regionalpläne aus § 6 Abs. 6 und 7 nicht, dass eine Frist von 8 Jahren bis zu einer Planänderung abzuwarten wäre. Eine Anpassung kann jederzeit und explizit auch vor Ablauf von acht Jahren erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans sind nach § 9 Abs. 6 HLPG ebenfalls stets möglich.

Dabei übt sie das Planungsermessen der Gemeinde Langen auf Ebene des Flächennutzungsplans aus. Die Stadt Langen ist über § 5 MetropolG Mitglied des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Als Mitglied dieses Verbandes wird seitens der angehörigen Gemeinde die Erstellung eines gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans, nämlich des Regionalen Flächennutzungsplans, dem Verband übertragen. Dementsprechend hat die Stadt Langen auch ihre Kompetenz zur Erstellung einer Flächennutzungsplanung dem Regionalverband übertragen. Nach § 13 Abs. 1 HLPG enthält der vom Regionalverband erstellte Plan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB. In § 13 Abs. 2 Satz 4 HLPG ist die Entscheidungsgewalt der Verbandskammer über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach Maßgabe der regionalplanerischen Darstellungen festgehalten. Ergänzend sind nach § 13 Abs. 5 HLPG die Bestimmungen von §§ 2 bis 4 BauGB zur Aufstellung eines Regionalen FNP heranzuziehen. Durch die Nutzung der Verbandsstruktur und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte genügt diese Kompetenzübertragung auf den Regionalverband auch § 203 Abs. 1 BauGB und den Vorgaben des BVerfG (Beschluss v. 09.12.1987 - 2 BvL 16/84). Auch nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH ist diese Kompetenzübertragung mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV vereinbar (Hess. VGH, Urteil vom 27. November 2008 - 8 UE 1737/07). Ihre gemeindliche Planungshoheit im Bezug auf Bebauungspläne wird dabei nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Rohstoffsicherung wurden hierbei abgewogen und als weniger wichtig als die

Wasserschutzfunktion, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Luftreinhaltungsfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion des Bannwaldes sowie dem Schutz der Wasserschutzgebiete Zeppelinheim und Walldorf. Die Funktionen des Bannwaldes würden nach einer Rodung nicht in derselben Qualität gewährleistet wie zuvor, auch in Anbetracht einer Aufforstung.

Durch die geplante Ausweisung wird die Rohstoffversorgung der Region nicht gefährdet. Die Auswirkungen auf die Rohstoffversorgung sind höchstens im engeren lokalen Umfeld des Planänderungsgebietes spürbar und überwiegen nicht die Vorteile der beabsichtigten Neuausweisung. Die zu erwartenden Immissionen aus weiteren Transportwegen sind als erheblich geringere Beeinträchtigungen zu werten als die Rodung des Bannwalds und die Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der Aufhebung dieses Schutzgebietes bei einer Aufrechterhaltung der Ausweisung als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant".

Die als zusätzliches Argument vorgebrachten Entscheidungen der gerichtlichen Eilverfahren gegen die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und des ergänzten Hauptbetriebsplans beruhen auf dort vorgenommenen summarischen Prüfungen der Sach- und Rechtslage, ohne dass eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen werden könnte. Hier wurde nur die Frage der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses thematisiert, ohne dass sich hieraus verpflichtende Abwägungsleitlinien für den Regionalverband ergeben würden.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Langen Fachdienst 13
Gruppe: Gemeinde

001_LANG_B-00888

Dokument vom: 07.05.2014
Dokument-Nr.: S-02087

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren, wir erklären hiermit, dass wir an unserer Stellungnahme vom 22.10.2012 vollinhaltlich weiter festhalten.

Der 1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant", wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme vom 22.10.2012 korrigiert durch Stellungnahme am 18.12.2012:

Die Stadt Langen hat gegen die Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 erhebliche Bedenken und lehnt diese entschieden ab:

1. Beschlusslage

Das Vorhaben der Firma Sehring ist sowohl politisch als auch privatrechtlich in Langen legitimiert. So hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen bereits mit Beschluss vom 05.07.2007 zur Südosterweiterung ihre Entwicklungsvorstellung zur Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet zum abschnittswisen Abbau von Sand und Kies mit Rückverfüllung und Renaturierung definiert. Damit wird zugleich eine Attraktivitätssteigerung des Freizeit- und Erholungsgebiets Langener Waldsee verfolgt.

Für das Vorhaben wurde weiterhin auf Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses vom 06. Mai 2010 zwischen der Stadt Langen und der Sehring Sand & Kies GmbH & Co KG ein Nutzungs- und Kiesförderungsvertrag geschlossen, der, unter der Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Planzulassung, sicherstellt, dass ein Rohstoffabbau auf der Erweiterungsfläche in Übereinstimmung mit der Stadt Langen als alleiniger Eigentümer rechtlich möglich ist. An dieser klaren Beschlusslage hat sich nichts geändert.

2. Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Langen

Die geplante Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 hätte weit reichende wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Langen. Sofern die Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co KG mangels Genehmigung zum Rohstoffabbau den Betrieb am Langener Waldsee einstellen sollte, gehen die bestehenden direkten Arbeitsplätze für mehr als 100 Beschäftigte verloren. Hinzukommen weitere ca. 200 indirekte und induzierte Arbeitsplätze.

Für den städtischen Haushalt würden Entgelte aus der Sand- und Kiesgewinnung wie auch aus der Rückverfüllung entfallen. Hierbei sind Mindereinnahmen in Höhe von bis zu ca. 1 Mio. Euro jährlich anzunehmen. Hinzu kommt der Verlust der aus der betrieblichen Tätigkeit resultierenden Steuereinnahmen. Bei der derzeitigen defizitären Haushaltslage haben Einnahmeneinbußen in dieser Größenordnung große Auswirkungen auf die kommunalen Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Demgegenüber ist die forstwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabensgebiets von nachrangiger Bedeutung. Die Bewirtschaftung des Langener Stadtwaldes erfolgt mittels Bewirtschaftungsvertrag durch das Forstamt, wofür zwei städtische Waldarbeiter eingesetzt werden. Insgesamt ist der Wald bei rein wirtschaftlicher Betrachtung ohne besondere Bedeutung, da sich der erforderliche Kostenaufwand für die Bewirtschaftung und die Erlöse aus der Holzvermarktung annähernd die Waage halten.

Ferner kann die bestehende Infrastruktur des Gewinnungsbetriebes zur Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung sowie die Zufahrtstraßen weiterhin genutzt werden und muss nicht an anderer Stelle neu aufgebaut werden.

3. Rohstoffvorkommen

Der Quarzkiestagebau Langener Waldsee gewinnt seine Rohstoffe aus einem ausgedehnten, mehrstöckigen "Mainschotter-Terrassen"-Vorkommen aus dem Quartär. Dieses Vorkommen ist während noch länger zurückliegender Zeiträume durch den seinerzeit ganz anderen Verlauf des Mains, etwa 7 - 10 km südlicher als heute, gebildet worden. Die südliche Grenze dieser etwa 348 ha großen Lagerstätte ist aus geologischer Sicht erst

etwa 2,5 km südlich des Langener Waldsees, also etwa an der B 486 zwischen A 5 und der Ortslage Langen gegeben, so dass der geologische Vorrat an Kies und Sand rund 113 Mio. Tonnen umfasst. Aufgrund der bestehenden Genehmigungssituation ist trotz weiterhin vorhandener hochwertiger Rohstoffvorkommen im Bereich des Langener Waldsees ohne eine Erweiterung mit der Einstellung des Auskiesungsbetriebes zu rechnen. Damit entfielen eine Lagerstätte mit ca. 30 Mio. Tonnen Sand und Kies, bzw. von rund 1 Mio. Tonnen jährlich bedarfsnah im Verdichtungsraum verfügbaren Rohstoffs. Damit vermag der Betrieb ca. 20 % des Bedarfs im Ballungsraum zu decken und zwar verbrauchsnahe und ohne Belastung von Ortsdurchfahrten. Mit einem Wegfall dieser Rohstoffquelle würde es notwendig, den frachtkostenempfindlichen Rohstoff aus weiter entfernt gelegenen Gewinnungsquellen anzuliefern, da alternative Lagerstättenstandorte im Großraum Frankfurt nicht zur Verfügung stehen. Dies kann sich empfindlich auf die Preise auswirken bzw. den Rohstoff spürbar verteuern (Verknappung und höherer Transportaufwand).

Auch ohne Berücksichtigung der finanziellen und arbeitsmarktwirksamen Aspekte, die die Stadt Langen durch Wegfall von Arbeitsplätzen und Einnahmen direkt betreffen, ist es vorteilhaft diese Kies- u. Sandproduktion im Zentrum der Region Rhein-Main zu erhalten. Durch die Lage an der B 44 ist die Kiesgrube am Langener Waldsee die einzige Abbaustätte in der Region von der aus es möglich ist, die meisten Ortsteile des Verdichtungsraumes um Frankfurt am Main herum ohne vorherige Ortsdurchfahrt über kreuzungsfreie Autobahnen und Bundesstraßen zu erreichen.

Nach § 9 Abs. 4 Nr. 8 HLPG soll der Regionalplan Festlegungen über Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen enthalten. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 HLP sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans bei der Regionalplanung zu beachten. Der LEP 2000 trifft Aussagen zur Rohstoffsicherung und zum Rohstoffabbau in Ziff. 5.3 sowie in Ziff. 10 (Rohstoffsicherung - Ziele und Grundsätze). Ziff. 10 besagt, dass "...die im Lande verfügbaren, mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und vor allem standortgebundenen oberflächennahen Rohstoffressourcen langfristig im Regionalplan zu sichern sind ...Mit der Ausweisung in den Regionalplänen sind die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen ...Bei Ausweisung sind die regional bedeutenden Lagerstätten besonders hoch einzuschätzen. Eine anderweitige zwischenzeitliche Nutzung kommt nur in Betracht, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird".

In Ziff. 10 LEP ist als Grundsatz geregelt, dass "...die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen sind ...Vorkommen sind möglichst vollständig abzubauen. Umweltbelastende Rohstofftransporte sind durch verbrauchsnahe Gewinnung zu vermeiden."

Dem entspricht der neue Regionalplan Südhessen / RegFNP 2010 und widerspricht das Änderungsziel. Der Antrag widerspricht auch dem sich aus dem Bundesberggesetz, mithin der gesetzlichen Verpflichtung, ergebenden Erfordernis der "Sicherung der Rohstoffversorgung" (§ 48 BbergG, sogenannte "Rohstoffsicherungsklausel").

4. Umweltverträglichkeit

Bannwald:

Der Waldanteil auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Langen liegt mit 52,9% weit über dem Durchschnitt im Verbandsgebiet (ca. 32 %). 42 % der Gemarkungsfläche unterliegen dem Bannwaldschutz. Die Vorhabensfläche mit 82,7 Hektar betrifft 5,5% der gemäß der Bannwalderklärung vom 15.10.1996 sowie der Änderung vom 25.11.2011 bestimmten Bannwaldflächen (1.495,3 Hektar). Betroffen ist ca. 1% der Gesamtbannwaldflächen im Verdichtungsraum (ca. 7.900 Hektar). Zudem erfolgt lediglich eine temporäre Inanspruchnahme mit dem Ziel der sukzessiven Wiederaufforstung. Auf 51,4 Hektar wird wieder Wald entstehen. Es ist vorgesehen die übrigen Flächen als Offenland- und Biotopflächen zu entwickeln. Die zeitliche Beschränkung sowie das flächenmäßige Ausmaß des Eingriffes in die Bannwaldflächen sind bei der nicht nur kurzfristig zu betrachtenden Beurteilung der Schutzfunktionen des örtlichen und überörtlichen Bannwaldbestandes zu berücksichtigen.

Die Altbaumbestände in der Waldabteilung 24 sind zu erhalten. Dies ist auch Vorgabe der Beschlussfassung der Stadt Langen und Bestandteil der Vereinbarung mit der Firma Sehring. Durch eine späte Inanspruchnahme dieser Abschnitte besteht die Möglichkeit, dass der Zusammenbruch der Bestände möglichst noch auf natürliche Weise erfolgen kann. Zusätzlich soll ein 100 prozentiger Ausgleich durch Anlage von Naturwaldzellen in einer unmittelbar nordöstlich angrenzenden Waldfläche geschaffen werden, so dass langfristig der Altholzanteil im Gebiet konstant bleiben kann.

Der Abbau der oberflächennahen Lagerstätte ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. So liegen alle hier zum Abbau vorgesehenen Waldabteilungen im Bannwald. Voraussetzung für die Realisierung dieses Konzeptes ist deshalb die Inanspruchnahme von Bannwald. Durch die Ausparung der wertvollen Altholzbestände beim Abbau der Kiesflächen, eine entsprechend aufwendige Rekultivierung der Abbauflächen und weitere Aufforstungsmaßnahmen, wie sie die Sehring AG in der Vergangenheit in Trebur schon ausgeführt hat, erscheint die Inanspruchnahme dieser Waldflächen hinnehmbar und im Interesse der Region zu liegen.

Weitere Umweltbelange:

Mit dem Rekultivierungskonzept wird die Schaffung einer großen Lebensraumvielfalt angestrebt, so dass sich im Laufe der Zeit wieder viele Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können. Durch die im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens bereits erstellten Gutachten wurden die einzelnen Umweltbelange bereits tiefgehend untersucht und im Anhörungsverfahren diskutiert.

Durch den Kiesabbau wird massiv in den Boden eingegriffen. Der Oberboden wird im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen wieder verwendet. Durch Rückverfüllung wird das Gelände neu modelliert. Durch die vorgesehene Rekultivierung werden Sekundärböden geschaffen, auf denen sich wieder Bodenbildungs- und Entwicklungsprozesse einstellen können, so dass die Abbaufäche zeitversetzt wieder Bodenfunktionen erfüllen und wieder als Waldstandort entwickelt werden kann.

Beim Klima ergibt sich eine räumlich begrenzte Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Durch das abschnittsweise Vorgehen werden diese minimiert. In Verbindung mit der fortschreitenden Rekultivierung insbesondere der Ostgrube ist die Beeinflussung des örtlichen Klimas insgesamt gering. Das Regionalklima bleibt unbeeinträchtigt.

Für das Landschaftsbild ergeben sich erhebliche Veränderungen, sowohl während der Abbauphase als auch nach der Rekultivierung. Der abschnittsweise Abbau mindert die Eingriffserheblichkeit. Mit der anschließenden Rekultivierung der bereits abgebauten Abschnitte erfolgt sukzessive die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Die Erschließung des Sachgutes Sand- und Kieslagerstätte geht unweigerlich zulasten des Sachgutes Wald. Daraus resultiert in jedem Falle eine abschnittsweise, überwiegend temporär begrenzte Waldinanspruchnahme, mit der u.U. eine dauerhafte Entwertung verbunden sein kann. Dieser Verlust wird gegenüber der Stadt Langen als Waldeigentümer privatrechtlich ausgeglichen, so dass keine wirtschaftliche Schädigung verbleibt. Weiterhin ist mit dem Vorhaben ein Eingriff in das Jagdrevier verbunden. Hierauf kann in Anbetracht der zeitlichen Abbauentwicklung pachtvertraglich reagiert werden, so dass keine Konfliktsituation entsteht.

Für die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft und Landschaftsbild werden vorübergehende Konflikte von nur geringer Bedeutung festgestellt. Für Tiere und Pflanzen verbleiben nach Durchführung der erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen keine Konflikte mehr. Im landschaftspflegerischen Begleitplan, der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in einem Artenschutzgutachten zum Planfeststellungsverfahren wird dargestellt, dass bei keiner der 30 detailliert geprüften Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen eintreten wird. Durch Vermeidungs- und Umsiedlungsmaßnahmen können die Bestände dauerhaft gesichert werden.

Beim Wasser sind Umweltwirkungen feststellbar, die durch entsprechende Maßnahmen (v.a. Ausgestaltung des Abbau- und Verfüllablaufs, alternative Trinkwasserversorgung für Zeppelinheim) wirksam minimiert werden können und durch ein Monitoringprogramm ergänzt werden. Bei Kultur- und Sachgüter ist keine bedeutsame Konfliktsituation gegeben.

Durch die Rekultivierungskonzeption, die externen Artenschutzmaßnahmen und die Ersatzaufforstungen, die zugleich naturschutzrechtlich ausgleichswirksam sind, kann von einem sehr weitgehenden Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen ausgegangen werden. Darüber hinaus bedingt die Fortsetzung des Kiesabbaus am Langener Waldsee Entlastungswirkungen in der Region (v.a. reduzierter Fahrverkehr/Transportaufwand).

5. Bewertung aus Sicht der Stadt Langen

Da das Vorhabensgebiet vollständig im Bannwald liegt (Bannwalderklärung vom 15.10.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2010) bedarf es nach § 22 Abs. 5 S. 1 Hessisches Forstgesetz HForstG für die Erschließung der Rohstofflagerstätte grundsätzlich der vorherigen teilweisen räumlichen Aufhebung der Bannwalderklärung. Dies ist gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 des Hessischen Forstgesetzes rechtlich zulässig, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. "Der nicht zu vermeidende Eingriff wiegt weniger schwer als das öffentliche Interesse an der Rohstoffsicherung und tritt deshalb hinter die Rohstoffversorgung des Rhein-Main-Gebietes aus der bedarfsnahen hochwertigen Lagerstätte, Langener Waldsee zurück". (Dr. Steffen Kautz, cmk Rechtsanwälte). Dabei ist zu beachten, dass beim Vorhandensein hochwertiger Lagerstätten im Verdichtungsraum der Grundsatz der möglichst vollständigen Ausbeute derselben zu beachten ist.

Wesentlich für die Beurteilung des Vorhabens ist zudem die zum überwiegenden Teil lediglich temporäre Inanspruchnahme von Wald, da für 51,4 ha nach erfolgter Rohstoffgewinnung und Rückverfüllung die sukzessive Wiederaufforstung vorgesehen ist. Die Waldinanspruchnahme kann auch in Zusammenhang mit der parallel fortschreitenden und umfangreichen Wiederaufforstung der Ostgrube gesehen werden, wo in den letzten Jahren bereits ca. 20 ha Wald im Zuge der Rekultivierung wieder angepflanzt wurden. Somit kann von einer räumlichen Verlagerung von Waldfunktionen ausgegangen werden.

Demgegenüber ergeben sich in Bezug auf zahlreiche Schutzgüter insofern vergleichsweise geringe Konfliktsituationen, da es sich um ein Erweiterungsvorhaben handelt, bei dem auf eine bereits bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Daher ergeben sich häufig keine zusätzlichen Belastungen, sondern es handelt sich vielmehr um eine zeitliche Verlängerung und räumliche Verlagerung bereits bestehender Umweltwirkungen. Die lange Projektlaufzeit (> 30 Jahre) und die Abschnittsbildung tragen zur Minderung der Auswirkungen bei. Mit Projektabschluss enden die allermeisten Störwirkungen.

Abschließend wird festgestellt, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 02.12.2011 zur Planänderung bestehen, da neue sachliche Erkenntnisse oder Gründe, die die Notwendigkeit einer Änderung des Planwerkes begründen würden, nicht vorgebracht wurden. Außerdem wird mit der Planänderung der Vertrauensschutz der rechtskräftigen Planung verletzt. Anlässlich des Inkrafttretens des RegFNPs teilte das Hessische Wirtschaftsministerium als oberste Landesplanungsbehörde mit, dass mit dem Planwerk nunmehr

Sicherheit und rechtliche Klarheit für Planverfahren gewährleistet ist. In Anbetracht der Langfristigkeit von Planfeststellungsverfahren kann hier von Planungssicherheit oder rechtlicher Klarheit nach Ablauf gut eines Jahres mit Sicherheit nicht die Rede sein. Laut § 10 Abs. 7 S 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) sollten Regionalpläne innerhalb von acht Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung angepasst werden. Im Vertrauen auf eine dauerhafte Plangrundlage hat die Firma Sehring das Planfeststellungsverfahren, das für die Firma mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden ist, eingeleitet und die Stadt Langen als Eigentümerin der Fläche dem Vorhaben zugestimmt. Aus den genannten Gründen können wir der 1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant, nicht zustimmen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Das Ausbauvorhaben der Sehring Sand & Kies GmbH & Co KG kann nicht durch die Stadt Langen legitimiert werden. Bei den zitierten Stadtratsbeschlüssen handelt es sich um politische Willensäußerungen der Stadt Langen, die Interessen der Sehring Sand & Kies GmbH & Co KG zu unterstützen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Planungsentscheidungen des Regionalverbandes. Die Stadt Langen ist über § 5 MetropolG Mitglied des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main. Als Mitglied dieses Verbandes wird seitens der angehörigen Gemeinde die Erstellung eines gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans, nämlich des Regionalen Flächennutzungsplans, dem Verband übertragen. Dementsprechend hat die Stadt Langen auch ihre Kompetenz zur Erstellung einer Flächennutzungsplanung dem Regionalverband übertragen. Gegenläufige Stadtratsbeschlüsse können diese gesetzliche Kompetenzübertragung auch nicht indirekt aushebeln. Vertragliche Vereinbarungen der Stadt mit Privaten haben ebenfalls keine Auswirkungen auf den Planungsprozess.

Die wirtschaftlichen Belange derjenigen Gemeinden, die vom Kiesabbau und dessen Erweiterung profitieren, wurden in die Abwägung eingestellt. Dabei wurde aber letztlich dem Schutz des Trinkwassers und des Bannwaldes ein höheres Gewicht zugesprochen als wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes basiert im Wesentlichen auf dem Schutz des Bannwaldes in seiner Klima-, Wasser-, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Luftreinhaltfunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion. Auch der Trinkwasserschutz spielte bei dieser Abwägung eine erhebliche Rolle; so wird durch die Änderung die Trinkwasserversorgung der Stadt Mörfelden-Walldorf gesichert. Die Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Walldorf mit den vier Brunnen A, B, C und D umfasst einen Teil der zu ändernden Fläche (Waldabteilung 37). Die Gewährleistung der sicheren öffentlichen Wasserversorgung ist in § 3 Nr. 10 Wasserhaushaltsgesetz verankert. Gerade in Trinkwasserschutzgebieten, muss dem ohnehin besonders bedeutsamen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung Trinkwasserversorgung auch aus Vorsorgegründen vor Verunreinigungen eine andere Belange überragende Bedeutung zukommen (Hess. VGH, B. v. 17.08.2011, 2B 1484/11).

Im Übrigen ist die vorgebrachte Gefahr einer vollständigen Einstellung des Kiesabbaus nur wegen der nicht gegebenen Erweiterungsmöglichkeit nicht realistisch. Auf die vorhandene Abbaustätte und deren verkehrsgünstige Anbindung hat die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans keine Auswirkungen. Zudem ist hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung auch zu bedenken, dass bei einer Erweiterung der Vorhabenfläche und dem zukünftigen Absatz- bzw. Verfüll- und Anlieferolumen ca. 50.000 LKWs pro Jahr zum Einsatz kommen werden. Schon jetzt stellt die B 44 im Bereich der Stadt Mörfelden-Walldorf insbesondere im Baugebiet Treburer Oberwald eine stark befahrene Strecke mit einer durchschnittlichen Belastung von ca. 15.000 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 7,2 % mit den entsprechenden Lärm- und Luftbelastungen dar. Dieser Bereich ist bereits im Zuge der Lärmaktionsplanung als Lärmbelastungspunkt in Folge des Verkehrsaufkommens auf der Bundesautobahn A 5 identifiziert worden. Auch aus Aspekten der Lärmbelästigung und Schadstoffbelastung für Bewohner angrenzender Kommunen erscheint es deshalb notwendig, der Änderungsplanung den Vorzug zu geben.

Dem Schutz des Bannwaldes und vor allem auch der Altholzanteile wird durch die angesprochenen Rekultivierungsmaßnahmen nicht in ausreichender Art und Weise genügt. Wie bereits ausgeführt, ist dem Schutz des bestehenden Waldes der Vorrang vor einer Rodung und Wiederaufforstung zuzusprechen. Dem wiederaufgeforsteten Wald kommt nicht die selbe Qualität wie dem derzeit vorhandenen Wald zu, da sich durch die Verdichtung des Bodens nach dem Abbau und die fehlende Humusschicht kein vergleichbarer Laubmischwald entwickeln kann. Auch das entsprechende Mikroklima würde sich verändern, weg vom bisherigen Klima des Waldbiotops mit gedämpften Tages- und Jahresgängen der Temperatur und Feuchte mit hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum. Zudem sieht das Renaturierungskonzept keine vollständige Wiederaufforstung der betroffenen Flächen vor, diese sollen teilweise nicht als Wald-, sondern als Wasserflächen verbleiben. In jedem Fall liegen keine gem. §

22 Abs. 2 Hessisches Forstgesetz in Verbindung mit der Rechtsprechung des Hess. VGH vom 28.06.2005 Az. 12A 8/05 notwendigen, überwiegenden Gemeinwohlbelange vor, die eine Aufhebung der Bannwaldausweisung rechtfertigen könnten. Die bloße Möglichkeit zur Renaturierung der Flächen ist hierfür nicht ausreichend.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Gruppe: Privat/Einzelperson	001_LANG_B-00658
Dokument vom: 05.08.2013 Dokument-Nr.: S-01533	
Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.	

Stellungnahme:

Seit über 20 Jahren lebe ich mit meiner Familie in Langen, im Stadtteil Oberlinden. Mein Haus befindet sich nur wenige Kilometer von der geplanten Erweiterung der Kiesabbaufläche entfernt. Der Langener Wald, mit den teilweise jahrhunderte alten Laubbäumen hatte für meine Familie und mich stets eine wichtige Erholungsfunktion. Die Entscheidung für unseren Wohnstandort hatten wir wie viele unserer Nachbarn und Freunde im Stadtteil neben weiteren Aspekten ganz besonders in dieser Hinsicht gewählt.

Es bestehen meinerseits erhebliche Zweifel an dem Vorhaben, nach Kiesabbau die gerodeten Flächen durch Aufforstung qualitativ auch nur annähernd in einen vergleichbaren Zustand vor der Rodung versetzen zu können. Dies wird durch meinen persönlichen Eindruck von der geringen Qualität bereits erfolgter Renaturierungsmaßnahmen an der Ostgrube gestützt. Hinzu tritt die aus meiner Sicht im Planverfahren völlig ausgeblendete Problematik der Luftlärmausbreitung auf Rhein-Main startender Flugzeuge. Der vorhandene Wald stellt ganzjährig einen wirksamen Schallschutz für die Stadtteile Neurott und Oberlinden gegenüber dem Flughafen dar. Nach dem Kiesabbau würde sich die Höhenlage der Abbaufläche gegenüber der heutigen Situation deutlich tiefer liegend darstellen. Selbst nach theoretisch erfolgter Renaturierung wäre der Schallschutz durch nachwachsenden Wald nie mehr in gleicher Weise gegeben. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, weshalb in der rheinischen Tiefebene mit Sand- und Kiesvorkommen in der Größenordnung von Kubikkilometern ausgerechnet der Bannwald in Langen geopfert werden soll. Im Nahbereich des Firmenstandorts Sehring ließen sich mit Sicherheit adäquate Ersatzflächen definieren, die nicht bewaldet sind. Der 1. Änderung des Regionalplans Südhessens/Regionalem Flächennutzungsplan 2010 für die Stadt Langen, Gebiet "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee" mit dem Ziel den Wald zu erhalten stimme ich deshalb zu.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Stellungnehmer begrüßt die vorliegende Änderung und bestätigt deren Ziele mit den in seiner Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Mörfelden-Walldorf Stadtplanungs- und -bauamt
Gruppe: Gemeinde

001_LANG_B-00660

Dokument vom: 20.08.2013
Dokument-Nr.: S-01538

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Zur vorgelegten Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Bereich der Stadt Langen nimmt die Stadt Mörfelden-Walldorf wie folgt Stellung:

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen von "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Grundwasserschutz" wird von Seiten der Stadt Mörfelden-Walldorf sehr begrüßt.

Durch die Änderung wird dem Schutz des Bannwaldes in seiner Klima-, Wasser-, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Luftreinhaltefunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion Rechnung getragen. Ebenso trägt die Änderung dazu bei, die Trinkwasserversorgung der Stadt Mörfelden-Walldorf zu sichern, da das geplante Vorhaben der Erweiterung des Kiesabbaus auf der genannten Fläche mit erheblichen Risiken für die Trinkwasserversorgung in Mörfelden-Walldorf verbunden wäre. Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet ist gleichbedeutend mit dem Schutz des Trinkwassers in Mörfelden-Walldorf.

Auch aus verkehrsplanerischer Sicht ist die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu begrüßen, da eine zusätzliche bzw. weiter andauernde Belastung der Region verhindert wird.

Mit der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes geht, nach unserem Erachten auch einher, dass das Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus "Langener Waldsee" der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG nicht genehmigungsfähig ist, da die planerischen Grundlagen des Verfahrens nicht mehr gegeben sind.

Diesbezüglich möchten wir vollumfänglich auf die Stellungnahme der Stadt Mörfelden-Walldorf zur 1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans 2010 vom 15. Oktober 2012 und die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a Bundesbergbaugesetz (BbergG) für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus "Langener Waldsee" der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG vom 2. Oktober 2012 verweisen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom August 2013 wird gegenwärtig beklagt. Da die Klage aufschiebende Wirkung hat, ist er noch nicht bestandskräftig.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

001_LANG_B-00661

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 18.08.2013

Dokument-Nr.: S-01530

Diese BE kommt in 3 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gegen die weitere Auskiesung am Langener Waldsee durch die Firma Sehring erhebe ich folgende Einwendungen und stelle die gebotene Berücksichtigung wesentlicher negativer Auswirkungen im bisherigen Verfahren sowie die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung in Frage.

Als unmittelbarer Anwohner in einer Entfernung weniger hundert Meter von diesem Vorhaben sehe ich mich massiv betroffen, insbes. in Hinblick auf unsere Wohnsituation, die Unversehrtheit und den Wert unseres Hauses und Grundstücks, die Erholungsfunktion unseres Hauswaldes und nicht zuletzt auch in Hinblick auf die zu erwartenden gesundheitlichen Belastungen durch Lärm, Verkehr, Staub, Grundwasserabsenkung und die Verschlechterung des Mikroklimas.

Aus diesem Grund erhebe ich folgende Einwendungen:

Einwendungen wegen unmittelbarer persönlicher Betroffenheit:

Schädigung des Wohnstandortes Neurott

Der Standort Langen Neurott als attraktives Wohngebiet verliert durch die Auskiesung an Qualität. Lärm, Verkehr und Abgase der LKW und Maschinen beeinträchtigen die stadtnahen Wohn-, Erholungs- und Freizeitgebiete und mindern somit die Attraktivität des Wohnstandortes Langen. Zudem ist eine erhebliche Staubbelastung für die kommenden Jahrzehnte zu erwarten. Wir vermahnen uns dagegen, dass der Wohnstandort Langen durch die Auskiesung derart geschädigt wird.

Minderung des Verkehrswerts der Immobilie

Der Verkehrswert unserer Immobilie hängt ganz wesentlich von der Lage und als deren Faktor von der Qualität geringer Immissionen ab. Eine Steigerung der Schall- und Staubbelastung unserer Immobilie wird voraussichtlich den Wert der Immobilie fallen lassen. Derzeit ist unser Grundstück zumindest nachts nicht durch Lärm vorbelastet, das entspricht etwa 30 bis 35 dB(A). Zukünftig wird als Folge der Auskiesung der Lärmpegel durch die fehlenden Bäume, vor allem durch den nahen Flughafen Frankfurt, ansteigen. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels in unmittelbarer Nähe der neuen Auskiesung sind Schäden in Form Rissen in den Hauswänden zu erwarten. Negative Auswirkungen auf unser Eigentum durch Trockenheit, die unseren Garten schädigt, und die gesteigerte Gefahr von Schlagregen (verbunden mit Hochwasser) sind ebenfalls zu erwarten.

Dies alles bewirkt eine Minderung des Verkehrswertes. Diese Minderung des Immobilienwertes zieht für uns folgende Betroffenheit nach sich: der Beleihungswert unserer Immobilie sinkt und das Kreditinstitut wird eine zusätzliche Sicherheit für den gewährten Kredit einfordern, die wir nicht zu stellen vermögen. Zudem wird uns das zur Erhaltung der Bausubstanz, zur Erfüllung der aktuellen Wärmeschutzstandards, Erneuerung der Heizungsanlage, Behebung eines bestehenden Sanierungsstaus notwendige Baudarlehen von unserem Kreditinstitut, wegen des durch die Auskiesung und der damit einhergehenden Staub- und Abgasbelastung geminderten Beleihungswertes, versagt werden.

Belastungen durch Schädigung des Mikroklimas

Nach einem Bericht des Umweltamts des Kreises Offenbach liegen in Langen die Niederschlagsmengen unter dem Landesdurchschnitt. Klimaveränderungen sowie zunehmende Bodenversiegelung und aggressive Flächenentwässerung führen zu einem weiteren Rückgang des Grundwasserspiegels. Ebenso wird eine Übernutzung des Grundwassers durch die Wassererzeuger im Kreis Offenbach konstatiert. Das Umweltamt empfiehlt daher, besonders Feuchtgebiete zu schonen und zu erhalten. Die Auskiesung bewirkt das Gegenteil. Wir befürchten, dass sich durch die Realisierung des Kiesabbaus drückende, fast subtropische Klimatage in Langen und Umgebung weiter verstärken und gesundheitliche Beschwerden (Migräne, Herzkrankheiten, Schlaflosigkeit) bei uns zunehmen. Durch die Schädigung des Waldes bewirkt der Kiesabbau auf lange Sicht auch negative Auswirkungen auf die Frischluftversorgung. Wir profitieren derzeit; gerade bei dem austauscharmen Sommerwetter im Rhein Main Gebiet in Flughafennähe; von der Frischluftzufuhr aus dem Wald. Nachts schlafen wir bei offenem Fenster und sind

froh über die Sauerstoffzufuhr und die Abkühlung, die aus dem Wald kommt. Zudem steigt die Gefahr von erheblichen Sturmschäden durch die künstliche Schaffung einer großflächigen Lichtung in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes. Dies wiegt umso schwerer, als schwere Unwetter in den nächsten Jahren durch die erwiesenermaßen voranschreitende Klimaveränderung erheblich zunehmen werden.

Massive Beschneidung der Erholungsfunktion

Wir leben direkt am Langener Stadtwald und sind auf den Erholungswert dieser Landschaftsteile angewiesen. Für uns ginge das wichtigste Attraktivitätsmerkmal unseres Wohnortes verloren. Da wir im Ballungsraum des südlichen Rhein-Main-Gebietes leben, sind wir vielfältigen Stressfaktoren ausgesetzt. Zum Ausgleich sind fußläufig erreichbare Erholungsmöglichkeiten für uns unverzichtbar. Das ist für uns ein wesentlicher Faktor für die Lebensqualität am Standort. Wir können nicht für unsere täglichen Spaziergänge in den Taunus oder in den Odenwald fahren. Die Lärmimmissionen des Betriebs der Auskiesung in unmittelbarer Nachbarschaft verringern den Naherholungswert des Bannwalds. Der Wegfall bestehender Waldwegverbindungen und ständiger Lärm der Lastkraftwagen und der Abbaumaschinen beeinträchtigen unsere Erholungsmöglichkeiten in diesem Gebiet als Spaziergänger, Jogger und Gartennutzer. Auch die regelmäßige Nutzung dieses Waldgebietes als Radfahrer und zum Ausführen unserer Hunde wird nicht mehr wie bisher möglich sein.

Gefährdung des bestehenden Wasserschutzgebietes

Die Fläche der geplanten Auskiesung liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Langener Trinkwasserbrunnen. Grundwassergefährdende Stoffe der Kiesabbaumaschinen aber auch die üblichen Rückstände des Kfz-Betriebs (Reifenabrieb, Motorenöl, Kraftstoffe) können in Boden- und Grundwasser gelangen. Wir erheben Einspruch dagegen, dass unser Trinkwasser in Langen - das derzeit die Qualität von Tafelwasser hat und deutlich über den nationalen und erst recht über den EU Werten liegt - durch die Auskiesung verschlechtert wird oder dass zukünftige Generationen Trinkwasser für teures Geld aus anderen Gemeinden "importieren" müssen.

Schädliche Folgen durch den Verlust wichtiger und knapper Waldflächen

Die Auskiesung bedingt einen direkten Waldverlust von ca. 82 ha. Der Langener Stadtwald ist ein unverzichtbares Areal für die stadtnahe Frischluftentstehung. Diese trägt erheblich zu einem verträglichen städtischen Kleinklima bei, auf die wir als Bewohner von Langen-Neurott angewiesen sind. Dies bestätigt auch das Gutachten der Fa. Götte GmbH zum Bebauungsplan Nr. 44 Ehemalige Housing Area Neurott; (6.6 Klima und Luft) vom Januar 2011. Die Auskiesung würde das Frischluftentstehungsgebiet stark schädigen. Bei austauscharen Wetter (Sommer, Spätherbst) sind künftig eine verstärkte Schadstoffkonzentration in der Luft und dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Atemwegserkrankungen, Migräne, Schlafstörungen bis hin zu Pseudokrapp, Asthma und verstärktem Risiko von Lungenkrebs zu erwarten.

Darüber hinaus schützt der Wald vor Lärm und filtert Schadstoffe aus der Luft. Als Langener Bürger sind wir doppelt von der Auskiesung betroffen, weil diese wohltuenden Auswirkungen des Waldes einerseits zerstört werden und andererseits Lärm und Abgase der LKW's im Kiestagebau aber auch vom Flughafen Frankfurt sowie von der A5 ungeschützt und ungefiltert in unsere Wohnbebauung eingetragen werden, was zu zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen führt.

Weitere Einwendungen aus übergeordneten Überlegungen:

Versteckte Risiken eines ev. ganz anders motivierten Geschäftszwecks

Vor dem Hintergrund eines kontinuierlichen Überangebotes und Preisverfalls im Kiesabbau und -handel, nicht zuletzt auch durch den zunehmenden Anteil an Recycling-Rohstoffen zur Beton- und Asphaltproduktion, erscheint die der Genehmigung zugrunde liegende Argumentation eines steigenden Bedarfs und die daraus abgeleitete Zukunftssicherheit dieses Geschäftsmodells zumindest sehr fraglich.

Es drängt sich die Frage auf, ob der primäre Geschäftszweck tatsächlich noch in diesem deklarierten Geschäftsfeld liegt oder ob inzwischen die sehr viel lukrativere Verfüllung im Sinne von Entsorgung - im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit steht. Beobachtungen bei der Verfüllung der Ostgrube und deren heutige Bodenbeschaffenheit erhärten diesen Verdacht. Auch die Tatsache, dass die geplante Renaturierung und Aufforstung auf dem verfüllten Untergrund nicht gedeiht, deutet darauf hin, dass hier nicht mit den vorgesehenen und geeigneten Materialien verfüllt wurde. Dies würde eine wesentlich kritischere Risikoeinschätzung ergeben und müsste zwangsläufig zu einer Neubewertung der Entscheidung führen. Als unmittelbare Anwohner befürchten wir mittel- und langfristige im günstigsten Fall eine wesentliche Verschlechterung des Erholungswertes, im ungünstigsten Fall gesundheitliche Beeinträchtigungen für uns und unsere Kinder.

Mangelnde Zuverlässigkeit der Firma Sehring

In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Umsetzung der festgeschriebenen Renaturierung der Ostgrube - jahrelanger Verzug! - stellt sich die Frage, ob die Zuverlässigkeit der Firma Sehring als Vertragspartner für dieses neue Projekt überhaupt angenommen werden darf. Wir haben die größten Bedenken, dass auch in Zukunft die vertraglichen fixierten End- und Rückbaudaten nicht eingehalten werden und sich dann ebenfalls ein jahrelanger Verzug ergibt.

Schädigung von Flora und Fauna

Die Attraktivität der Landschaft im Langener Stadtwald wird sehr durch die Vielfalt und die Vernetzung von

geschützten Tier- und Pflanzenarten geprägt. Die weitere Auskiesung schädigt diese Funktionen. Wir sprechen uns dagegen aus, dass uns diese wohnortnahe Erlebnismöglichkeit genommen wird, und gleichzeitig auch ein wesentliches städtebauliches Entwicklungsziel für uns und andere Bürger von Langen verloren geht. Die weitere Auskiesung im Bannwald schädigt wertvolle Biotoptypen, u.a. naturnahe Laubwaldgesellschaften mit mäßig feuchten bis nassen Standorten und andere verschiedene ökologisch hochwertige Offenlandbiotoptypen im Planungsgebiet. Ein Rückgang von Feuchtbiotopen in Gestalt der zahlreichen, nahezu ganzjährig mit Wasser gefüllten Trichter und Gräben im Bannwald wird Folge des Kiesabbaus sein. Damit wird der Lebensraum für Insekten und Amphibien verloren gehen. Mit dem Rückgang der Insekten und Amphibien werden auch seltene Vogelarten sowie die Fledermausvorkommen im Bannwald ihre Nahrungsgrundlage verlieren. Ferner werden die Wasserlöcher für das Wild verschwinden.

Aus der Sicht des Hessischen Naturschutzgesetzes (§31) ist die Zerstörung dieser Biotope verboten.

Für mich geht mit dieser Vielfalt auch die Schönheit und Einzigartigkeit unseres Naherholungsgebietes unwiederbringlich verloren. Wir haben große Freude an Naturbeobachtungen und empfinden es als einen großartigen Ausgleich für unseren Arbeitsalltag, wenn wir abends vor unserer Haustür Fledermäuse, seltene Singvögel oder Rehe beobachten können, deren Lebensraum jedoch infolge der Auskiesung verschwinden wird.

Insgesamt überrascht mich der aktuelle Stand des Verfahrens sehr, zumal eine Genehmigung eines solchen Vorhabens aufgrund der in der Bannwalderklärung formulierten Schutzfunktionen gar nicht erst hätte in Erwägung gezogen werden dürfen.

Siehe dazu in Einzelnen die folgenden Auszüge:

Zitat Bannwalderklärung vom 15. Oktober 1996

Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Langen, Stadt Langen, usw.... werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.

Die Funktionen des Bannwalds haben sich seit 1996 nicht verändert. Sie sind durch die Erhöhung der Lärmwerte und Staubbelastung eher noch wichtiger geworden. Die Genehmigung zum Kiesabbau ist deshalb zu verweigern.

Zitat Bannwalderklärung vom 15. Oktober 1996

Erholungsfunktion: Durch ihre zentrale Lage sind die Waldungen ein unverzichtbares Schwerpunktgebiet für die Feierabend- und Wochenenderholung der in der Region lebenden Bevölkerung.

Die vorliegende Bannwalderklärung ist erforderlich, da die Waldflächen auf Grund ihrer vielfältigen Funktionen bei Würdigung ihrer Lage und flächenmäßigen Ausdehnung im Ballungsraum für das Allgemeinwohl unersetzlich sind.

Auf diesen Aspekt wird im landschaftspflegerischen Begleitplan der Fa. Götte überhaupt nicht eingegangen. Die Menschen in Langen und Umgebung haben ein Recht sich in diesem Bannwald von ihrem stressigen Alltag zu erholen. Die Argumente der Fa. Sehring, dass alles nach ca. 30 Jahren wieder rekultiviert wird sind nur ein Ablenkungsmanöver. Denn nach der Auskiesung wird eine Mondlandschaft hinterlassen, welche weder zum Radfahren noch zum Spaziergehen geeignet ist.

Zitat Bannwalderklärung vom 15. Oktober 1996

Zweck der Erklärung zu Bannwald: Die Waldflächen im Bereich des Langener Waldsees wurden in den vergangenen Jahrzehnten durch Inanspruchnahme für Kiesabbau, Deponien, Siedlung und Verkehrswege so stark reduziert, dass weitere Waldverluste vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Waldflächen für das Allgemeinwohl nicht mehr hingenommen werden können. Das ehemals geschlossene Waldgebiet wurde durch folgende Eingriffe besonders stark in Anspruch genommen:

Bau bzw. Ausbau der Bundesautobahn A 5 und der B 486

Großflächiger Abbau von Sand und Kies am Langener Waldsee und östlich von Mörfelden Einrichtung und Betrieb der Deponien "Buchsschlag" und "Mörfelden" .

Errichtung von militärischen Anlagen im ehemaligen Gemeindewald Egelsbach

Erweiterung von Siedlungs- und Gewerbeflächen westlich von Langen

Durch ihre besondere Lage inmitten des Ballungsraumes erfüllen die Waldflächen eine Vielzahl wichtiger Waldfunktionen:

Wasserschutzfunktion:

Durch die Reinigung und Speicherung des Niederschlagswassers leisten die Waldflächen in der durch Trinkwasserknappheit geprägten Region einen entscheidenden Beitrag zur Bereitstellung und Sicherung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserangebots. Im Bereich der Waldflächen befinden sich zahlreiche Trinkwassergewinnungsanlagen.

Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion:

Die Waldflächen liegen in einem durch außerordentlich stark frequentierte Verkehrsstrassen belasteten Bereich (A 5,

B 486, B 44). Hier stellt der Wald einen nicht ersetzbaren Lärm-, Sicht- und Immissionsschutz für die angrenzenden Siedlungs- aber auch Erholungsflächen dar.

Klimaschutzfunktion:

Bedingt durch ihre flächenmäßige Ausdehnung kommt den Waldflächen eine erhebliche Bedeutung für den Klimaschutz zu. Besonders im Verdichtungsraum ist die ausgleichende Wirkung größerer Waldflächen auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen unverzichtbar.

Luftreinhaltung:

Die Waldbestände filtern die durch Industrie und Verkehr mit Schadstoffen belastete Luft und dienen als Frischluftreservoir für die gesamte Umgebung.

Erosionsschutzfunktion:

Die Erosionsgefährdung der überwiegend sandigen Böden wird durch die Waldbestockung vermindert.

Biotop- und Artenschutz:

Ein erheblicher Teil der Waldbestände zeichnet sich durch relative Naturnähe aus. Einzelne Buchenaltholzbestände und eine ausgeprägte Kiefern-Laubholzmischung belegen dies und bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Erholungsfunktion:

Durch ihre zentrale Lage sind die Waldungen ein unverzichtbares Schwerpunktgebiet für die Feierabend- und Wochenenderholung der in der Region lebenden Bevölkerung. Die vorliegende Bannwalderklärung ist erforderlich, da die Waldflächen auf Grund ihrer vielfältigen Funktionen bei Würdigung ihrer Lage und flächenmäßigen Ausdehnung im Ballungsraum für das Allgemeinwohl unersetzlich sind.

Ich bin der Meinung, dass die in der Bannwalderklärung genannten Fakten nach wie vor ihre Gültigkeit haben; ja sogar noch an Bedeutung gewonnen haben. Der konstruierte angebliche Bedarf an speziellen Sanden ist dagegen nicht relevant. Die in der o.a. Bannwalderklärung genannten Funktionen sind für mich sehr wichtig. Die von der Fa. Sehring unterstellte hohe Qualität der Kiese und Sande ist auch an anderen Orten verfügbar. Die in der Bannwalderklärung genannten Funktionen sind für uns und die Allgemeinheit weitaus höher zu bewerten als der unterstellte Bedarf an Kies. Die Abbaugenehmigung sollte daher versagt werden.

Zitat Bannwalderklärung vom 15. Oktober 1996

IV. Besondere Auflagen: Die Erklärung zu Bannwald dient dem Ziel, die Schutzfunktionen der unter I. 2. aufgeführten Waldflächen nachhaltig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen möglichst zu steigern (Schutzziel):

Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie zu einer die Schutzfunktionen fördernden Behandlung des Waldes verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt. Alle waldbaulichen Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf das Schutzziel auszurichten

Hier sind schon vorsorglich alle Dinge erwähnt, welche dem Bannwald und seinen Funktionen schaden können. Diese Bestimmungen wurden vom Magistrat, dem Bürgermeister und der Mehrheit der Stadtverordneten ignoriert. Dieser Wald gehört den Menschen in Langen. Wir fordern genau diese Bestimmungen einzuhalten und der Firma Sehring die Abbaugenehmigung zu versagen.

Zitat Bannwalderklärung vom 15. Oktober 1996

Gesetzliche Beschränkungen: Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.

Ich fordere § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes einzuhalten und die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart zu verbieten.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00662

Dokument vom: 04.09.2013
Dokument-Nr.: S-01604

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns und teilen mit, dass aus flugbetrieblicher Sicht keine Bedenken, Einwände oder Ergänzungen bestehen.

Wir empfehlen, soweit nicht bereits geschehen, die Deutsche Flugsicherung GmbH sowie die Fraport AG unter dem Fokus von Nebelbildung aufgrund erweiterter Feuchtgebiete/Gewässer sowie unter dem Aspekt Vogelschlag durch Wasservögel besonders einzubinden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Deutsche Flugsicherung wurde bereits im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt. Eine Erweiterung von Feuchtgebieten oder Gewässern ist im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht vorgesehen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur, Niederlassung Mitte
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00663

Dokument vom: 14.08.2013
Dokument-Nr.: S-01541

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Im Plangebiet befinden sich aktuell keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.
Wir bitten jedoch zu beachten, dass im Waldweg (Aschaffener Straße), an der südwestlichen Grenze des
Plangebietes hochwertige Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom AB verlegt sind. Werden z. B.
Zufahrtswege o. ä. in diesem Bereich geplant, so bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Durch die Rücknahme der geplanten Südostweiterung der Abbauflächen sind keine neuen
Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Das Wegenetz bleibt unverändert.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Forstamt Langen Hessen-Forst
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00665

Dokument vom: 22.08.2013
Dokument-Nr.: S-01537

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Seitens der vom Forstamt Langen zu vertretenden forstrechtlichen und forstfachlichen Belange bestehen gegen den Entwurf der Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 keine Bedenken.

Begründung:

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich der Bannwalderklärung vom 15.10.1996 (Staatsanzeiger 45/1996, S. 3623, Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Langen, Stadt Langen, Egelsbach, Zeppelinheim, Stadt Neu-Isenburg und Buchschlag, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach)

Der Bannwald erfüllt nach der o.g. Erklärung folgende Schutzfunktionen:

1. Wasserschutz

Die Waldfläche liegt im Bereich eines größeren Grundwasservorkommens. Die großräumigen, geschlossenen Waldstrukturen sowie die anstehenden Kiese und Sande des Pleistozäns bieten ideale Voraussetzungen für die Neubildung von qualitativ hochwertigem Grundwasser.

Von der planfestgestellten Südosterweiterung der Kiesgrube sind drei Wasserschutzgebiete betroffen, von denen das nördlich angrenzende Trinkwasserschutzgebiet Zeppelinheim aufgehoben werden soll.

Im Hinblick auf die angespannte Situation bei der Ausschöpfung vorhandener Grundwasserressourcen im Landkreis Offenbach, hier ist z. B. die Erhöhung der Fördermengen im Ostkreis (Zellhausen, ZWO) zu benennen, ist die Stilllegung dieses Schutzgebietes sowie die Freilegung und Verfüllung mit undurchlässigem Fremdmaterial nicht vereinbar mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die beabsichtigte Stilllegung der Trinkwasserbrunnen im Bereich Zeppelinheim ist aus forstfachlicher Sicht aus v. g. Gründen nicht akzeptabel.

2. Klimaschutz und Luftreinhaltung

Der Änderungsbereich liegt in einem typischen Wald-Klimatyp, mit seinen stark gedämpften Temperatur- und Feuchteschwankungen.

Wie dieser Klimatyp nach einer Waldrodung sich zum Gegenteil verändern kann, zeigen die nördlich angrenzenden ca. 150 ha großen Freiflächen (Wasserflächen, Freizeitflächen, freigelegte Rohböden, Rekultivierungsflächen). Hier ist im Laufe der letzten Jahrzehnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Kleinklimas festzustellen.

Auf den Freiflächen entstehen deutlich höhere Temperaturen und höhere Windgeschwindigkeiten. Hinzu kommt noch die verminderte Frischluftproduktion infolge fehlender Grünmasse. Die Luftfeuchte nimmt dagegen in Relation zu den angrenzenden Waldflächen deutlich ab.

Durch den zusätzlichen Verlust der Vegetation auf den Erweiterungsflächen werden sich die negativen Auswirkungen auf das Klima deutlich erhöhen.

Nicht zu vernachlässigen sind die negativen Auswirkungen infolge der aufgerissenen Waldränder. Die verstärkte Windeinwirkung und die erhöhte Sonneneinstrahlung werden erfahrungsgemäß zu erheblichen Absterbevorgängen sowie zu einer nachfolgenden Aushagerung der Böden führen. Unter Berücksichtigung der Folgen der regionalen und globalen Klimaveränderung ist der Erhalt dieses großflächigen zusammenhängenden Waldkomplexes somit unverzichtbar.

3. Biotop- und Artenschutz

Im Bereich des Langener Stadtwaldes hat im Laufe der letzten 35 Jahre ein großflächiger Umbau von einer Nadelholzbestockung in eine standortgerechte Laubholzbestockung stattgefunden. Dies war sowohl der forstpolitisch gewollten Erhöhung des Laubholzanteiles, als auch den Folgen der Windwurfkatastrophe des Jahres 1990 geschuldet.

Von den ca. 81,5 ha betroffenen Waldflächen im Änderungsbereich sind ca. 15 ha älter als 100 Jahre und somit für den Arten- und Biotopschutz von erheblicher Bedeutung. Hier ist insbesondere der über 210 Jahre Altholzkomplex in der Abt. 24 hervorzuheben.

Die Altersklassenverteilung des gesamten Langener Stadtwaldes weist bereits derzeit ein geringes Defizit in den mittleren Altersklassen zwischen 50 und 100 Jahren aus. Bedingt durch die Größe des Vorhabens wird es daher zu einer weiteren erheblichen Verschiebung der Altersklassenstruktur in Richtung der niedrigsten Altersklasse (1-20 Jahre) kommen, mit allen langfristig nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf Flora und Fauna. Für einen nachhaltigen Arten- und Biotopschutz wäre eine annähernd ausgeglichene Altersklassenverteilung von Bedeutung, damit nach dem Abgang der derzeit noch vorhandenen Altholzstrukturen keine große zeitliche Lücke entsteht, die zum Erlöschen oder Abwandern von gefährdeten Arten führen kann.

4. Erholung

Das Vorhabengebiet liegt inmitten eines für den Ballungsraum Rhein-Main relativ großen zusammenhängenden Waldgebietes, das intensiv durch den Erholungsverkehr genutzt wird. Bevorzugt wird dieses Gebiet von Waldbesuchern aufgesucht, die die stille Erholung suchen, bspw. Radfahrer, Jogger, Spaziergänger.

Die Flächen des geplanten Abbauvorhabens werden für Jahrzehnte, selbst wenn die einzelnen Bauabschnitte wieder erwarten zeitnah verfüllt und rekultiviert werden, aufgrund der unattraktiven Strukturen für die Erholungsnutzung wegfallen. Dies lässt sich beispielsweise an der Ostgrube verdeutlichen, die, obwohl die Rekultivierung seit Mitte der 90er Jahre vorangetrieben wird, für die Erholungsnutzung völlig ungeeignet ist. Gründe sind in erster Linie die Verlärmung durch die Verfüll- und Abbauarbeiten, die fehlende Beschattung in den Sommermonaten und die unattraktive Landschaft mit jungen Waldbeständen.

Die Beeinträchtigung durch das geplante Abbauvorhaben auf die Erholungsnutzung wird daher für mehrere Jahrzehnte erheblich sein.

5. Erosions- und Bodenschutz

Der Boden ist neben Luft und Wasser ein elementares Schutzgut. Er ist im vorliegenden Fall, neben einer Wirtschaftsfläche für die Forstwirtschaft, Wasserfilter und Wasserspeicher. Ziel des Bodenschutzes sind in erster Linie der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz vor negativen Beeinflussungen, Schadstoffen, Verdichtung und Erosion.

Die derzeitigen Rekultivierungsmaßnahmen in der Ostgrube zeigen auf, dass die eingebauten Böden durch den derzeitigen Stand der Rekultivierungstechnik die ursprüngliche Eignung (Wasserfilter, Wasserspeicher) verlieren und die Wuchskraft des künftigen Waldbestandes infolge der Bodenverdichtung beim Einbau und Nährstoffmangel leidet. Die Verdichtung führt zu nachhaltigen Schäden an der Bodenstruktur, die wiederum zu ungünstigen Veränderungen des Bodenwassers- und Bodenlufthaushaltes sowie zu Wachstumsbeeinträchtigung führen.

Durch die Veränderung des Landschaftsreliefs infolge der nur teilweisen Verfüllung und mit der Schaffung größerer Wasserflächen gehen außerdem weitere Filterflächen verloren. Diese Probleme konnten in den bisherigen Rekultivierungsabschnitten der Ostgrube nicht zufriedenstellend gelöst werden.

Vergleiche mit anderen Rekultivierungsflächen (Deponien, Kiesgruben) zeigen bisher immer die gleichen unbefriedigenden Ergebnisse.

6. Lärm-, Sicht- und Immissionsschutz

Hier wird mit erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Funktionen gerechnet.

Von Beginn der Abbauphase bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten werden voraussichtlich >40 Jahre vergehen. In diesem Zeitraum werden die o. g. Funktionen aufgrund der geringen Wuchshöhe der neu begründeten Wiederaufforstungsflächen gänzlich entfallen.

Beispielhaft kann dies an der Ostgrube nachvollzogen werden. Hier wurden die ersten Anpflanzungen vor ca. 15 Jahren vorgenommen und diese erfüllen bis zum heutigen Tag noch keine der v. g. Funktionen.

Rohstofffunktion

Außer den vorgenannten ökologischen und gesellschaftlichen Schutzfunktionen erfüllt der Wald bedingt durch die weltweit ständig steigende Nachfrage nach Holz in immer stärkerem Maß die Funktion als Rohstofflieferant.

Der eigentliche wirtschaftliche Nutzen des Waldes liegt in der ganzen Wertschöpfungskette vom Rohholz bis zum Endprodukt, die deutlich über der Wertschöpfungskette der Kiese- und Sande einzustufen ist. Aus dem nachfolgenden Auszug einer Wikipedia Veröffentlichung sowie aus dem Vortrag von Professor Dr. Bernhard Möhring geht hervor, warum der Wald außer den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen auch einen enormen volkswirtschaftlichen Wert besitzt.

Zitat: "Holzernteaufkommen in Deutschland"

"Aufgrund der Methodik der statistischen Erfassung wird die Bedeutung der Forst- und Holzwirtschaft nach Meinung einiger unterschätzt. In so genannten Cluster-Studien werden Betriebe der Forst- und nachgelagerten Holzwirtschaft sowie weitere produzierende und verarbeitende Industriezweige wie die Papierindustrie und das Druck- und Verlagsgewerbe, die auf Holz als Rohstoff angewiesen sind, aber auch Zulieferer oder im Holz- und Holzprodukte-Transport arbeitende Unternehmen als "Cluster Forst und Holz" zusammengefasst. Nach dieser Sichtweise gibt der "Cluster Forst und Holz" mit rund 1,3 Millionen Beschäftigten mehr Menschen Arbeit als der Maschinen- und Anlagenbau (etwa 850.000 Beschäftigte), die Elektrotechnik oder die Automobilindustrie (knapp 800.000 Beschäftigte) und erzielt jährlich einen Umsatz von ungefähr 181 Milliarden Euro" Zitat Ende

Professor Dr. Bernhard Möhring von der Abteilung für Forstökonomie der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August Zinn Universität Göttingen kommt in seinem Vortrag über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Nutzfunktion des Waldes zu einem ähnlichen Ergebnis. Er beziffert für das Jahr 2006 den Umsatz

des Cluster Forst und Holz auf 167 Milliarden Euro und die Anzahl der Beschäftigten auf 1,2 Millionen. Daher sind die Auswirkungen des Abbauvorhabens aus forstfachlicher Sicht als erheblich einzustufen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbaufächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich: Umwelt, Naturschutz
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00667

Dokument vom: 02.09.2013
Dokument-Nr.: S-01598

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die beantragte Änderung beruht auf entsprechenden Beschlüssen der Regionalversammlung Südhessen vom 02.12.2011 und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain vom 15.12.2011, die die Obere Landesplanungsbehörde und den Regionalvorstand des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beauftragt, ein Änderungsverfahren durchzuführen. Die Änderung ist dabei forstrechtlich, naturschutzrechtlich und wasserrechtlich begründet. Mit der Planänderung sollen die derzeitigen Nutzungen und Funktionen der Fläche gesichert und damit der bestehende Waldverband im vollen Umfang erhalten werden.

Durch die Planänderung und dem damit verbundenen Erhalt der Bestandssituation, soll planungsrechtlich die geplante Tagebauerweiterung am Langener Waldsee aufgehoben werden. Dem steht aber, das im Parallelverfahren, und aktuell mit Planfeststellungsbeschluss zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Südosterweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus "Langener Waldsee" der Firma Sehring Sand- und Kies GmbH & Co. KG in der Gemarkung Langen der Stadt Langen, die mit Datum 15.08.2013 vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigte Erweiterung des Tagebaus um 63,7 ha entgegen.

Meinen Dienstbezirk betreffend, werden öffentliche Belange der Landwirtschaft durch die 1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, von Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant in Wald, Bestand mit Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Regionalparkkorridor und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Grundwasserschutz nicht berührt.

Aufgrund der sich aber ansonsten durch das bergrechtliche Verfahren insgesamt ergebenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft, hier durch den erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich durch Ersatzaufforstungen sowie den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf z. T. landwirtschaftlicher Fläche, wird das Änderungsverfahren aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom August 2013 wird gegenwärtig beklagt. Da die Klage aufschiebende Wirkung hat, ist er noch nicht bestandskräftig.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

001_LANG_B-00668

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 26.08.2013

Dokument-Nr.: S-01595

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN begrüßt und unterstützt das RegFNP- Änderungsverfahren ausdrücklich. Auch vor dem am 15.08.2013 ergangenen Sehring- Planfeststellungsbeschluss, der im Widerspruch zu den Planänderungen ergangen ist, behält dieses Änderungsverfahren für uns seine Notwendigkeit. Zudem nach unserer Auffassung hier noch erheblicher juristischer und ggf. auch gerichtlicher Klärungsbedarf besteht, da das bereits sehr weit fortgeschrittene RegFNP-Änderungsverfahren bei der Abwägung des Sehring-Planfeststellungsverfahrens völlig unzureichend beachtet wurde.

Der durch viele Beschlüsse von Verbandskammer und Regionalversammlung belegte Planungswille einer ganzen Region, darf nicht durch die lokalen Wirtschaftsinteressen eines Kiesabbauunternehmens auf Kosten des Natur- und Umweltschutzes ausgehebelt werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Kreis Groß-Gerau Fachdienst
Regionalentwicklung
Gruppe: TöB**

001_LANG_B-00669

**Dokument vom: 05.09.2013
Dokument-Nr.: S-01601**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2012. Des Weiteren fordern wir den Regionalverband auf, sich weiterhin aktiv dafür einzusetzen, dass die jetzt vorliegende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans trotz des vom Regierungspräsidium Darmstadt mittlerweile zugunsten des Abbauvorhabens der Fa. Sehring ausgestellten Planfeststellungsbeschlusses vorangetrieben wird.

Wir möchten Sie bitten, alle Mittel auszuschöpfen, damit dieser Planfeststellungsbeschluss zurückgenommen und der Regionale Flächennutzungsplan wie vorgesehen geändert wird.

Stellungnahme vom 12.10.2012:

Der Kreis Groß-Gerau begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant im Bereich der Stadt Langen in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Wasserschutz" im Regionalen Flächennutzungsplan 2010.

Der Kreis Groß-Gerau hat bereits im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 die Streichung des besagten "Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" gefordert.

Auszug aus der Stellungnahme des Kreises Groß-Gerau im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum nun gültigen Regionalen Flächennutzungsplan im Jahr 2009:

Das "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung" am Langener Waldsee ist zu streichen. Begründung: Es ist fraglich, ob in diesem sensiblen Bereich weiterer Kiesabbau verträglich abgewickelt werden kann, da zum einen die Waldfunktionen sehr stark beeinträchtigt bzw. unmöglich werden und zum anderen durch den Abtransport Belastungen für die durch Flughafen, Autobahn und Bahnlinie eh schon stark belasteten, umliegenden Kommunen entstehen. Bei Abbau des vorgesehenen "Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung" zusammen mit den bestehenden und den bereits genehmigten Abbaugebieten würde eine Wasserfläche von fast 200 ha Größe entstehen.

Auch im noch laufenden Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Südosterweiterung für den Quarzsand -und Kiestagebau "Langener Waldsee" der Fa. Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG hat der Kreis Groß-Gerau gegen das Vorhaben der Firma Sehring erhebliche Bedenken vorgetragen und die Betroffenheit des Kreises Groß-Gerau deutlich gemacht. Insbesondere der Verlust der vielfältigen Schutzfunktionen des Bannwaldes, die Gefährdung des Grundwassers durch Abbau und Verfüllung, die Belastungen durch Lkw-Verkehre und die problematischen Ausgleichsmaßnahmen können vom Kreis Groß-Gerau nicht akzeptiert werden. Die komplette Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Da durch die beantragte Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 die eben beschriebenen Folgen für den Kreis Groß-Gerau - und auch die anderen Anlieger - verhindert werden, begrüßen wir diesen Schritt ausdrücklich.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Bundesnetzagentur
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00670

Dokument vom: 06.09.2013
Dokument-Nr.: S-01613

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht

mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen die erteilten Auskünfte jeweils nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis ist für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Im Änderungsbereich sind keine neuen Bauwerke vorgesehen. Richtfunktrassen werden im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nicht dargestellt.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: BUND Ortsverband Langen-Egelsbach Herr Rainer Klösel
Gruppe: TöB

001_LANG_B-00673

Dokument vom: 26.08.2013
Dokument-Nr.: S-01584

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

In dem oben bezeichneten RegFNP-Planänderungsverfahren gibt

1. der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Ortsverband Langen/Egelsbach sowie
2. der Naturschutzbund Deutschland e.V., vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch die Ortsgruppe Langen

nachstehende Stellungnahme ab.

Die Naturschutzverbände BUND und NABU begrüßen und unterstützen ausdrücklich und uneingeschränkt die Ziele der eingeleiteten Planänderung. Die ökologisch fatale, fachlich ungeprüfte bzw. unbegründete und sozialökonomisch unsinnige Ausweisung der Kiesabbauflächen im Langener Stadtwald und Bannwaldgebiet muss schnellstmöglich rückgängig gemacht werden.

Auch vor dem am 15.08.2013 ergangenen Sehring- Planfeststellungsbeschluss, der im Widerspruch zu den Planänderungen ergangen ist, behält dieses Änderungsverfahren für uns seine absolute Notwendigkeit bei. Nach unserer Auffassung besteht hier noch erheblicher juristischer und ggf. auch gerichtlicher Klärungsbedarf, da das bereits sehr weit fortgeschrittene RegFNP-Änderungsverfahren bei der Abwägung des Sehring-Planfeststellungsverfahrens völlig unzureichend beachtet wurde.

Darüber hinaus enthält der Sehring-Planfeststellungsbeschluss nach unseren Erkenntnissen erhebliche Ermittlungs- und Abwägungsmängel. Daher hat der Landesverband des BUND-Hessen beschlossen, im Rahmen einer Verbandsklage die RP-Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Gerade auch vor einem möglichen Klage-Erfolg ist es für uns wichtig, möglichst schnell einen geänderten rechtsgültigen RegFNP zu haben.

Der durch viele Beschlüsse von Verbandskammer und Regionalversammlung belegte Planungswille einer ganzen Region darf nicht durch die lokalen Wirtschaftsinteressen eines Kiesabbauunternehmens auf Kosten des Natur- und Umweltschutzes ausgehebelt werden.

Ansonsten verweisen wir vollinhaltlich auf unsere gemeinsame Verbände-Stellungnahme zum Planänderungsverfahren vom 17.10.2012. Da diese auch teilweise auf die Verbändeeinwendung vom 08.12.2011 im Sehring-Planfeststellungsverfahren referenziert, zu der jedoch zwischenzeitlich fünf weitere wichtige Nachträge vorgetragen wurden, reichen wir diese der Vollständigkeit halber als Bestandteil dieser Stellungnahme hier noch nach.

Stellungnahme vom 17.10.2012:

Vorbemerkung

Einleitend zu unseren Ausführungen möchten wir in Bezug auf die Wichtigkeit zum nachhaltigen Schutz des hiesigen Waldes zwei Zitate voranstellen:

Hessischer Waldschadensbericht 2011

Auszüge zum Waldzustand im Rhein-Main-Gebiet (Seite 16):

"Seit 1984 liegt insbesondere bei den jüngeren Bäumen die Kronenverlichtung in der Rhein-Main-Ebene deutlich höher als im hessischen Landesdurchschnitt. Eichen zählen zu den charakteristischen Bäumen dieser Region, die an die dortigen Klimabedingungen grundsätzlich gut angepasst sind. Die Ergebnisse verdeutlichen jedoch gerade für die Eiche eine belastete Situation. Bei nahezu gleichem Ausgangsniveau zu Beginn der Zeitreihe hat sich die Kronenverlichtung der älteren Eiche in der Region von 14 % (1984) auf 41 % (2010) erhöht, im Land Hessen dagegen von 13 % auf 27 %."

"Wesentlich für die Destabilisierung der Eichenbestände in der Rhein-Main-Ebene sind Veränderungen des Wasserhaushaltes (Grundwasserabsenkungen), eine seit 1988 zu warme und zu trockene Witterung, Wasserverknappung sowie Insektengradationen der sogenannten Eichenfraßgemeinschaft und insbesondere des Maikäfers. Darüber hinaus sind Schadstoffbelastungen durch eine große Dichte von Industrieanlagen und Verkehrswegen sowie viele Randeffekte durch Waldzerschneidungen zu berücksichtigen."

Zitat Lucia Puttrich:

Aktuelle Vorbemerkung der Hessischen Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Lucia Puttrich vom 28.09.2011 anlässlich einer parlamentarischen "Kleinen Anfrage" zu einem Sanierungsbeschluss südhessischer Wälder (Hessischer Landtag DS 18/3981):

"Die Wälder im Ballungsraum Rhein-Main gehören zu den forstlichen Brennpunkten in Mitteleuropa. Auf engstem Raum werden hier außergewöhnliche Ansprüche an den Wald und die Forstbetriebe gestellt, die sich aus der hohen Bevölkerungsdichte, der starken Industrialisierung und dem engen Verkehrsnetz ergeben. Flächenverbrauch, Zerschneidung, Stoffeinträge aus der Luft, ein hoher Wasserbedarf und Erholungsdruck sind die Folgen. Die abiotischen Belastungen haben mittlerweile auf großen Flächen die Waldökosysteme soweit geschwächt, dass massive biotische Schäden durch Maikäfer, Schwammspinner und andere schädigende Faktoren hinzukommen, die zu Waldauflösungserscheinungen führen. Die Lage wird sich in Zukunft weiter zuspitzen, da die Ergebnisse der Klimamodelle für die Vegetationszeit eine Tendenz zu höheren Temperaturen und geringere Niederschläge vorhersagen."

Die Naturschutzverbände BUND und NABU begrüßen und unterstützen ausdrücklich und uneingeschränkt die Ziele der eingeleiteten Planänderung. Die ökologisch fatale, fachlich ungeprüfte bzw. unbegründete und sozialökonomisch unsinnige Ausweisung der Kiesabbauflächen im Langener Stadtwald und Bannwaldgebiet muss schnellstmöglich rückgängig gemacht werden.

Stellungnahmen, Anregungen und Ergänzungen

Das laufende "Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des von der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG vorgelegten Rahmenbetriebsplans für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus "Langener Waldsee" in Flur 33, 34, 38 und 39 der Gemarkung Waldabteilung 24-27 und 34-37 der Stadt Langen" muss umgehend gestoppt werden.

Die Naturschutzverbände BUND und NABU haben zu dem Planfeststellungsverfahren umfangreiche Einwendungen erhoben. Darin wird die besondere Wichtigkeit von Erhalt und Entwicklung dieser Waldflächen für den Natur- und Artenschutz und für das Gemeinwohl herausgestellt. Weiterhin werden erhebliche Fehler und Mängel in dem Sehring-Antrag zum Rahmenbetriebsplan aufgezeigt.

Wir betrachten unsere Einwendungen zu dem Sehring-Planfeststellungsverfahren daher auch in der laufenden RegFNP-Änderung als verfahrens- und aktenrelevant und fügen diese in der Komplettversion als Anlage diesem Schreiben bei. Einige der wesentlichen Aspekte daraus führen wir weiter unten in diesem Schreiben zusammenfassend auf und referenzieren dann ggf. auf die Ausführungen des Einwendungsschreibens.

Über die Wiedereinführung/Änderung der beabsichtigten RegFNP-Festsetzungen von "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" in "Wald, Bestand", "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" hinaus fordern die Naturschutzverbände BUND und NABU die in dem Planänderungsgebiet ökologisch besonders wichtigen Flächen mit "hoher" bis "sehr hoher Eingriffsrelevanz" gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 HLPG i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 1 u.2 HLPG als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft auszuweisen.

Ergänzend dazu bzw. alternativ wird eine Ausweisung als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB u. § 5 Abs. 2a BauGB gefordert. Dadurch wird neben der forstrechtlichen Schutzausweisung als Bannwald für diese Gebiete eine angemessene planungsrechtliche und nachhaltige naturschutzrechtliche Sicherung erreicht. Weiter unten im diesem Schreiben wird diese Forderung inhaltlich begründet.

Sollte die Forderung dieser zusätzlichen natur- und landschaftsschutzrechtlichen Planausweisungen in dem laufenden Planänderungsverfahren zu relevanten Verzögerungen führen, würden die Naturschutzverbände BUND und NABU diese jedoch von dem aktuellen Planänderungsvorhaben trennen und einem späteren, separaten Verfahren zuordnen und diesen Punkt entsprechend zurückstellen.

Zur Bekräftigung und Unterstützung der nun angestoßenen RegFNP-Änderung fassen wir nachstehend die aus Sicht der Naturschutzverbände BUND und NABU wichtigsten Argumente gegen einen Kiesabbau und für die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Naturräume und Kulturlandschaften zusammen. Weiterhin werden die - auch aus regional- und flächennutzungsplanerischer Sicht - wichtigen Aspekte eines uneingeschränkten Rohstoffangebotes im Kontext einer dem Gemeinwohl dienenden, nachhaltigen, sich an

Ressourceneffizienz und Kreislaufführung orientierenden Planung dargelegt.

1. Gemeinwohl/Öffentliches Interesse

Öffentliches Interesse ist ein häufig verwendeter Rechtsbegriff, der die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen stellt. In öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren gilt es, diese unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Seit 1994 ist der Umweltschutz als Staatsziel im Grundgesetz (Art. 20a GG) der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Ziel dieses Artikels ist es, dem Menschen eine Umwelt zu sichern und zu erhalten, die es ihm ermöglicht, ein gesundes Leben und ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Ein weiteres Ziel ist, die Umweltgüter sowie die Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Eingriffen zu schützen und bereits eingetretene Schäden oder Nachteile aus Umwelteingriffen weitestgehend zu beseitigen. Und auch die Hessische Landesverfassung stellt mit Artikel 26a seit 1991 unsere natürlichen Lebensgrundlagen unter den staatlichen Schutz. Die Fa. Sehring möchte die von der Planänderung betroffenen Flächen zum Kiesabbau nutzen. In dem betroffenen Gebiet kommt dem Wasser, der Landschaft, dem Wald und bestimmten Arten und Lebensräumen dieser gesetzliche Schutz zu. Die Beeinträchtigung dieser besonders geschützten Bereiche ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen oder Befreiungen sind restriktiv zu handhaben. Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass "überwiegende öffentliche Interesse" bzw. "überwiegende Gründe des Gemeinwohls" bzw. "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" die Beeinträchtigung erforderlich machen.

Durch die Bannwalderklärung (StAnz. für das Land Hessen vom 04. November 1996) fallen die betroffenen Waldflächen zusätzlich unter die höchste Schutzstufe des Hessischen Forstrechtes. Die Genehmigung zur Waldrodung soll gemäß § 12 Hessisches Forstgesetz versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege durch die Umwandlung gefährdet werden oder wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Erhalt des Waldes liegt unumstritten im überwiegend öffentlichen Interesse. Dies machen sowohl internationale als auch nationale, insbesondere aber auch regionale Schutzprogramme deutlich.

In dem Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen sind diese Aspekte als anzuwendende Grundlagen der Planung definiert. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen spielt hier eine große Rolle. Der Schutz des Bodens, des Wasserhaushaltes und des regionalen Klimas ist wichtig für die Sicherung der Lebensqualität. Große Waldflächen sollen geschützt und erhalten werden. Die lokale Sozialfunktion des Waldes soll über die Regionalplanung gesichert werden.

Die Fa. Sehring begründet das geplante Abbauvorhaben in den Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan mit dem Gemeinwohlinteresse der regionalen Rohstoffsicherung.

In der Begründung zu 9.2-1 bis 9.2-10 im Textteil des aktuellen Regionalen Flächennutzungsplans - RegFNP wird festgestellt, dass die Versorgungssituation in der Rohstoffsicherungskonzeption für Hessen dargestellt und bilanziert sowie der mittel- bis langfristige Bedarf prognostiziert ist.

In Bezug auf die RegFNP-Ausweisung der Antragsflächen als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten - Planung" bleibt vorweg zu bemerken, dass im RegFNP-Aufstellungsverfahren, entgegen der Auffassung der Fachbehörden, diese Flächen auf Grund einer politischen Mehrheitsinitiative ausgewiesen wurden. Im Aufstellungsverfahren (Drucksache DS VII/3.18, Sitzung der Regionalversammlung vom 24.11.2006) gab Herr Hennig, mit Aktenzeichen III 31.1 93 d 14/05. im Auftrag des damaligen Regierungspräsidenten Dieke folgende Erklärung ab:

"...Im Zuge der Planaufstellung wurden neben den im derzeitigen Regionalplan Südhessen 2000 dargestellten Abbauflächen alle konkreten Planungsabsichten von Abbaunehmen oder Kommunen die dem hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) bzw. dem Regierungspräsidium (Regionalplanung) bis November 2004 gemeldet waren, der Plan-Umweltprüfung und danach einer verwaltungsinternen Abstimmung unterzogen, ob das Vorhaben in den Entwurf des Regionalplans/RegFNP aufzunehmen ist. Dabei wurden die Erkenntnisse aus dem Rohstoffsicherungskonzept für Hessen (HLT, 1997) sowie des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (Heft 4/5.1998) berücksichtigt. Von einer Aufnahme in den Entwurf des Regionalplans/RegFNP wurde in den Fällen abgesehen, die auf gravierende fachliche Bedenken gestoßen sind. Hierzu gehörten neben Konflikten mit fachrechtlichen Ausweisungen (z.B. Wasserschutzgebiete Zonen I und II, Bannwald) insbesondere schwerwiegende naturschutzfachliche Bedenken (u.a. Konflikte mit Natura 2000) und bzw. oder eine Überschreitung des Planungshorizontes. (...) Damit ist gewährleistet, dass die Vorgaben des LEP in Südhessen eingehalten werden und die Rohstoffsicherung der im Regionalplan/RegFNP dargestellten Infrastrukturprojekte gesichert ist. Außerdem wäre auch ein erhöhter Bedarf bei anziehender Baukonjunktur abgedeckt. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Geltungsdauer des zukünftigen Regionalplan/RegFNP gegenüber dem aktuellen Regionalplan von 5 auf 8 Jahre verlängert hat..."

Nach den fachbehördlichen Angaben im Aufstellungsverfahren des RegFNP sind die "Sehring-Flächen" zur Rohstoffsicherung im Gemeinwohlsinn, auch bei einer angenommenen Bedarfssteigerung, nicht nötig. Es besteht damit auch kein öffentliches Interesse zum Sand- und Kiesabbau in diesem Gebiet.

Die Änderung des RegPlan-Entwurfs war politisch motiviert. Die damalige Aufnahme einer Vorrangfläche für

Bodenschatzabbau widerspricht der Gesamtkonzeption des RegPlans 2010 und ist daher rückgängig zu machen. Der von der Fa. Sehring geltend gemachte Bedarf an Rohstoffen liegt ausschließlich im privaten Interesse des Unternehmers. Grundlage für die planerische Konzeption der Rohstoffsicherung im Regionalplan waren bereits damals die fachlichen Vorgaben der oberen Landesplanungsbehörde. Diese hatte im Jahr 2006 einen Vorentwurf für den Regionalplan Südhessen mit Vorschlägen zu Standorten für die Rohstoffsicherung vorgelegt. In diesem Entwurf war der Standort in Langen nicht vorgesehen. Wie bereits in dem oben wiedergegebene Zitat heißt es in der Begründung zu diesem Entwurf: "Die Versorgungssituation mit mineralischen Rohstoffen ist in der "Rohstoffsicherungskonzeption für Hessen" (HLT, 1997) sowie vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Heft 4/5, 1998) dargestellt und bilanziert sowie der mittel- bis langfristige Bedarf prognostiziert. Danach gewährleisten - für den Regionalplan/RegFNP insgesamt - die derzeit genehmigten und geplante Gewinnungsstellen eine ausreichende Versorgung für die nächsten Jahre." (S. 117 des Vorentwurfs). Ohne Vorlage einer neuen Bedarfsanalyse wurde der Standort Langen dann im weiteren Verfahren in den Plan aufgenommen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens lehnte die Obere Landesplanungsbehörde den Standort weiterhin ab (31.07.2007; BE-Nr. 00888, BE-Nr. 00898; BE-Nr. 01062; BE-Nr. 01095; BE-Nr. 01645, ...). Die Regionalversammlung ist diesen Beschlussempfehlungen - ohne sich inhaltlich mit der fachlichen Argumentation auseinander zu setzen - zum damaligen Zeitpunkt nicht gefolgt. Da auch weiterhin von einer gesicherten Rohstoffversorgung ohne den Abbau von Kiesen und Sanden am "Langener Waldsee" auszugehen ist, hätte es einer Ausweisung des Vorranggebietes nicht bedurft und steht mithin einer Änderung des RegFNP/RegPlan Süd wie hier vorgesehen nichts entgegen.

Im nachfolgenden Kapitel wird das Thema Rohstoffsicherung, Rohstoffbedarf und Ressourceneffizienz noch weitergehend betrachtet. Im Übrigen verweisen die Naturschutzverbände BUND und NABU auf ihre Einwendung im Planfeststellungsverfahren

2. Rohstoffbedarf/Ressourceneffizienz/Wirtschaft

Wie zuvor bereits erläutert, erfolgte die RegFNP-Ausweisung der besagten Flächen als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" rein politisch motiviert: entgegen fachlicher Notwendigkeit zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und unter Anmeldung erheblicher Bedenken der Forst-, Wasser- und Naturschutzbehörden.

Durch das aktuelle Verfahren zur "1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant", soll dieser Missstand nun korrigiert werden und dem bereits laufenden Planfeststellungsverfahren zum Kiesabbau die Planungsgrundlage entzogen werden.

Natürliche Ressourcen sind das globale Naturkapital und die Basis allen Wirtschaftens. Ohne natürliche Ressourcen wie z.B. Rohstoffe, Boden, Wasser und Luft kann weder unser täglicher Lebensbedarf gedeckt noch Wohlstand begründet werden. Die globale Ressourcennutzung hat inzwischen aber eine Entwicklung genommen, die nicht dauerhaft fortgesetzt werden kann, ohne die Perspektiven zukünftiger Generationen auf wirtschaftlichen Wohlstand und sozialen Zusammenhalt erheblich zu beeinträchtigen. Schon jetzt übersteigt die Nutzung von natürlichen Ressourcen die Regenerationsfähigkeit der Erde deutlich. Dies ist nicht nur eine ökologische, sondern auch eine wirtschaftliche und soziale Herausforderung: Natürliche Ressourcen, insbesondere Rohstoffe, sind wesentliche Produktionsfaktoren und damit Grundlagen unseres Wohlstands, die sich nur in Grenzen ersetzen lassen. Gleichzeitig bringt aber die Nutzung von Rohstoffen über die gesamte Wertschöpfungskette - von der Gewinnung, über Verarbeitung und Nutzung bis hin zur Entsorgung - Umweltbeeinträchtigungen mit sich, die von der Freisetzung von Treibhausgasen über Schadstoffeinträge in Luft, Wasser und Boden bis zur Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität reichen können.

Die Verringerung des Rohstoff- und Materialverbrauchs gehört zu den zentralen Herausforderungen einer nachhaltigen Gesellschaft im 21. Jahrhundert. Diese Herausforderung birgt auch große Chancen: Es liegt in unserer Hand, heute die Weichen dafür zu stellen, dass unsere Nachkommen zukünftig in einer Welt leben, in der wirtschaftlicher Wohlstand für alle mit sozialem Zusammenhalt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einhergeht. Ein schonender und gleichzeitig effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen wird eine Schlüsselkompetenz zukunftsfähiger Gesellschaften sein. Deutschland hat die besten Voraussetzungen, beim notwendigen globalen Wandel zu einer ressourceneffizienten Wirtschaftsweise voranzugehen und zu einer der weltweit ressourceneffizientesten Volkswirtschaften zu werden: Innovationskraft, eine moderne Industriestruktur, anspruchsvolle Umweltstandards und ein hohes Nachhaltigkeitsbewusstsein der Bevölkerung tragen dazu bei. Eine Steigerung der Ressourceneffizienz kann so zu einem Markenzeichen Deutschlands werden, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken, neue Arbeitsplätze schaffen und nachhaltig Beschäftigung sichern.

Die umfangreichen und miteinander verknüpften ökologischen, ökonomischen und sozialen Herausforderungen und Chancen der Ressourcennutzung erfordern Anreize und ggf. sogar eine regulative Steuerung zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz unserer natürlichen Ressourcen.

Die Bundesregierung hat daher in ihrer Rohstoffstrategie vom 20. Oktober 2010 die Erarbeitung eines nationalen Ressourceneffizienzprogramms beschlossen, das "insbesondere auf die Minimierung von Beeinträchtigungen der Umweltmedien durch Rohstoffgewinnung und -verarbeitung ausgerichtet ist".

Aktuell hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung in seinem Umweltgutachten 2012 vom Juni 2012 folgende Aussagen/Empfehlungen getroffen, die hier in einigen Zitaten wiedergegeben werden:

Die umweltpolitische Debatte wird in Zukunft mehr und mehr durch den Leitbegriff der ökologischen Grenzen bestimmt werden: In einer begrenzten Welt kann es keine unbegrenzte Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen geben. Nachhaltiges Wirtschaften erfordert eine Entkopplung von Wohlfahrt und Ressourcennutzung durch grundlegende Innovationen und die Aufwertung überlebenswichtiger Ökosystemleistungen.

Im vorliegenden Umweltgutachten hat sich der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) bewusst auf wenige Schwerpunktthemen konzentriert, für die er einen besonderen Handlungs- oder Orientierungsbedarf sieht oder bei denen wichtige grundlegende Weichenstellungen bevorstehen. Mit dieser Schwerpunktsetzung betont der SRU die ihm übertragene Aufgabe, die Urteilsbildung aller umweltpolitisch verantwortlichen Instanzen in Deutschland zu erleichtern. Die Schwerpunktthemen hat der SRU in einem iterativen Prozess auf der Basis eigener Analysen sowie wichtiger Zukunftsberichte über große Entwicklungstrends identifiziert und sie zu den drei thematischen Clustern "Wohlfahrt und Ressourcennutzung entkoppeln", "Ökosystemleistungen aufwerten" und "Integrative Konzepte stärken" gebündelt.

In der aktuellen Diskussion um abiotische, nicht-energetische Rohstoffe steht die Versorgungssicherheit für eine leistungsfähige Wirtschaft im Vordergrund. Die Umweltfolgen der Rohstoffwirtschaft werden dagegen vergleichsweise wenig zur Kenntnis genommen. Insbesondere beim Abbau von Rohstoffen finden weitreichende Eingriffe in den Naturhaushalt statt. Die weiteren Verarbeitungsschritte sind vielfach mit einem erheblichen klimawirksamen Energie- und einem risikobehafteten Chemikalieneinsatz verbunden. Eine umweltverträgliche Rohstoffwirtschaft zielt zum einen auf eine Entkopplung von Rohstoffverbrauch und Wohlfahrt durch mehr Effizienz, zum anderen auf die Verminderung der Umweltauswirkungen der Rohstoffwirtschaft. Ansatzpunkte bestehen in einer deutlich gesteigerten Kreislaufführung von Rohstoffen sowie der Reduktion der Umweltbelastungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Eine besondere Herausforderung für die Rohstoffwirtschaft ist die Verminderung der Umweltfolgen der Rohstoffgewinnung, weil diese mittlerweile weitgehend im Ausland stattfindet. Der SRU sieht die folgenden Handlungsansätze als zielführend für eine umweltverträglichere Rohstoffwirtschaft an: Die Kreislaufführung lässt sich zum Beispiel durch Mindeststandards für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott, die Festlegung höherer Verwertungsquoten, verpflichtende Funktionsnachweise von Gebrauchsgütern für den Export sowie die Etablierung von Pfandsystemen für Mobiltelefone und Computer ausbauen.

National und europäisch kann die Umweltverträglichkeit des Rohstoffabbaus durch ein Bündel ordnungsrechtlicher und ökonomischer Instrumente verbessert werden. So sollte das Bergrecht mit dem Ziel einer Stärkung der Naturschutzbelange reformiert werden.

Zudem kann die Einführung einer Primärbaustoffsteuer den Druck auf einen weiteren Abbau mineralischer Rohstoffe in Deutschland reduzieren und einen Anreiz zur erweiterten Nutzung von Sekundärrohstoffen in der Bauindustrie geben.

Die Politik in Deutschland und auch Europa hat die Zeichen der Zeit erkannt und entwickelt Strategien und Maßnahmen, um den nachhaltigen und effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen zu fördern. Bereits 2005 strebte die EU mit der verabschiedeten Ressourcenstrategie eine Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Ressourcennutzung und eine erhöhte Ressourcenproduktivität an. Die Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung und die Strategie Ressourceneffizienz des Bundesumweltministeriums rücken ebenfalls die Steigerung von Rohstoff- und Materialeffizienz ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Hier hat ein gesellschaftlicher Umdenkungsprozess begonnen, der auch bereits in vielen Wirtschaftsbereichen Wirkung zeigt.

Auch der aktuelle RegFNP greift in "Kapitel 9 - Rohstoffsicherung" diese Thematik auf. Hier heißt es:

"Der sparsame und schonende Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen ist eine wesentliche Voraussetzung für deren möglichst langfristige Verfügbarkeit. Daher sollte die Nutzung von Sekundärrohstoffen (Recyclingmaterial) im Vordergrund stehen vor der Verwendung von Primärrohstoffen, die nur Verwendungszwecken mit speziellen, hohen Qualitätsansprüchen vorbehalten sein soll."

Durch vorgenannte Entwicklungen zeigt sich, dass bei uns ein gesellschaftlicher und politischer Umdenkungsprozess auf allen Ebenen begonnen hat. Viele Wirtschaftsunternehmen überprüfen inzwischen ihre strategische Ausrichtung bezüglich der Ressourceneffizienz und dem endlichen Zugriff auf nicht vermehrbare Rohstoffe. Dabei handelt es sich oftmals nicht mehr nur um geschickte Marktstrategien, sogenanntes "Greenwashing", sondern um die Entwicklung von nachhaltigen Innovationen zu Sicherung der Märkte und des wirtschaftlichen Überlebens.

Doch oftmals hinken ganze Wirtschaftszweige solch nachhaltigen Entwicklungen hinterher.

Ein Beispiel dafür ist die Bauwirtschaft mit ihren Zulieferbetrieben zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Hier hat man in den zurückliegenden Jahrzehnten, seit dem Wirtschaftswachstumsboom der Nachkriegszeit immer aus dem Vollen geschöpft. Meist aus lokalpolitischem Interesse heraus wurden zusammen mit der Lobby der Bauwirtschaft immer weitere Flächen zum Abbau mineralischer Rohstoffe ausgewiesen.

Es gab weder eine langfristige nachhaltige Planung, noch eine übergeordnete Steuerung oder Regulierung. Immer dann, wenn ein Abbaunehmen Bedarf anmeldete, fanden sich meist politische Mehrheiten um die entsprechenden Abbaugenehmigungen einzuleiten und durchzusetzen.

Dies zeigt sich auch bei der zuvor beschriebene Entwicklung zur Ausweisung von Kiesabbauflächen in wertvollen Bannwaldgebieten südlich des Langener Waldsees.

Eine Lobby aus Wirtschaft und Lokalpolitik (Fa. Sehring/Stadt Langen) versucht, entgegen aller fachlichen Vernunft ihre kurzfristigen Interessen durchzudrücken. Um dieser fatalen Entwicklung Einhalt zu gebieten, genügt es nicht, im RegFNP unverbindliche "Weichziele" zum schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Rohstoffen oder die

Förderung der Sekundärrohstoffwirtschaft zu postulieren. Es müssen auch die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung und Steuerung etabliert werden.

Im Hessischen Rohstoffsicherungskonzept wird in dem Fachbericht Sand und Kies bereits im Jahr 2006 auf Seite 24 die Einführung regionaler fachübergreifender Perspektivpläne gefordert.

Das Fehlen eines "Perspektivplanes Rohstoffabbau" für den Verdichtungsraum der Rhein-Main-Region zeigt, dass sowohl die Kiesabbauunternehmen als auch die Hessische Bergbehörde an einer übergreifenden Abstimmung zur Nutzungskonfliktreduzierung bei der Erreichung von Abbaugenehmigungen kein wirkliches Interesse haben.

Jedes Unternehmen verfolgt für sich und im Unternehmensinteresse die Durchsetzung maximaler Abbaugenehmigungen. Koordination oder gar Kooperation zum Zweck einer Reduzierung von Nutzungskonflikten gibt es seitens der Regionalplanung oder der Aufsichtsbehörden nicht.

Dies führt zu einem "Wettrennen" um die jeweils profitabelsten Abbaubedingungen.

Trotz der Umsetzung regionaler Großprojekte und auch in Zeiten von Bauboom und Hochkonjunktur gehen die realen Verbrauchszahlen für Sand und Kies in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Hessen deutlich zurück. Dies ist durch mehrere unabhängige Quellen belegt (siehe Kapitel 6/Verbändeeinwendung im Planfeststellungsverfahren).

Entgegen dieser Tatsachen suggeriert das Abbaunternehmen Sehring in seinem Antrag zum Rahmenbetriebsplan ein Szenario von stetig anwachsendem Bedarf und sieht im Falle einer Versagung der Abbaugenehmigung gar das Drohgespinnst erheblicher Versorgungslücken heraufziehen.

Diesen Darstellungen muss vehement widersprochen werden. Es gibt zwar keine verlässlichen Prognosen über die Entwicklung des Bedarfes an Sand und Kies, aber die Rahmenbedingungen sind klar:

In Zukunft müssen wir erheblich nachhaltiger im Umgang mit nicht nachwachsenden oder weiter vermehrbaren Rohstoffen umgehen. Ein, ausschließlich kurzfristigen Gewinnmaximierungsinteressen der Kiesbauunternehmen dienender Raubbau an den (mineralischen) Rohstoffvorkommen darf es nicht mehr geben. Mineralische Rohstoffe stehen, gerade in den dichtbesiedelten Ballungsräumen, auf Grund von erheblichen Nutzungskonflikten zudem nicht mehr in uneingeschränkten Mengen zur Verfügung. "Hochwertige" und "wertvolle" Quarzsande - wie hier im Fall Sehring - dürfen nicht weiter zu billigsten Massenbaustoffen "downgecycelt" werden.

Trotz stetig steigender Energiepreise (Treibstoff, Strom etc.), steigender Transportkosten (Maut usw.) und finanzieller Auswirkungen sich verschärfender Umweltgesetzgebung, entwickeln sich - ungeachtet weiterer steigender Kostenfaktoren (Löhne, Steuern etc.) - die Preise für Sand und Kies tendenziell rückläufig. Das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Hessen spricht in seinem Fachbericht Sand und Kies vom 15.11.2006 auf Seite 24 gar schon von einem "Preisverfall" bei Sand und Kies, der zu einer langfristigen Umorientierung mit Veränderungen bei Produktion, Aufbereitung, Absatzmärkten und Abnehmerstrukturen führen wird. Das Aachener Institut für Bergbaukunde spricht in seiner aktuellen Marktstudie gar von "einem dramatischen Preisverfall" und von einer seit Jahren zurückgehenden Nachfrage bei Sand und Kies. Diese Entwicklung, wird auch durch die "Preiskämpfe" der Transportbetonbranche bestätigt und lässt eine, wie vom Antrags-Unternehmen skizzierte, angespannte Rohstoffversorgungssituation oder gar eine "Versorgungslücke" in keinster Weise erkennen. Marktsättigung, Überangebot und sinkende Nachfrage führt zu Preisdumping und verhindert damit den Einsatz von Substitutionsstoffen aus der mineralischen Bauschutttaufbereitung.

Hierzu wird nochmals auf die Verbändeeinwendung (Kapitel 6) zum Sehring-Planfeststellungsverfahren verwiesen, wo auf diese Thematik ausführlich eingegangen wird.

Die Umweltverbände BUND und NABU begrüßen daher noch einmal ausdrücklich die geplante RegFNP Änderung. Neben den andern, weiter unten aufgeführten Aspekten bietet diese Planänderung auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung die Chance, konkret die Weichenstellung im Sinne der hier noch einmal wiederholten Planbegründung zur Rohstoffsicherung zu implementieren.

"Der sparsame und schonende Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen ist eine wesentliche Voraussetzung für deren möglichst langfristige Verfügbarkeit. Daher sollte die Nutzung von Sekundärrohstoffen (Recyclingmaterial) im Vordergrund stehen vor der Verwendung von Primärrohstoffen, die nur Verwendungszwecken mit speziellen, hohen Qualitätsansprüchen vorbehalten sein soll."

3. Wald

Am 2. Februar 2011 wurde auf der neunten Sitzung des Waldforums der Vereinten Nationen (United Nations Forum on Forests, UNFF) in New York das "Internationale Jahr der Wälder" eröffnet. Der Auftakt in Deutschland folgte am 21. März, dem "Internationalen Tag des Waldes". Das Jahr 2011 soll der Resolution der Vereinten Nationen zufolge auf die besondere Verantwortung der Menschen für die weltweit rund vier Milliarden Hektar Wald (entspricht 31 Prozent der weltweiten Landfläche) hinweisen. Die Wälder der Erde sind von elementarer Bedeutung für die globalen Wasser- und Stoffkreisläufe, das Klima und die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Seit Gründung des Vereins im Jahr 1990 haben sich dem Klimabündnis etwa 1.500 Städte und Gemeinden sowie als assoziierte Mitglieder Bundesländer, Provinzen, Regionen, Verbände und Organisationen angeschlossen. Die Mitglieder haben sich die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen als Ziel gesetzt und sind zum Erhalt der Regenwälder eine Partnerschaft mit den Indigenen Völkern des Amazonasbeckens eingegangen. In der Praxis wird dieses Ziel durch die Erarbeitung und Umsetzung von Klimastrategien, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, Öffentlichkeitsarbeit über den Schutz der Regenwälder und den Verzicht auf die Nutzung von Tropenholz aus Raubbau verfolgt.

Im November 2009 hat die Stadt Langen die Charta der 100 klimaaktiven Kommunen Hessens unterzeichnet. Die vielfältigsten Klimaschutzfunktionen von größeren, geschlossenen Waldgebieten, gerade auch in den schon vielfältig belasteten Ballungszentren, sind unumstritten. Deren nachhaltiger Schutz und Erhalt ist im Sinne der Klima-Charta-Ziele, gerade aber auch vor den negativen Folgen der weltweiten Klimaveränderungen genau so wichtig, wie der Erhalt der Regenwälder.

In den Leitlinien, Grundlagen und Zielen zum RegFNP wird an den unterschiedlichsten Stellen die Wichtigkeit von Erhalt und Entwicklung zusammenhängender Waldgebiete im Plangebiet hervorgehoben. Beispielhaft werden hierzu nachstehend zwei Zitate aus dem Textteil des aktuellen RegFNP angeführt:

"G4.2-7 - In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt und Offenbach und östlich von Darmstadt als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen das Waldgebiet des Mönchsbruchs und die südlich angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und als ökologischer Ausgleichsraum für den angrenzenden Ballungsraum in ihrer Fläche, Waldstruktur und ihrem noch weitgehend intakten Bodenwasserhaushalt vorrangig erhalten werden."

"Z4.3-2 - Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben."

Im Sinne vorgenannter Waldfunktionen wird die besondere Relevanz der betroffenen Waldgebiete durch die forstrechtliche Ausweisung als Bannwald hier noch einmal ausdrücklich bekräftigt. Gemäß der Bannwalderklärung (StAnz. für das Land Hessen vom 04. November 1996) wurden insgesamt 512,6381 ha des Stadtwaldes Langen zu Bannwald erklärt. Die Bannwalderklärung wurde erforderlich, da die Waldflächen auf Grund ihrer vielfältigen Funktionen bei Würdigung ihrer Lage und flächenmäßigen Ausdehnung im Ballungsraum für das Allgemeinwohl unersetzlich sind und bereits erhebliche Waldflächen dem Kiesabbau weichen mussten. Gerade auch aus diesen Aspekten heraus begrüßen und unterstützen die Naturschutzverbände BUND und NABU die Intention des aktuellen RegFNP-Änderungsverfahrens ausdrücklich und verweisen nachdrücklich auf die verschiedenen Ausführungen zum Thema Wald des anliegenden Einwendungsschreibens zum Sehring-Planfeststellungsverfahren.

4. Landschaftsschutz/Naherholung/Lebensqualität

Das Leitbild des RegFNP spricht in seinen Festlegungen und Zielen zur Verbesserung der Lebensqualität vom Erhalt, Ausbau und der stetigen Verbesserung regionaler Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiete. Der Schutz des Bodens, des Wasserhaushaltes und des regionalen Klimas ist wichtig für die Sicherung der Lebensqualität. Es soll sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden und die Ressourcen sollen nachhaltig geschützt werden.

In den Plangrundsätzen gelten gerade die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt am Main und Offenbach am Main als wichtige Naherholungsgebiete, die darüber hinaus wegen ihrer Klimafunktion besonders zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen. Expliziert wird hier (RegFNP-Textteil G4.2-7) der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz hervorgehoben. Die aktuelle Ausweisung von weiteren 83 ha Kiesabbauflächen, gerade in diesen besonders erhaltenswerten zusammenhängenden Waldgebieten steht aus vor- und nachgenannten Gründen im krassen Widerspruch zu den Zielen der Regional- und Flächennutzungsplanung. Daher begrüßen und unterstützen wir als Naturschutzverbände BUND und NABU die Intention des aktuellen RegFNP-Änderungsverfahrens ausdrücklich und verweisen an dieser Stelle nachdrücklich auf die verschiedenen Ausführungen zum Thema Landschaftsschutz/Naherholung/Lebensqualität unseres anliegenden Einwendungsschreibens zum Sehring-Planfeststellungsverfahren. Die wenigen, noch vorhandenen relativ unzerschnittenen zusammenhängenden Natur-, Landschafts- und Naherholungsräume des Ballungsraumes Rhein/Main dürfen nicht weiter dem hemmungslosen Raubbau geopfert werden.

5. Naturschutz

Zum RegFNP wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB unter sucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt, beschrieben und

bewertet sowie insbesondere mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. In einem Scoping-Termin wurden frühzeitig die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt. Ausgenommen von dieser Prüfung wurde auf Grund der politischen Entscheidung jedoch die bestehende RegFNP-Ausweisung der Kiesabbaugebiete. Hier wurde ausdrücklich auf eine dezidierte Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

In unzähligen Verfahren, Feststellungen, Kartierungen und Bewertungen ist die besondere Natur- und Artenschutzrelevanz des betroffenen Gebietes dargestellt. Belegt wird dies aktuell durch die, aus Sicht der Naturschutzverbände BUND und NABU jedoch mit erheblichen Mängeln behaftete, naturschutzrechtliche Bewertung der Fa. Sehring in dem laufenden Planfeststellungsverfahren.

Der Kiesabbau würde eine sehr hohe Eingriffswirkung auslösen, weil er einen sehr artenreichen Naturbereich mit alten bis sehr alten, ökologisch besonders wertvollen Baumbeständen betrifft. Aufgrund der kartierten floristischen und faunistischen Arten vorliegen der Bestandserhebungen im Vorhabengebiet gehen die Naturschutzverbände bereits jetzt vom Vorhandensein eines potenziellen FFH-Gebietes aus.

Eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Flächen muss daher umgehend auf Ebene des RegFNP eingeleitet werden.

Daher fordern BUND und NABU über die Wiedereinführung/Änderung der beabsichtigten RegFNP-Festsetzungen hinaus, die in dem Planänderungsgebiet ökologisch besonders wichtigen Flächen mit "hoher" bis "sehr hoher Eingriffsrelevanz" gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 HLPg i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 1 u.2 HLPg als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft auszuweisen.

Ergänzend dazu bzw. alternativ wird eine Ausweisung als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB u. § 5 Abs. 2a BauGB gefordert.

Grundsätzlich sind Lebensräume von Arten nach Anhang II durch die Aufnahme in die FFH-Gebietskulisse zu schützen, wenn die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie erfüllt sind.

Von den im Vorhabengebiet festgestellten 173 Tierarten werden mehr als ein Viertel in der Roten Liste seltener oder gefährdeter Arten geführt. Die besonders wertgebenden Tierarten sind im Bereich der alten Laubwaldbestände anzutreffen. Es handelt sich hierbei um Fledermaus- und Vogelarten, die teilweise als Baum- und Höhlenbewohner an alte Waldbestände gebunden sind, sowie um Holzkäferarten. Festzustellen ist, dass noch überhaupt nicht alle Tiergruppen untersucht wurden.

Von den 52 festgestellten Vogelarten brüten 48 im potenziellen Auskiesungsgebiet. Davon sind 9 Arten streng geschützt, entweder nach Vogelschutzrichtlinie oder Bundesartenschutzverordnung, und 10 Arten befinden sich in den Vorwarnlisten. Die besonders wertbestimmenden Arten finden sich im Westen und Nordosten des Untersuchungsgebietes.

Das Gebiet ist durch seine Struktur von vielen verschiedenen Baumarten und Altersklassen, sowie der Zusammensetzung von offenen und dichten Waldbeständen auch ein idealer Lebensraum für Fledermäuse. Die schrittweise Vernichtung dieses Lebensraumes wird zwangsläufig zu einer Abnahme der Fledermauspopulation in diesem Gebiet führen. Alle, in dem Gebiet erfassten 12 Fledermausarten sind in Deutschland geschützt. 8 davon sogar gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinien im Europäischen Rahmen.

Das Gebiet ist durch seine Struktur von vielen verschiedenen Baumarten und Altersklassen, sowie der Zusammensetzung von offenen und dichten Waldbeständen auch ein idealer Lebensraum für Fledermäuse. Die schrittweise Vernichtung dieses Lebensraumes wird zwangsläufig zu einer Abnahme der Fledermauspopulation in diesem Gebiet führen. Alle, in dem Gebiet erfassten 12 Fledermausarten sind in Deutschland geschützt. 8 davon sogar gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinien im Europäischen Rahmen.

In dem Gutachten von Dipl.-Biol. Uli Brenner "Die wertgebenden Holzkäferarten einiger Abteilungen des Langener Stadtwalds südöstlich des Langener Waldsees (Abt. 24-27 und 34-37)" von September 2009 wird in den Sehring-Rahmenbetriebsplanantrag zusammenfassend festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr wertvoll zu charakterisieren ist. So wurden zwei Arten (Heldbock und Hirschkäfer) des Anhangs II der FFH-Richtlinie gefunden.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Qualität der Arten aus naturschutzfachlicher Sicht als herausragend darstellt (S. 19):

"So konnten mit *Lucanus cervus* (Hirschkäfer) und *Cerambyx cerdo* (Heldbock) Vorkommen zweier Arten nachgewiesen werden, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-RICHTLINIE 1992) einen besonderen Schutz genießen.

Nach dieser Richtlinie sind beide Arten "von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen." (Anhang II)

Für den Hirschkäfer kommt der Gutachter weiter zu dem Ergebnis:

"Nachdem die Untersuchungsfläche im Kelsterbacher Stadtwald bereits durch den Ausbau des Frankfurter Flughafens weitgehend zerstört wurde, stellen die Nachweise im Untersuchungsgebiet im Stadtwald Langen die größte Fundmenge an Hirschkäfern (bezogen auf die Fläche) in einem noch existierenden Waldgebiet in Hessen dar." (S. 19)

Nach Anhang III Phase 1 B a) der FFH-Richtlinie werden FFH-Gebiete u.a. nach dem Kriterium der Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land ausgewählt. Wenn der Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass im Vorhabengebiet die größte Fundmenge an

Hirschkäfern (bezogen auf die Fläche) in einem noch existierenden Waldgebiet in Hessen darstellt, deutet dies auf das derzeit beste Hirschkäferkommen in Hessen hin. Der Gutachter führt aus, dass der Hirschkäfer mit 125 Exemplaren sogar in so großer Menge gefunden wurde, dass das Waldgebiet in dieser Beziehung mit den größten Vorkommen in Hessen vergleichbar ist (S. 19).

Im Vorhabengebiet kommt ebenfalls der Springfrosch vor, eine in der Roten Liste Hessens in der Vorwarnliste aufgeführte Amphibienart. Dies bedeutet, dass bei Fortbestehen der bestandsreduzierenden Einwirkungen in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie "Gefährdet" wahrscheinlich ist. Der Springfrosch ist nach der FFH-RL, Anhang und nach dem BNatSchG eine streng zu schützende Art.

Die Flora der sehr alten, über 200jährigen Buchenaltholzbestände weist auf lediglich 6 ha mit insgesamt 56 Pflanzenarten eine zumindest mittlere Artenvielfalt auf. In einer "struktureichen und meist auch in hohen Deckungsgraden ausgebildeten Krautschicht" kommen viele Säurezeiger vor. Die Flora der mittelalten und alten Kiefern-Buchen-Mischwaldbestände ist grundsätzlich artenreich (jeweils bis über 80 verschiedene Arten). Der Gesamtwert dieser Standorte wird als hoch eingestuft.

Es werden Calluna-Heiden festgestellt und dargelegt, dass Zwergstrauch-heiden dem in Anhang I der FFH-RL (LRT 4030) als "trockene europäische Heiden" zuzuordnen sind (S. 9); hierzu im Widerspruch steht die Aussage auf Seite 12, wonach eine mögliche Einstufung als Lebensraumtyp in Betracht komme. Bei den älteren Kiefern-Buchen-Mischwaldflächen wird davon gesprochen, dass die Bestände der potenziellen natürlichen Vegetation eines Flattergras-Buchenwaldes recht nahe kommen. Dies deutet darauf hin, dass hier durchaus ein Lebens- raumtyp des Anhang I vorliegen könnte.

Entsprechend der Sehring-Kartierung belaufen sich demnach die derzeit als artenreich und mit hohem Gesamtwert eingeschätzten Flächen auf etwa 50% des Vorhabengebietes.

In diesem Zusammenhang wird hier ausdrücklich auf die, im Wesentlichen nachstehend noch einmal zitierten RegFNP-Umweltschutz-ziele und Grundlagen verwiesen:

Die FFH-Richtlinie hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in den EU-Mitgliedstaaten zum Ziel (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Dazu wird europaweit ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit dem Namen "Natura 2000" errichtet. Dieses Netz umfasst auch die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL und § 32 HENatG). Die Vogelschutzrichtlinie hat die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten zum Ziel, die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind. Für die Lebensräume der im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführten Arten sowie der in Art. 4 Abs.2 genannten Zugvogelarten müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden, die das Überleben und die Vermehrung dieser Arten sicherstellen. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, die für den Erhalt dieser Arten zahlen- und flächenmäßig am besten geeigneten Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären. Unbeschadet der Natura 2000-Gebiete ist in den § 44 ff. BNatSchG ein strenges europarechtliches Schutzregime für weitere bestimmte Arten in deren natürlichem Verbreitungsgebiet eingeführt worden. Das ist im weiteren Sinne auch ein an dieser Stelle zu benennendes Umweltschutzziel. Die Schutzverordnungen nach Hessischem Naturschutzgesetz (HENatG) werden selbstverständlich gleichermaßen im Einzelfall berücksichtigt. Das Hessische Forstgesetz schreibt vor, dass der Wald zugleich zum Wohl der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften ist und dadurch Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen zu erhalten sind (vgl. § 6 (1) Hess. Forstgesetz). Nach § 9 ForstG sind diese Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

Der Forstliche Rahmenplan Südhessen (FRS) legt in Kapitel 3.1.1 fest, dass Waldinanspruchnahmen im Verdichtungsraum aus forstlicher Sicht vermieden werden sollen. Darüber hinaus sollten weitere Waldzerschneidungen insbesondere durch linienförmige Waldeingriffe vermieden werden. Unvermeidliche Waldinanspruchnahmen sind möglichst zeit- und ortsnah zum Eingriff auszugleichen. Die Kernzonen des Waldes im Verdichtungsraum, die insbesondere durch eine hohe Überlagerungsdichte verschiedener Schutzfunktionen gekennzeichnet sind, müssen durch die Ausweisung von Schutz- bzw. Bannwald dauerhaft gesichert werden (FRS Kapitel 3.1.1).

Außerdem werden folgende Ziele genannt: Die Erhaltung des Waldes der Planungsregion Südhessen als wichtigster Erholungsraum der Bevölkerung, die Mehrung in waldarmen Gemarkungen, die Erhaltung und Entwicklung der Naturparke in Südhessen auch zukünftig als (Nah-) Erholungsgebiet der Bevölkerung und die ausreichende Ausstattung der Planungsregion mit Erholungswald (FRS Kapitel 3.3.3).

Im Sinne dieser Aussagen begrüßen und unterstützen die Naturschutzverbände BUND und NABU die Intention des aktuellen RegFNP- Änderungsverfahrens ausdrücklich und verweisen an dieser Stelle wie bereits weiter oben auch nachdrücklich auf die verschiedenen Ausführungen zum Thema Naturschutz unseres anliegenden Einwendungsschreibens zum Sehring-Planfeststellungsverfahren.

Ergänzend verweisen wir hier ebenfalls noch einmal auf unsere eingangs getroffenen Aussagen, dass die von BUND und NABU geforderten zusätzlichen naturschutzrechtlichen Planausweisungen nicht zu relevanten Verzögerungen des laufenden Planänderungsverfahrens führen dürfen und ggf. dann alternativ in einem weiteren Verfahren behandelt werden sollen.

6. Wasser

Das Gebiet liegt in mehreren Wasserschutzgebieten und im näheren Trinkwassergewinnungsbereich der Städte Langen, Dreieich, Mörfelden-Walldorf und Neu-Isenburg. Im näheren Umfeld gibt es diverse Vorbelastungen durch Grundwasserschadensfälle und Altlasten. Weiterhin befindet sich die Alt-Deponie Buchschlag in unmittelbarer Nähe zu dem betroffenen Gebiet. Es bestehen bereits erhebliche Beeinflussungen und Veränderungen des gesamten lokalen Grundwasserkörpers durch den seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbau.

Bei den landesweiten Kartierungen im Zusammenhang mit der Bewertung zum Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) klassifiziert man unter den Schutzziele das Grundwasser im betroffenen Bereich bereits als "schlecht" und "gefährdet".

Weitere großflächige Eingriffe und insbesondere die Risiken einer großflächigen Wiederverfüllung sind im Sinne des Gemeinwohls nicht hinnehmbar. Ziel einer nachhaltigen und verantwortlichen Regional- und Flächennutzungsplanung kann daher nur sein, eine langfristige Sicherung und Verbesserung des Grundwasserzustandes und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung zu erreichen.

Im Sinne dieser Aussagen begrüßen und unterstützen die Naturschutzverbände BUND und NABU die Intention des aktuellen RegFNP-Änderungsverfahrens ausdrücklich und verweisen an dieser Stelle - wie bereits weiter oben auch - nachdrücklich auf die umfangreichen Ausführungen zum Thema Wasser unseres anliegenden Einwendungsschreibens zum Sehring-Planfeststellungsverfahren.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben BUND und NABU in der vorliegenden Stellungnahme zum RegFNP-Planänderungsverfahren versucht, die wesentlichen Gründe, die für die Änderung sprechen, aus ihrer Sicht darzustellen. Eine ganze Reihe weiterer - und auch aus regionalplanerischer Sicht - bedeutendere Aspekte sind der Verbändeinwendung zum Sehring-Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Anlagen (Inhalte im Folgenden zusammengefasst):

Verbände-Einwendungsschreiben vom 08.12.2012 zum Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des von der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG vorgelegten Rahmenbetriebsplans für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus "Langener Waldsee" in Flur 33, 34, 38 und 39 der Gemarkung Waldabteilung 24-27 und 34-37 der Stadt Langen sowie
5 Nachträge zu o.g. Einwendung

Einwendung:

1. Fehlerhafte Einteilung des Bodenschatzes

Das Regelungsregime des BBodSchG soll nur für bestimmte Bodenschätze Anwendung finden, die eine besondere Qualität aufweisen und wertvoller sind als Kies- und Sandvorkommen, die als Massenprodukte vermarktet werden. Aufgrund der aufgezeigten Stoffströme, Absatzmärkte und der Vermarktung der Kiese und Sande vom Langener Waldsee kann geschlossen werden, dass der gewonnene Bodenschatz überwiegend als Massenrohstoff für das Baugewerbe dem Markt zugeführt wird.

2. Unverhältnismäßigkeit der Dauer des Betriebes

Die voraussichtliche Dauer des Betriebes von bis zu 40 Jahren im Rahmen einer Rahmenbetriebsplanzulassung wird als unverhältnismäßig angesehen, da grundsätzliche Genehmigung zum Abbau erteilt wird, obwohl hochwertige ökologische Bereiche betroffen sind, auf die zumindest für diese Dauer der möglichen Geltung eines Rahmenbetriebsplanes nicht vorhersehbare Auswirkungen zu erwarten sind.

3. Betrachtung der Gesamtgenehmigung

Die Antragsunterlagen enthalten keine Darstellung der gegenwärtigen Genehmigungslage. Die Vielzahl der mit dem Verfahren zusammenhängenden, umwelt- und naturschutzrechtlichen Altvorgänge sind nicht oder unzureichend dargestellt. Eine Beurteilung des Gesamtvorhabens ist deshalb nur sehr eingeschränkt möglich.

4. Erforderliche Berechtigung für den Abbau des Bodenschatzes

Die Einwender führen an, dass nach Beschluss- und Aktenlage der Langener Stadtverordnetenversammlung und den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die verbindlich vorgegebenen Nutzungseinschränkungen bzgl. der Altholzinseln und die vom Magistrat der Stadt Langen abgegebene Zustimmungserklärung der Fa. Sehring ggf. die bergrechtliche Erlaubnis versagt werden muss, da der Nachweis der bergbaulichen Berechtigung offensichtlich auf unzulässigem Handeln beruht.

5. Zuverlässigkeit der Betreiber

Auf Grund mangelnder Fachkunde und Zuverlässigkeit im Zusammenhang schon bestehender Rekultivierungs- und Aufforstungsverpflichtungen fordern die Einwender im Hinblick auf die zu erwartenden Umsetzungsrisiken zu dem vorgestellten Wiedernutzbarmachungskonzept und den zu erwartenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen die Planfeststellungsbehörde auf, die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zu versagen. Die Zuverlässigkeit wird u.a. auf Grund mangelnder Glaubwürdigkeit bei der Darstellung der realen Bedarfssituation, mangelnde Fachkunde bezüglich einer hochwertigen und vor allem nachhaltigen Verwertung der quarzhaltigen Sande und Kiese in Abrede gestellt.

6. Keine öffentlichen Interessen am Abbau von Kies und Sand erkennbar:

Begründung: Öffentliche Interessen an Erhalt und Schutz des bestehenden Naturzustandes,-Abbau der Rohstoffe liegt nicht im Gemeinwohl, fehlende Erforderlichkeit des Rohstoffabbaus, derzeitige Marktlage und daraus abgeleitete Bedarfsprognose ist deutlich zu hoch und damit unzutreffend dargestellt.

7. Landesplanung und Raumordnung

Es werden Abwägungs- und Unterlassungsfehler im RPS/RegFNP -Aufstellungsverfahren (fehlende SUP) gesehen, weshalb sich die planerische Begründung und Rechtfertigung im Planfeststellungsverfahren nicht darauf stützen kann.

8. Lärmauswirkungen unzureichend ermittelt

Mögliche Lärmzunahme durch Rodung von über 80 ha Bannwald wurde nicht ermittelt und bewertet, andere Lärmermittlungen weisen Fehler auf.

9. Luftschadstoffe

Mögliche Verschlechterung aufgrund der Rodung von Bannwald wurde nicht geprüft.

10. Entgegenstehende wasserrechtliche Belange

Es werden u.a. unzureichende Untersuchungen, keine Angaben zu wesentlichen Parametern, fehlerhafte Berechnungen, Nichtberücksichtigung der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer bemängelt und Beeinträchtigungen des Grundwassers befürchtet.

11. Entgegenstehende forstrechtliche Belange

Waldrodung und teilweiser Aufhebung der Bannwalderklärung, Rodung und Umwandlung der Waldfläche wird wegen deren Funktionen für den Naturhaushalt als nicht zulässig angesehen. Der Antragsteller konnte bisher weder flächengleiche Ersatzaufforstungen vorweisen, noch liegen diese in dem Naturraum, in dem der Wald gerodet werden soll. Die zu erwartenden Probleme bei der Verfüllung und Unklarheiten hinsichtlich der Rekultivierung lassen sowohl das Rekultivierungsziel Wald als auch einen Naturlandschaftspark in weite Ferne rücken, weshalb der Eingriff weder als unerheblich noch als temporär bezeichnet werden kann.

12. Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange

Es wird der Auffassung des Antragstellers widersprochen und durch entsprechende Ausführungen u.a. zu einzelnen Arten begründet, dass sich nach Durchführung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen für Pflanzen und Tiere keine Konflikte mehr ergeben und deshalb von einer "recht geringen Eingriffserheblichkeit" ausgegangen werden kann und sich kein Bedarf an Ausnahmen oder Befreiungen gemäß BNatSchG ergibt.

13. Vorgesehene Verfüllung nicht möglich

Die angestrebte Wiederverfüllung wird faktisch als nicht durchführbar angesehen, insbesondere wegen Mangel an geeigneten Verfüllmaterialien in den vorgesehenen Zeiträumen der Wiedernutzbarmachung im Sinne des Rahmenbetriebsplanes.

14. Fehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einwander erachten eine detaillierte Überarbeitung der Analysen der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie für dringend erforderlich. Die Schlussfolgerung, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens unerheblich sind und keine Konflikte hinsichtlich der oben aufgeführten Schutzgüter bestehen, werden als nicht nachvollziehbar beurteilt.

Der Eingriff bei Wald, Boden und Wasser ist aus Sicht der Naturschutzverbände sehr erheblich und aufgrund mangelhafter oder falsch interpretierter Daten nicht vollständig dargelegten und in seinen Folgen nicht überschaubaren. Die Tier- und Pflanzenarten des betroffenen Gebietes, die Komplexität des Ökosystems und der dortigen Biotop sowie das Zusammenspiel mit weiter entfernt liegenden Biotopen werden in ihrer Bedeutung weitgehend ignoriert. Der Antragsteller kann nicht glaubwürdig darlegen, dass im Zuge derzeitiger Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen dem Naturschutz ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Vielmehr wird das Gebiet großzügig der Erholungsnutzung zur Verfügung gestellt, was zu Störungen und Verunreinigungen führt.

15. Verfahrensfragen - auch im Hinblick auf UVPG

Kritik an unzureichender öffentlicher Bekanntmachung, unzureichenden Einsichts- und Kopierrechten, fehlerhaften Belehrungen.

Nachträge

1. Nachtrag vom 23.10.2012:

1. Verfüllung:

Problematik fehlender bzw. knapper Verfüllungsmaterialien, weshalb die etappenweise Wiedernutzbarmachung sowie die Renaturierungsplanung als fraglich angesehen werden und Verzögerungen der bisherigen Verfüllungserfordernisse auftreten. Einwander sehen erheblich größeres Havarie-Risiko mit der Gefahr von Grundwasserverunreinigungen, Fehlen einer umfassenden Gefährdungsanalyse und eines wirksamen

Brandschutzkonzeptes für die gesamten Prozesse.

2. Rohstoffsicherung/Gemeinwohl:

Es wird für eine veränderte Rohstoffstrategie zugunsten von Gemeinwohlinteressen plädiert.

3. Naturschutz/Forst:

Hinweis auf die Bedrohung wertvoller Buchenwaldbestände. Forderung einer Überprüfung des betroffenen Gebietes hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit unter Berücksichtigung der bestehenden Kompensationsfunktion aus Altgenehmigungen sowie der Zuordnung zu einem Lebensraumtyp entsprechend der FFH-Richtlinie. Vorwurf, dass wichtige Informationen zur ökologischen Bewertung der betroffenen Waldgebiete in den neueren Erhebungen unberücksichtigt blieben. Forderung einer korrekten Darstellung der tatsächlichen ökologischen Wertigkeit der betroffenen Waldabteilungen, des hiermit verbundenen Verlustes an Lebensraum, des Vorgehens bei der Kompensation des Laichplatzverlustes an der Brunnenschneise und des Umsetzens der populationserhaltenden Maßnahmen insbesondere für die Kreuzkröte, der Durchführung von weiteren Naturschutzmaßnahmen durch den Antragsteller parallel zum Abbau- und Freizeitbetrieb.

4. Rückgang von Biodiversität und Einfluss auf ein erhöhtes Auftreten von Infektionskrankheiten:

Hinweis auf Einfluss der Biodiversität auf das Auftreten und die Übertragbarkeit von Infektionskrankheiten, da die Regulation der Übertragbarkeit von Infektionskrankheiten zwischen Menschen, Tieren oder auch Pflanzen eine fundamentale Ökosystemleistung darstellt, die in ihren Auswirkungen bei einer reduzierten Biodiversität in ihren Einzelheiten noch nicht überschaubar ist, da der Einfluss des eigenen Handelns auf die Biodiversität und Folgewirkungen einer reduzierten Artenvielfalt vom Antragsteller dramatisch unterschätzt werden und der Schutz der menschlichen Gesundheit schwerer wiegt als das vom Antragsteller dargestellte Interesse des Gemeinwohls an der Rohstoffausbeutung. Forderung

einer Darstellung und Bewertung der Risiken des Vorhabens insbesondere unter vorgenannten neuen Erkenntnissen zur Kausalität einer reduzierten Biodiversität und einem möglichen erhöhten Infektionsrisiko.

5. Schall:

Kritik der gewählten Prognosemethode, der durchgeführten Schallpegelmessungen, der Nichtberücksichtigung wesentlicher Lärmquellen (Maschineneinsatz) und des Konfliktpotenzials mit der ruhigen Naherholung und dem rechtsgültig ausgewiesenen Bebauungsplan 11 a "Schulgebiet im Neurott".

6. Grundwasserschutz/Havarien:

Die Einwanderer führen an, dass in dem Sehring-Rahmenbetriebsplan bzgl. des Grundwasser-Gefährdungspotenziales aus Unfällen und Havarien von Flugzeugen, insbesondere durch die neuen Abflugstrecken des Frankfurter Flughafens keinerlei Aussagen enthalten bzw. Vorsorgemaßnahmen aufgeführt sind und befürchten, dass durch die deutliche Zunahme von Luftfahrzeugbewegungen im Umfeld des Vorhabengebietes im Allgemeinen und die neuen Abflugstrecken im Besonderen eine Risikoerhöhung der Grundwassergefährdung durch Unfälle und Havarien entsteht. Sie fordern, das Rahmenbetriebsplanverfahren abzulehnen bzw. zu stoppen oder hilfsweise vom beantragenden Unternehmen die Vorlage eines entsprechenden umfassenden Notfall- und Gefahrenabwehrplanes zu fordern.

7. Änderung des RegFNP/Regionalplan Südhessen:

Es wird auf das parallel zum bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren laufende Verfahren zur "1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant," hingewiesen.

2. Nachtrag vom 04.01.2013

1. (Zwingende) Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes entgegen:

Das öffentliche Interesse am Abbau von Kiesen und Sanden wird in Frage gestellt, da der Nachweis des Bedarfs zur Versorgung des Marktes mit diesen Rohstoffen nicht gelingt. Selbst wenn es bejaht werden könnte, würde es hinter den Belangen des Naturschutzes zurück stehen. Es wird diesbezüglich auf jüngste Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofes als auch der nationalen Gerichte verwiesen.

2. Einwendungen zu den nachträglich veröffentlichten Gutachten ("Schall" und "Klima"):

Lärm: Darlegung eklatanter Mängel (die abbau- und verfüllbedingten Schallquellen müssten vordringlich in der Nähe der östlichen Abbaugrenze angeordnet werden, oder zumindest da, wo der Lärm faktisch und praktisch auch entsteht).

Klima: Darlegung, dass es im Sinne des nachhaltigen Gemeinwohls unverantwortlich wäre, mitten in dieser bioklimatisch bereits hoch belasteten Region mehr als 80 ha Wald zu roden und Informationen zur klimatischen und lufthygienischen Vorbelastung. Kritik an der Klimaanalyse, u.a. dass die generellen und regionalen klimatischen bzw. lufthygienischen Zusammenhänge des Untersuchungsgebietes nicht mit der nötigen Sorgfalt und Tiefe erfasst worden sind. Befürchtung nachhaltiger negativer klimatischer und lufthygienischer Veränderungen im erweiterten Umfeld des Vorhabens durch das geplante Abbauvorhaben mit den Geländeabsenkungen und den jahrzehntelangen bzw. dauerhaften Waldverlust und durch den Weiterbetrieb der Betriebs- und Aufbereitungsflächen.

3. Nachtrag vom 02.04.2013

Der Antrag auf Planfeststellung ist bereits aus dem Grund abzulehnen, dass der beantragte Abbau des Bodenschatzes Quarz nicht unter das Regelungsregime des Bundesberggesetzes fällt. Begründung anhand des Urteils des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 10.10.2012 (5 K 391/10). Es wird dargelegt, dass es sich bei dem hier zur Gewinnung beantragten Bodenschatz nicht um einen Bodenschatz handelt, der unter das Bergrecht

fällt, da... der Abbau von Quarz und Quarzit nur dann dem Bergrecht unterfällt, wenn er sich nicht nur zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet, sondern zumindest teilweise auch hierzu genutzt werde. Die Firma Sehring beabsichtigt in dem hier zu beurteilenden Fall nicht, den abgebauten Bodenschatz derart zu nutzen, vielmehr wird der Rohstoff zur Aufarbeitung in der Bauindustrie verwandt.

4. Nachtrag vom 15.05.2013

Einschätzung des Regierungspräsidiums zu o.g. Urteil. Beschluss der Regionalversammlung zur vorliegenden Änderung. Fehlendes öffentliches Interesse des Abbauvorhabens wegen methodischem Mangel der Bedarfsermittlung und fehlendem regionalen Rohstoff-Perspektivplan. Appell Ressourceneffizienz und Rohstoffproduktivität zu stärken. Kartellrechtliche Bedenken wegen Unternehmensverflechtung.

5. Nachtrag vom 21.05.2013

Forstliche Belange/Ersatzmaßnahmen: "Suchraum-Sehring" für Flächen zur Ersatzaufforstungen nach dem Forstrecht ist willkürlich und viel zu groß gewählt. Fehlender Nachweis, in welcher Weise die Einzelmaßnahmen überhaupt geeignet sind, hier einen qualitativ-fachlichen Ausgleich zu leisten. Hilfsweise fordern BUND und NABU bei einer Inanspruchnahme von Wald, dass nicht nur die minimal vorgeschriebenen flächengleichen Ersatzaufforstungen im selben Naturraum erfolgen müssen, sondern auf Grund der herausragenden Schutz- und Erholungsfunktion des betroffenen Bannwaldes ein Waldkompensationsverhältnis von 1:2 festgesetzt wird.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Ändeurng und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbaufächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Mörfelden-Walldorf Stadtplanungs- und -bauamt
Gruppe: Gemeinde

001_LANG_B-00860

Dokument vom: 29.04.2014
Dokument-Nr.: S-02076

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Zur vorgelegten Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Bereich der Stadt Langen nimmt die Stadt Mörfelden-Walldorf wie folgt Stellung:

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen von "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" in "Wald, Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Grundwasserschutz" wird von Seiten der Stadt Mörfelden-Walldorf sehr begrüßt.

Die Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG plant am Langener Waldsee die Erweiterung ihres Quarzsand- und -kiestagebaus im Südosten des jetzigen Abbaugebiets. Im Südosten des Langener Waldsees ist dafür eine Fläche von 84 Hektar als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" ausgewiesen. Diese Fläche ist vollständig mit Bannwald gemäß § 22 Hessisches Forstgesetz bewachsen, der für eine Erweiterung vollständig gefällt werden müsste. Die Fläche ist aktuell mit Laub- und Laubmischwald bewachsen, der teilweise über 200 Jahre alt ist. Er dient nicht nur zum Schutz des Trinkwassers, sondern ist auch ein wichtiger Erholungsraum für die Menschen in Mörfelden-Walldorf. Als Teil eines geschlossenen Waldgebiets ist er besonders schützenswert.

Der Schutz des bestehenden Naturzustandes sollte im öffentlichen Interesse Vorrang vor dem privatwirtschaftlichen Abbau von Sand und Kies haben. Selbst im Grundgesetz (Art. 20a GG) ist der Umweltschutz als Staatsziel verankert. Ziel sollte daher sein "auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere" (siehe Art. 20a GG) zu schützen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass das Vorhaben vollständig im Bereich der Bannwalderklärung vom 15.10.1996, StAnz. 45/1996, S. 3633 liegt (Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Langen, Stadt Langen, Egelsbach, Zeppelinheim, Stadt Neu-Isenburg und Bruchschlag, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach, und den Gemarkungen Mörfelden und Walldorf, Stadt Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, zu Bannwald). Der vorhandene Wald ist gemäß § 22 Hessisches Forstgesetz als Bannwald ausgewiesen.

Die Aufhebung der Bannwalderklärung für den Bereich der Erweiterungsfläche ist nur möglich, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Gemäß § 22 Abs. 2 Hessisches Forstgesetz in Verbindung mit der Rechtsprechung des Hess. VGH vom 28.06.2005 Az. 12A 8/05 lassen sich unseres Erachtens keine überwiegenden Gemeinwohlbelange im Sinne der genannten Rechtsprechung feststellen.

Selbst wenn man den Abbau von Kies und Sand als "öffentliches Interesse" belegen könnte, müsste dieses Interesse in einer Abwägung mit dem Interesse am Erhalt des Bannwaldes verglichen werden. Das überwiegende öffentliche Gemeinwohlinteresse einer Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung in Abwägung zu der erheblichen Eingriffsrelevanz des Vorhabens ist für uns nicht zu erkennen.

Eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes ist aufgrund des Schutzes des Bannwaldes in seiner Klima-, Wasser-, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion, Luftreinhaltefunktion, Erosionsschutzfunktion, Biotop- und Artenschutzfunktion sowie Erholungsfunktion zu begrüßen.

Hierzu möchten wir vollumfänglich auf die Stellungnahme der Stadt Mörfelden-Walldorf zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a Bundesbergbaugesetz (BbergG) für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus "Langener Waldsee" der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG vom 2. Oktober 2012 verweisen.

Selbst aus anderen Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt gibt es Kritik an den Planungen der Firma Sehring. In der Stellungnahme des Dezernats 41 (Arbeitsschutz und Umwelt) vom 31. 03. 2011 heißt es: "Gegen Teile des Antrags bestehen erhebliche Bedenken." Weiterhin heißt es: "Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist [...] zu versagen" und "Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sowohl bei der Freilegung des Grundwassers und

insbesondere der geplanten Wiederverfüllung, eine Schädigung des Grundwassers nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann".

Trinkwasser

Durch die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes wäre die Trinkwasserversorgung der Stadt Mörfelden-Walldorf gesichert, da das geplante Vorhaben der Erweiterung des Kiesabbaus auf der genannten Fläche mit erheblichen Risiken für die Trinkwasserversorgung in Mörfelden-Walldorf verbunden wäre.

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der Brunnen des Wasserwerks Walldorf. Die Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserwerks umfasst einen Teil der zu ändernden Fläche (Waldabteilung 37). Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet ist gleichbedeutend mit dem Schutz des Trinkwassers in Mörfelden-Walldorf. Hieran ändert auch die Herausnahme des Gebietes im Planfeststellungsverfahren nichts.

Die Gewährleistung der sicheren öffentlichen Wasserversorgung ist als Grundsatz in verschiedenen Gesetzen verankert, so zum Beispiel § 3 Nr. 10 Wasserhaushaltsgesetz. Hiernach muss, auch in Trinkwasserschutzgebieten, dem ohnehin besonders bedeutsamen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung auch aus Vorsorgegründen vor Verunreinigungen eine, allen anderen Belangen überragende, Bedeutung zukommen (siehe auch die Entscheidung des HessVGH, B. v. 17.08.2011, 2B 1484/11, Rd 10ff (20) nach juris).

Die Stadtwerke Mörfelden-Walldorf sind durch die Erweiterung des Kiesabbaus am Langener Waldsee betroffen, da der südwestliche Teil der beantragten Erweiterungsfläche (Waldabteilung 37) in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Walldorf mit den vier Brunnen A, B, C, D liegt.

Die Verminderung der Deckschichten des Grundwassers sowie die geplante Offenlegung des Grundwasserkörpers gefährden den Schutz des Trinkwassers.

Aus Gründen des Trinkwasserschutzes in Mörfelden-Walldorf wurde die derzeitige Auskiesung in der Waldabteilung 22 nur unter der Auflage genehmigt, eine Dichtschürze zwischen Langener Waldsee und Egelsbacher See zu errichten. Über die Einrichtung einer Dichtschürze und die Verfüllung des östlichen Uferbereiches mit gering durchlässigem Material soll die Zuströmung von Wasser aus dem Langener Waldsee in den Egelsbacher See und somit in das Grundwasser und Trinkwasser der Stadt Mörfelden-Walldorf verhindert werden.

Sofern diese Maßnahmen ihre Wirksamkeit tatsächlich entfalten würden, ist der Zustrombereich für die Brunnen des Wasserwerkes Walldorf auf den Egelsbacher See begrenzt; ansonsten liegt die gesamte Erweiterungsfläche im Einzugsgebiet des Brunnens A und wäre damit nicht genehmigungsfähig.

Bisher kann die Verhinderung der Zuströmung nur rechnerisch nachgewiesen werden. Solange kein Nachweis der Verhinderung des Zustroms in den Egelsbacher See gegeben ist, wird das Risiko durch das beantragte Vorhaben weiter qualitativ durch die Offenlegung des Grundwasserkörpers und die Wiederverfüllung mit Fremdmaterial und quantitativ durch die Anhebung des Spiegels im Langener Waldsee erhöht.

Hierzu möchten wir vollumfänglich auf die Stellungnahme der Stadtwerke Mörfelden-Walldorf vom 16. November 2011, auf die beigefügte fachtechnische Stellungnahme der BGS-Umwelt vom September 2011 sowie auf die Stellungnahme der Stadt Mörfelden-Walldorf zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a Bundesbergbaugesetz (BbergG) für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus "Langener Waldsee" der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG vom 2. Oktober 2012 verweisen.

Landschaftsschutzgebiet

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes würde auch einhergehen mit dem Schutzzweck der Zuordnung der Fläche zum Landschaftsschutzgebiet Landkreis Offenbach. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 13. März 2000 heißt es: "Zweck der Unterschutzstellung ist die nachhaltige Sicherung der verbleibenden Freiflächen und der Wälder, insbesondere der großen Laubmischbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, für den Erhalt von Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie den Ressourcenschutz im Verdichtungsraum Rhein-Main sowie die Erhaltung naturnaher artenreicher Lebensräume einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften." Gemäß § 24 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem Schutzzweck zuwider laufen.

Durch das geplante Vorhaben der Firma Sehring würde nicht nur während der Auskiesungsphase der Wald gerodet werden, sondern auch nach der Rekultivierung würde kein vergleichbarer Laubmischwald mehr entstehen.

Die Firma Sehring plant im Anschluss an die Auskiesung eine Wiederverfüllung von 53 Hektar des Geländes; die restlichen 30 Hektar sollen als Wasserflächen verbleiben.

Unsere Zweifel zeigen sich deutlich an der Rekultivierung der ehemaligen Ostgrube, wo der Abbau von Kies und Sand vor ca. 80 Jahren begonnen wurde. Bis heute sind Teile der Fläche Brachland und nicht rekultiviert! Vor Beginn der Auskiesung war auch das Gebiet der Ostgrube mit Wald bewachsen. Auch viele Jahre nach Aufgabe der Ostgrube konnte sich kein neuer Wald entwickeln. Grund dafür ist die starke Verdichtung des Bodens, die auf die Arbeit mit schweren Baumaschinen während der Wiederverfüllung zurückzuführen ist. Durch deren großes Gewicht ist der Boden derart verdichtet, dass sich Bäume nicht richtig entwickeln können und in der Größe deutlich zurückbleiben. Außerdem fehlt nach dem Ende der Wiederverfüllung die für den Wald typische Humusschicht, die ein wesentliches Merkmal des Waldbodens ist.

Aufgrund des Rekultivierungskonzeptes, das keine vollständige Wiederaufforstung der Flächen vorsieht, ist von

einer Veränderung des Mikroklimas auszugehen. Das bisherige Klima eines Waldbiotopes mit gedämpften Tages- und Jahresgängen der Temperatur und der Feuchte durch die Verschattung und die hohe Luftfeuchtigkeit im Stammraum kann in einem Waldmosaik, wie es geplant ist, nicht mehr erreicht werden.

Hessischer Landesentwicklungsplan und Raumordnung

Nach den Zielausweisungen des Hessischen Landesentwicklungsplanes (LEP) ist das gesamte Waldgebiet um den Langener Waldsee als sogenannter "Ökologischer Verbundraum" ausgewiesen. Die Regionalplanung sollte die Vorgaben des LEP umsetzen und die Gebiete als Bereiche für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Räume ausweisen, um der Isolation von Biotopen oder ganzer Ökosysteme vorzubeugen. Durch die Zerschneidung der Landschaft ist der Bewegungsraum freilebender Tiere erheblich eingeschränkt, Populationen werden voneinander getrennt und das Risiko des Aussterbens einer Art erheblich erhöht. Die Ziele einer großflächigen Biotopvernetzung und die Auswirkungen für die Biodiversität dürfen nicht außer Acht gelassen werden, zumal der Kreis Offenbach den höchsten Zerschneidungsgrad der Landkreise in Hessen vorzuweisen hat. Daher ist das Vorhaben der Änderung des RegFNP zu unterstützen, um die Ziele des LEP umzusetzen.

Verkehrssituation

Auch aus verkehrsplanerischer Sicht ist die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu begrüßen.

In der Umweltverträglichkeitsstudie (Teil II, Stand März 2011) im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wird auf Seite 42 unter Punkt 6.6 "Erheblichkeit des Verkehrs" davon ausgegangen, dass bei dem zukünftigen Absatz- bzw. Verfüll- und Anlieferolumen 50.000 LKWs pro Jahr zum Einsatz kommen. Dies ergäbe eine durchschnittliche Frequenz von ca. 23 LKWs pro Stunde auf die verlängerte Betriebsdauer. Schon jetzt stellt die B 44 im Bereich der Stadt Mörfelden-Walldorf insbesondere im Baugebiet Treburer Oberwald eine stark befahrene Strecke mit einem DTV von ca. 15.000 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 7,2 % mit den entsprechenden Lärm- und Luftbelastungen dar.

In der vorgenannten Umweltverträglichkeitsstudie wird weiterhin betont, dass "zum Abtransport der Sande und Kiese keine Straßen niedriger Ordnung oder an der Belieferung unbeteiligte Ortslagen passiert werden müssen (...)." Dieser Aussage möchten wir vehement widersprechen, da hier implizit von der ausschließlichen An- bzw. Ablieferung in nördlicher Richtung der B 44 zur Anschlussstelle der BAB 5 Zeppelinheim ausgegangen wird. Dies ist in der Realität nicht der Fall. Auch in südlicher Richtung herrscht ein hohes Schwerlastverkehrsaufkommen u.a. durch den von der Kiesgrube induzierten Verkehr, was zur Lärmbelästigung und Schadstoffbelastung der Anwohner im Treburer Oberwald beiträgt. Dieser Bereich ist bereits im Zuge der Lärmaktionsplanung (Straßenverkehr; 1. Stufe) als Lärmbelastungspunkt in Folge des Verkehrsaufkommens auf der BAB 5 identifiziert worden.

Mit der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes geht, nach unserem Erachten auch einher, dass das Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und -Kiestagebaus "Langener Waldsee" der Firma Sehring Sand & Kies GmbH & Co. KG nicht genehmigungsfähig ist, da die planerischen Grundlagen des Verfahrens nicht mehr gegeben sind.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom August 2013 wird gegenwärtig beklagt. Da die Klage aufschiebende Wirkung hat, ist er noch nicht bestandskräftig.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:	001_LANG_B-00862
Gruppe: Privat/Einzelperson	
Dokument vom: 16.04.2014	
Dokument-Nr.: S-02036	

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Erhaltung der bestehenden Waldflächen, der Schutz des Trinkwassers, der Schutz des Lebensraums als Naherholungsgebiets und Sauerstoffreservat für den Ballungsraum Rhein-Main muss oberste Priorität haben.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmerin begrüßt die vorliegende Änderung und bestätigt deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

001_LANG_B-00864

Dokument vom: 19.04.2014
Dokument-Nr.: S-02037

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Stellungnahme der Fraktion GRÜNE & Bürgerinitiativen Dreieich

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Für den Bereich der Stadt Langen wird die Darstellung der Fläche für die geplante Südosterweiterung der Abbaufächen am Langener Waldsee von "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant" in "Wald, Bestand", "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" geändert.

Wir begrüßen die geplante Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes, keine Erweiterung der Kiesförderung am Langener Waldsee zuzulassen und die Schutzfunktionen des Waldes wieder herzustellen.

Durch die Änderung des RPS/RegFNP 2010 werden die bisher geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zurückgenommen. Die vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes können sich daher auch weiterhin positiv auf den Verdichtungsraum Rhein/Main auswirken.

1. Klima- und Emissionsschutz

Im Einzugs-Bereich dieser Kommunen befinden sich nicht nur Straßenbauten und die beiden Deponiekörper von Dreieich (jetzt Solarpark) und Mörfelden sondern auch das Flughafengelände - sie alle wirken als Wärmeinseln, Autobahn und Flughafen zusätzlich als Quellen von Lärm- und Abgasemissionen. Dazu kämen dann zusätzlich die Lärmemissionen und die vermehrte LKW-Belastung durch den Kiesabbau selbst.

Der Bannwald mit seinem Feuchtgebiet bestimmt das Klima der Nachbarkommunen maßgeblich, indem sie von dort bei den häufigen Südwest-Wetterlagen mit Frischluft versorgt werden, der Wald wirkt zudem als Staubfilter und Lärmschutz (Autobahn und Flughafen).

Wenn weitere Flächen gerodet würden, könnten diese Funktionen von den restlichen Waldbeständen zwischen Langen und Dreieich nicht ausgeglichen werden.

2. Biotopschutz

Die Umsetzung des bisher geplanten Abbaus von Sand und Kies hätte die Inanspruchnahme von natürlich gewachsenen Boden bedeutet. Insbesondere der Eingriff in teilweise sehr alte, als Bannwald gesicherte Waldbestände mit entsprechenden Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen wäre nur in langen Entwicklungszeiträumen wiederherstellbar. Zudem liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Offenbach mit einer hohen Bedeutung für die Erholung, den Arten-, Biotop- und Ressourcenschutz. Die weitere Auskiesung würde mit der Absenkung des Grundwassers auch eine Schädigung von wertvollen Biotopen bedeuten. Ein Rückgang von Feuchtbiotopen in Gestalt der zahlreichen, nahezu ganzjährig mit Wasser gefüllten Trichter und Gräben im Bannwald wären Folgen des Kiesabbaus. Damit würde Lebensraum für Insekten und Amphibien verloren gehen - somit auch seltene Vogelarten sowie die Fledermausvorkommen im Bannwald ihre Nahrungsgrundlage verlieren. Laut des Naturschutzreferenten des BUND, Thomas Norgall, sind in dem Gebiet 192 Pflanzen und 143 Tierarten nachgewiesen worden.

In den Planfeststellungsunterlagen gibt es im Plangebiet Nachweise von verschiedenen Fledermausarten, auch Quartiere dieser Arten, diverse Holzkäfer- und Laufkäferarten sowie Lebensräume von Springfrosch und Zauneidechse.

Aus der Sicht des Hessischen Naturschutzgesetzes (§31) ist die Zerstörung dieser Biotope verboten.

3. Grundwasserschutz

Zudem liegt der Änderungsbereich vollständig in der Zone III und zum Teil der Zone IIIa des Wasserschutzgebietes Zeppelinheim bzw. Walldorf und ist somit auch von Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung.

Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserbrunnen wären durch eine Erweiterung der Auskiesungsflächen zu erwarten, nicht nur durch die Absenkung der Grundwasserschichten, sondern es könnten auch

grundwassergefährdende Stoffe der Kiesabbaumaschinen und die üblichen Rückstände des Kfz-Betriebs (Reifenabrieb, Motorenöl, Kraftstoffe) in Boden- und Grundwasser gelangen. Dabei wäre mit langfristigen und hohen Folgekosten zu rechnen gewesen.

Bereits heute haben wir eine Übernutzung des Grundwassers im Bereich der bisherigen Förderbrunnen und eine fehlenden Nachsickerung von Oberflächenwasser, wie aus dem Bericht des Umweltamts des Kreises hervorgeht. Deshalb ist der Schutz des Grundwassers dringend geboten.

4. Allgemeinwohl

Die Bannwaldausweisung ist damit begründet, dass das ehemals geschlossene Waldgebiet durch eine Reihe von Eingriffen besonders stark in Anspruch genommen wurde, z.B. Ausbau A 5, B 486, durch die Deponien Buchschlag und Mörfelden, die Erweiterung von Siedlungs- und Gewerbeflächen und den großflächiger Abbau von Sand und Kies am Langener Waldsee. Eine Aufhebung der Bannwalderklärung kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles dies erfordern.

Die Erweiterung des Kiesabbaus durch die Fa. Sehring ist kein dringendes Erfordernis für das Allgemeinwohl.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

001_LANG_B-00865

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 29.04.2014

Dokument-Nr.: S-02073

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Als Bürger der Stadt Langen gebe ich zu obigem Änderungsverfahren nachstehende Stellungnahme ab: Meine Familie und ich begrüßen und unterstützen das RegFNP-Änderungsverfahren ausdrücklich. Der Kiesabbau mitten im Zentrum des hochbelasteten Rhein-Main-Gebietes darf nicht weiter zu Lasten von Umwelt, Lebensqualität und Gesundheit hier lebender Menschen ausgeweitet werden. Die Verbandskammer des Regionalverbandes und die Regionalversammlung haben in eindeutigen Beschlüssen den Planungswille einer ganzen Region zum Ausdruck gebracht, Bannwalderhalt und Umwelt- und Naturschutz gegenüber einem weiteren Rohstoffabbau im Langener Stadtwald voranzustellen. Weiterhin hat die Hessische Landesregierung und der Hessische Landtag durch die aktuell laufende Novellierung des Hessischen Waldgesetzes vor, den gesetzlichen Bannwaldschutz wieder zu stärken.

Der Hessische Waldzustandsbericht 2013 zeigt, dass entgegen dem Landestrend, der Wald im Rhein-Main-Gebiet einen "deutlich ungünstigeren Vitalitätszustand" aufweist.

Die Folgen des Klimawandels sind in der dicht besiedelten Rhein-Main-Region bereits deutlich stärker zu spüren, als in weniger vorbelasteten Gebieten. Klimafolgenabschätzungen und wissenschaftlich unbestrittene Prognosen zeigen eine sich regional noch weiter verschärfende Tendenz. Klimaextreme, Inversionswetterlagen und Schadstoffbelastungen (Feinstaub, etc.) werden, mit entsprechend negativen gesundheitlichen Begleiterscheinungen für die Bevölkerung, weiter zunehmen.

Dies alles spricht dafür, den Wald zu erhalten und seine vielfältigen Funktionen auszubauen und zu stärken. Daher muss der RegFNP entsprechend geändert werden.

Als Bestandteil meiner Stellungnahme führe ich nachstehend, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, umweltrelevante Aspekte auf, die in dem Verfahren gar nicht oder nicht umfassend beachtet wurden. Dies betrifft insbesondere auch Erkenntnisse im Fortgang des Sehring-Planfeststellungsverfahrens, des Planfeststellungsbeschlusses mit dem anschließenden Sofortvollzug und den damit im Zusammenhang stehenden Verbandsklagen des BUND-Hessen.

1. Im Laufe des Sehring-Planfeststellungsverfahrens wurden die 3 Ordner Antragsunterlagen (Stand: 31. März 2011) mehrfach ergänzt, korrigiert und erweitert. Mit den hier vorliegenden offengelegten Unterlagen mit Stand: 31. März 2011, wird der Öffentlichkeit somit ein nicht aktueller, unvollständiger Ein- und Überblick über vorliegende/vorhandene Umweltinformationen gegeben. Es ist somit nicht möglich, dass potenziell Betroffene die Auswirkungen des Auskiesungsvorhabens gegenüber der beabsichtigten Planänderung zu bewerten bzw. abzuwägen. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Klimaanalyse der Uni-Kassel vom August 2012
- Schallimmissionsprognose vom 7. Februar 2012
- Schallimmissionsprognose vom 14. August 2012
- Aktualisierter Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Aktualisierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Forstliche Belange/Ersatzaufforstungen
- Grundwassermonitoring Stadtwerke Langen
- Bewertung der Vogelschlagrisiken
- Aktualisiertes Wiedernutzbarmachungskonzept

2. Im Nachgang zum Sehring-Planfeststellungsbeschluss vom 15.08.2013 wurden per Nebenbestimmungen weitere umfangreiche Änderungen an den ursprünglich offengelegten Planfeststellungsunterlagen veranlasst. Es ist daher unumgänglich, zur Bewertung bevölkerungsrelevanter Umweltbelange in Bezug auf das RegFNP-Änderungsverfahren den aktuellen Stand der Planfeststellungsunterlagen offenzulegen.

3. In Bezug auf den noch nicht rechtskräftigen Sehring-Planfeststellungsbeschluss stehen im Zusammenhang mit der anhängigen BUND-Klage eine ganze Reihe ungeklärter Fragen bzw. Abwägungsmängel, die erwarten bzw. befürchten lassen, dass die Umweltauswirkungen des Rohstoffabbaus nicht sorgfältig und umfassend ermittelt

wurden.

4. In der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung des RegFNP sind die Bereiche der ehemaligen Ostgrube als ökologisch wertvolle Flächen und als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Erhebliche qualitative und quantitative Defizite bezüglich der planfestgestellten Wiedernutzbarmachung/Renaturierung führen dazu, dass auf Jahrzehnte hinaus, mit Sicherheit aber über den Planungshorizont des RegFNP hinaus diese Flächen eine solche Funktion nicht wahrnehmen können. Durch eine enge, abschnittsweise Kopplung von Waldinanspruchnahme der ehemaligen Waldabteilungen 20 -22 für den weiteren Kiesabbau an eine zügige Renaturierung des Ostgrubenbereiches, sollte in den Abbauverfahren 1991 u. 1999 die Umweltauswirkungen minimiert werden. Dies ist bis heute nur zu einem ganz geringen Teil geschehen. Von den bestehenden alten Aufforstungsverpflichtungen in Höhe von ca. 49 ha sind mit Stand 10/2013 gerade einmal 7% der Flächen forstfachlich abgenommen und gesichert. Die Waldabteilungen 20-22 sind aber schon Jahrzehnte weg und an der Ostgrube kann man großflächig Mondlandschaften besichtigen. Aktualisierte Umweltinformationen zu den Defiziten aus Altverfahren müssen Berücksichtigung finden und die Zusammenhänge in ihren Auswirkungen der Bevölkerung dargestellt werden. Diese Defizite, insbesondere auch, dass Naherholung hier auch zukünftig nicht stattfinden kann, führen dazu, dass die Bedeutung der Änderungsplanung noch mehr zum Walderhalt gegenüber weiterem Kiesabbau deutlich mehr gewichtet werden muss als bisher geschehen.

5. Die im westlichen Bereich des Langener Waldsees befindlichen Betriebs- und Kiesaufbereitungsflächen, nebst Transportbetonwerk, Asphaltmischanlage, Bauschuttzubereitung, Betonsteinwerk und die Betriebsstätten einiger weiterer Firmen liegen überwiegend in Bereichen, die im aktuellen RegFNP als Regionaler Grünzug/Wald-Bestand und tw. auch als Gebiete mit ökologisch bedeutsamer Flächennutzung ausgewiesen sind. Auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses zur Südosterweiterung sollen diese Flächen Jahrzehnte weiter gewerblich genutzt werden, und können somit die festgesetzten Funktionen in keinsten Weise erfüllen. Selbst über den Planungshorizont des jetzigen, und wahrscheinlich auch eines Nachfolgeplanwerks hinaus werden sich bei einer Fortführung des Kiestagebaus diese Festsetzungen nicht erreichen lassen. Daher hätte mit dem Planfeststellungsverfahren auch ein eingebundenes RegFNP-Planänderungsverfahren für diese Flächen betrieben werden müssen, weil sonst eine Weiternutzung dieser Flächen den Planfestsetzungen diametral entgegensteht. Die Festsetzungen für den Betriebsflächenteil lassen sich also nur mit der Planänderung (Walderhalt/kein Kiestagebau) erreichen, weil mit Ende des Kiesabbaus dann unmittelbar mit Rückbau und Renaturierung begonnen werden kann. Ansonsten gelten auch hier die Aspekte aus Punkt 4 hinsichtlich einer dauerhaften Einschränkung bei Umweltschutz/Naherholung.

6. Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Zur Sicherstellung wurden in Hessen Bewirtschaftungsziele und ein Maßnahmenprogramm entwickelt. Bewirtschaftungspläne bauen auf den Ergebnissen einer Bestandsaufnahme einschließlich der wirtschaftlichen Analyse, der aktuellen Gewässerüberwachung und den wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragen auf (siehe "Überblick über die festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den hessischen Anteilen der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein", offengelegt vom 22. Dezember 2007 bis 22. Juni 2008). Demnach ist der Grundwasserkörper rund um den Langener-Waldsee.

- als durch hohe Nitratbelastung und durch Verschmutzung aus diffusen Quellen bereits als gefährdet eingestuft,
- in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand als gefährdet eingestuft,
- durch diffuse Stickstoffeinträge und sonstige anthropogenen Einwirkungen als gefährdet eingestuft,
- und der ökologische Zustand wird als mäßig bis schlecht dargestellt.

Durch den geplanten Tagebau wird sich das Grundwasser weiter nachteilig verändern. Die Grundwasserneubildung wird durch fehlende Deckschichten reduziert und es entstehen erhebliche Verdunstungsverluste. Durch eine Weiterführung des Kiesabbaus sind zudem Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsanlagen von Zeppelinheim und Mörfelden-Walldorf zu besorgen. In Zeppelinheim soll die Trinkwassergewinnung sogar eingestellt werden und die Versorgung von Trinkwasser aus dem Osten des Kreises OF aus erfolgen. Auch aus Gründen des Grund- und Trinkwasserschutzes ist die RegFNP-Änderung notwendig, um einen nachhaltigen Schutz gemäß Wasserrahmenrichtlinie und WHG sicherzustellen.

Zusammenfassend möchte ich abschließend noch anmerken, dass durch den bereits bestehenden Kiestagebau am Langener Waldsee erheblich größere negative Umweltauswirkungen bestehen, als in den jeweiligen Genehmigungsverfahren beschrieben. Das gesamte hochkomplexe Grundwassergefüge um den Waldsee ist durch vielfältigste anthropogene und diffuse Beeinträchtigungen in einem solch labilen und gefährdeten Zustand, dass weitere potenzielle Belastungen nicht mehr hingenommen werden können.

Anstatt eines großflächigen Freizeit- und Erholungsgebietes wurden und werden der Naherholung suchenden Bevölkerung immer mehr Flächen entzogen. Dies wird sich im Falle des weiteren Kiesabbaus weiter verschlimmern. Die wichtigen Klima- und Immissionsschutzfunktionen des noch halbwegs intakten Waldgebietes im Südosten des Langener Waldsees müssen erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden, um den regionalen Folgen des Klimawandels entgegenzusteuern.
Die Planfeststellungsbehörde stellt im Sehring-Planfeststellungsbeschluss (S. 61) selbst fest, dass mit dem Abbauvorhaben Voraussetzungen eintreten, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.
Die weiteren genannten Umweltinformationen liegen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain nicht vor.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hochtaunuskreis Amt für den ländlichen Raum (FB 60.10)

001_LANG_B-00867

Gruppe: TöB

Dokument vom: 22.04.2014

Dokument-Nr.: S-02046

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur im Kreis Offenbach vertreten. Hierin sind die Aufgaben der Landespflege enthalten. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB wird wiederholt, da die Bekanntmachung der ersten öffentlichen Auslegung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nicht genügt. Die Unterlagen wurden vor diesem Hintergrund entsprechend ergänzt und überarbeitet.

Ziel der oben genannten 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen ist die Darstellung eines "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten/geplant" in einer Größe von insgesamt 84 ha zukünftig als "Wald/Bestand" mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" und "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Grundwasserschutz". Die Änderung ist forstrechtlich, naturschutzrechtlich und wasserrechtlich begründet. Mit der Planänderung sollen die derzeitigen Nutzungen und Funktionen der Fläche gesichert und erhalten werden.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden durch die 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen nicht berührt. Aufgrund der sich aber ansonsten durch das bergrechtliche Verfahren insgesamt ergebenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft, hier durch den erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich durch Ersatzaufforstungen sowie den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf z. T. landwirtschaftlicher Fläche, wird das Änderungsverfahren aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Zur Vervollständigung der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass, der obigen Regionalplanung widersprechend, im Parallelverfahren der Planfeststellungsbeschluss zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Südosterweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus "Langener Waldsee" der Firma Sehring Sand- und Kies GmbH & Co. KG in der Gemarkung Langen der Stadt Langen mit Datum vom 15.08.2013 vom Regierungspräsidium Darmstadt für die Erweiterung des Tagebaus um 63,7 ha genehmigt wurde. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gegenwärtig beklagt und besitzt aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage noch keine Bestandskraft. Lediglich für eine Teilfläche von 7,5 ha wurde nach Antrag der Firma Sehring im Herbst 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt der Sofortvollzug angeordnet. Diese Fläche ist inzwischen gerodet und der Kies- und Sandabbau begonnen. Da im Ziel, nach einer Rekultivierung dieser Fläche, wieder Wald entstehen soll, wird kein Widerspruch zu der regionalplanerischen Darstellung Wald/Bestand gesehen und an der Darstellungsänderung für den Gesamtbereich von 84 ha in den vorliegenden Entwurfsunterlagen festgehalten. Bedenken hierzu werden nicht erhoben.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmer begrüßen die vorliegende Änderung und bestätigen deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

001_LANG_B-00881

Dokument vom: 02.05.2014
Dokument-Nr.: S-02084

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Ich bin gegen die neuen Kiesabbaupläne der Firma Sehring, Langen im Wald nahe M.-Walldorf:

1.
Wir Anwohner - im dichtbesiedelten Rhein-Main-Gebiet und Flughafennähe - benötigen dringend den Wald zur Verbesserung der Luft, andernfalls könnten vermehrte Erkrankungen folgen.
Der Wald muss deshalb erhalten bleiben.
2.
Wie bekannt, fördert unsere Stadt Mörfelden-Walldorf ihren Wasserbedarf für die Bevölkerung nahe des geplanten Kiesabbaus. Durch diesen befürchte ich Verunreinigungen und Absinken des Brunnenwassers. Das muss unbedingt verhindert werden, aber bis jetzt wurden noch keine mich überzeugende Argumente und Sicherheiten abgegeben.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnehmerin begrüßt die vorliegende Änderung und bestätigt deren Ziele mit den in ihrer Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen

Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

001_LANG_B-00884

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 14.08.2013

Dokument-Nr.: S-01532

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Ich begrüße diese Planänderung und unterstütze ihre Ziele uneingeschränkt.

Der Langener Stadtwald hat für die angrenzenden Orte, insbesondere für Langen selbst, und darüber hinaus als Teil der Waldflächen des Rhein-Main-Gebietes wichtige Funktionen als Erholungsgebiet, für das lokale Klima, für den Umwelt- und Naturschutz und für die Trinkwasserversorgung. Diese Funktionen würden durch eine Kies- und Sandgewinnung auf einer weiteren Fläche von 84 ha, wie sie der Regionale FNP 2010 ermöglichen würde, stark beeinträchtigt oder ganz zerstört werden.

Im Einzelnen:

1. Bedeutung des Stadtwalds für Langen:

Der Langener Stadtwald dient vielen Langenern als nahegelegenes Erholungsgebiet, für Spaziergänge, zum Joggen, Walken und Reiten. Die relativ große, zusammenhängende Waldfläche mit einem hohen Anteil alter Bäume - v.a. Buchen - und einer artenreichen Flora und Fauna ist dafür eine wesentliche Voraussetzung.

Der Stadtwald hat darüber hinaus für Langen eine wichtige Funktion als Sauerstoffproduzent und Staubfilter und wirkt im Sommer temperatursenkend. Insbesondere der Langener Westen ist durch Straßenverkehr (u.a. durch die B486, weiträumig auch durch die A5, sowie durch innerstädtischen Verkehr) belastet. Die Zufuhr von Frischluft aus den umliegenden Wäldern, insbesondere aus dem Stadtwald ist daher außerordentlich wichtig, und für die Zukunft umso mehr, als die Langener Baupolitik auf innerstädtische Bebauungs-Verdichtung abzielt.

Langen ist ein günstiger Wohnort zwischen Frankfurt und Darmstadt, der sich durch gute Verkehrsanbindungen auszeichnet und trotz der Nähe zum Flughafen von den An- und Abflugrouten wenig betroffen ist. Durch die angrenzenden Waldgebiete, den Stadtwald im Westen und den Staatsforst im Osten hat es einen hohen Erholungswert. Beide Gebiete stehen unter Landschaftsschutz. Sie tragen zur Lebensqualität in Langen wesentlich bei.

Der Langener Stadtwald hat ferner eine wichtige Funktion als Grundwasser-Reservoir, aus dem u.a. die Langener Stadtwerke Trinkwasser gewinnen (Wasserwerk Neurott). Bereits eine Entwaldung hat negative Auswirkungen für den Wasserhaushalt des Bodens; die negativen Folgen großflächiger Eingriffe in tiefere Bodenschichten sind kaum voraussehbar. In einem Gebiet, das wie der Langener Stadtwald als Wasserschutzzone (III bzw. II) ausgewiesen ist, sollten weitere derartige Eingriffe grundsätzlich vermieden werden.

2. Bedeutung des Stadtwalds für das Rhein-Main-Gebiet

Der Langener Stadtwald ist Teil der Waldflächen des Rhein-Main-Gebietes, das durch Straßen- und Flugverkehr, Industrie und Gewerbe besonders belastet ist. Daher sind die hier noch existierenden Wälder einschließlich der Wälder auf Langener Gebiet von größter Bedeutung für die Luftqualität. Der Wald im Rhein-Main-Gebiet ist insgesamt bedroht durch Bebauung, Straßenbau, Flughafenausbau, aber auch durch Luftschadstoffe und Einträge von pflanzenschädigenden Stoffen in den Boden. Im Waldzustandsbericht 2011 wird das Rhein-Main-Gebiet als besondere Problemzone bezeichnet, in der der Anteil abgestorbener Bäume viermal so hoch ist wie im hessischen Durchschnitt. Umso wichtiger ist es, bestehende intakte Wälder, insbesondere mit altem Baumbestand, zu erhalten.

3. Der Stadtwald als Bannwald

Der außerordentlichen lokalen und regionalen Bedeutung der Waldflächen, zu denen auch der Langener Stadtwald gehört, für Klima-, Wasser-, Lärm- und Immissionsschutz, für die Luftreinhaltung, für den Schutz von Flora und Fauna und als Erholungsgebiet wurde 1996 durch die Erklärung zu Bannwald Rechnung getragen. In der Bannwalderklärung heißt es: "Die vorliegende Bannwalderklärung ist erforderlich, da die Waldflächen auf Grund ihrer vielfältigen Funktionen bei Würdigung ihrer Lage und flächenmäßigen Ausdehnung im Ballungsraum für das

Allgemeinwohl unersetzlich sind." Das gilt heute in Anbetracht weiterer Eingriffe in die Waldflächen, z.B. zur Flughafenerweiterung, und der Zunahme des Straßen- und Luftverkehrs erst recht. Nach dem Hessischen Forstgesetz ist die Rodung von Bannwald wegen seiner besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl verboten.

Dass die von der Firma Sehring zur Auskiesung vorgesehene Fläche im Langener Stadtwald trotzdem als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" ausgewiesen wurde, wird von den Befürwortern dieser Nutzung mit der Sicherung der Grundstoffproduktion für die Bauwirtschaft als höherwertiges öffentliches Interesse gerechtfertigt.

Schon ein grober Blick auf die ausgedehnten Sand- und Kiesvorkommen im Rhein-Main-Gebiet, die an vielen Standorten abgebaut werden (in der Nähe von Langen z.B. Gräfenhausen, Raunheim, Niederroden, Babenhausen, Karlstein) lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass die Rohstoffbasis der Bauwirtschaft nur durch Auskiesung eines 84 ha großen mit Bannwald bestandenen Areals in einem Landschafts- und. Wasserschutzgebiet gesichert werden kann.

Tatsächlich wurde in einer unabhängigen Bewertung der Vorkommen, ihrer heutigen und voraussichtlichen künftigen Ausbeutung und des künftigen Bedarfs durch das Regierungspräsidium im November 2006 die von der Firma Sehring vorgesehene Fläche nicht als notwendig zur künftigen Bedarfsdeckung eingestuft.

Mit der Festsetzung dieser Fläche als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" haben sich daher das Gewinninteresse eines Privatunternehmens und der kommunale Finanzbedarf gegen das Gemeinwohl, das die Erhaltung des Bannwaldes verlangt, durchgesetzt.

Die "1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Langen, Gebiet: "Sand- und Kiesabbau am Langener Waldsee"" würde den Waldbestand mit seinen vielfältigen Schutzfunktionen und als Erholungsgebiet erhalten und auch der Erklärung zum Bannwald gerecht werden. Bei allen Arten der Nutzung dieses Areals wäre der Grundwasserschutz besonders zu beachten. Mit den Vorranggebieten "Grünzug" und "Regionalparkkorridor" würde die Fläche wieder dem Umfeld angepasst.

Darüber hinaus würde aber die Änderung dazu beitragen, das Vertrauen in die Wirksamkeit und Beständigkeit von klima-, umwelt- und naturschutzpolitischen Festsetzungen - auch gegenüber wirtschaftlichen Interessen - wieder herzustellen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Stellungnehmer begrüßt die vorliegende Änderung und bestätigt deren Ziele mit den in seiner Stellungnahme dargelegten Argumenten gegen eine Ausweitung der Abbauflächen.